10 Kriegsgebote.

1. **Iß nicht mehr als nötig. Vermeide überflüssige Zwischenmahlzeiten;**
   Du wirst Dich dabei gesund erhalten.

2. **Halte das Brot heilig und verwende jedes Stückchen Brot als menschliche Nahrung.** Trockene Brotreste geben eine wohlschmeckende und nahrhafte Suppe.

3. **Spare an Butter und Fetten;**
   ersetze sie beim Bestreichen des Brotes durch Sirup, Mus oder Marmeladen. Einen großen Teil aller Fette bezogen wir bisher vom Auslande.

4. **Halte Dich an Milch und Käse.**
   Genieße namentlich auch Magermilch und Buttermilch.

5. **Genieße viel Zucker in den Speisen,**
   denn Zucker ist ein vorzügliches Nahrungsmittel.

6. **Koche Kartoffeln nur mit der Schale;**
   dadurch sparst Du 20 vom Hundert.

7. **Mindere Deinen Bedarf an Bier und anderen alkoholischen Getränken;**
   dadurch vermehrst Du unsern Getreide- und Kartoffelvorrat, aus dem Bier und Alkohol hergestellt wird.

8. **Iß viel Gemüse und Obst**
   und benutze jedes Stückchen geeignetes Land zum Anbau von Gemüsen. Spare aber die Konserven, solange frische Gemüse zu haben sind.

9. **Sammle alle zur menschlichen Nahrung nicht geeigneten Küchenabfälle als Viehfutter;** achte aber streng darauf, daß nicht schädliche Stoffe in die Abfälle hineingeraten.

10. **Koche und heize mit Gas oder Koks;**
    dadurch hilfst Du namentlich ein wichtiges Düngemittel schaffen, denn bei der Gas- und Koksbereitung wird außer anderen wichtigen Nebenerzeugnissen auch das stickstoffhaltige Ammoniak gewonnen.

Beachte bei allen diesen Geboten, daß Du für das Vaterland sparst. Deshalb muß auch derjenige diese Gebote beherzigen, dem seine Mittel erlauben, zur Zeit noch in der bisherigen Art weiterzuleben.

Buchdruckerei von A. Dittmann, Bromberg.

Freiburger Tagblatt.

Amtliches Verkündungsblatt der Stadtgemeinde Freiburg im Breisgau.

8. Bezirk

Bekanntmachung.

Die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl betr.

Die **neuen Brot- und Mehlkarten**, welche sich auf die Zeit vom 27. Mai bis einschließlich 25. Juni 1915 erstrecken, werden

in der **Stadt** am

Dienstag, 25. Mai, von 2 bis 7 Uhr nachmittags und am

Mittwoch, 26. Mai, von 4 bis 7 Uhr nachmittags,

in den **Vororten nur** am

Dienstag, 25. Mai, von 4 bis 8 Uhr nachmittags

in den gleichen Lokalen wie bei der bisherigen Ausgabe verabfolgt.

Die Karten können nur in den betreffenden Abgabestellen von den **Haushaltungsvorständen** oder deren **Stellvertretern** in Empfang genommen werden; an Kinder werden keine Karten abgegeben.

Die neuen Karten werden ferner nur gegen Vorzeigen der Umschläge der alten Brotkartenhefte ausgehändigt.

Nachstehend geben wir die **Bezirkseinteilung** und die **Abgabestellen** bekannt.

1. Bezirk. Herdern.

Abgabestelle: Schulhaus Herdern, Hauptstraße 41.

Burgunderstraße, Hauptstraße, Hebsackstraße, Jägerhäusleweg, Lerchenstraße, Neubergweg, Sandstraße, Schlangenweg, Schlüsselstraße, Stechertweg, Urbanstraße, Waltersbergweg.

2. Bezirk. Herdern.

Abgabestelle: Nebenzimmer des Restaurants „Tivoli", Jakobistraße 35.

Deutschordensstraße, Hansastraße, Hochmeisterstraße, Jakobistraße, Immentalstraße, Josefstraße, Längenhardstraße, Rosenau, Schöneckstraße, Stadtstraße, Starkenstraße, Tivolistraße, Weiherhofstraße, Wintererstraße, Wölflinstraße.

3. Bezirk. Herdern.

Abgabestelle: Nebenzimmer des „Elztäler Hofs", Zähringerstraße 29.

Gießenstraße, Johanniterstraße, Münchhofstraße, Nordstraße, Rennweg, Rotlaubstraße, Sautierstraße, Schänzleweg, Tennenbacherstraße, Zähringerstr. Nr. 1 bis 131 und 2 bis 134.

4. Bezirk. Oberstadt.

Abgabestelle: Nebenzimmer des Kath. Vereinshauses, Karlstr. 7, 1. Türe rechts.

Bernhardstraße, Hermannstraße, Am Karlsplatz, Karlstraße, Kasernenstraße, Leopoldstraße, Ludwigstraße, Mozartstraße, Nußmannstraße, Am Schloßberg, Schloßbergstraße.

5. Bezirk. Oberstadt.

Abgabestelle: Mädchenschulhaus, Gerberau 32, 1. Stock.

Augustinergasse, Burgstraße, Dreherstraße, Eisenstraße, Engelstraße, Herrenstraße, Kaiserstraße Nr. 3—159, Konviktstraße, Münsterplatz, Münsterstraße, Münzgasse, Schusterstraße.

6. Bezirk. Oberstadt.

Abgabestelle: Mädchenschulhaus, Gerberau 32, 1. Stock.

Adelhauserstraße, Dreisamstraße, Fischerau, Gerberau, Grünwälderstraße, Holzmarkt, Insel, Luisenstraße, Marienstraße, Oberlinden, Salzstraße, Theaterplatz, Wallstraße.

7. Bezirk. Oberstadt.

Abgabestelle: Mädchenschulhaus, Gerberau 32, 2. Stock.

Granatgäßle, Kartäuserstraße, Mühlenstraße, Oberau, Schwabentorplatz, Hinter dem Schwabentorplatz, Schwabentorstraße.

8. Bezirk. Unterstadt.

Abgabestelle: Nebenzimmer des Restaurants „Rheinhalle", Rheinstraße 16.

Albertstraße, Bismarckstraße, Eckerstraße, Friedrichstraße, Hebelstraße, Katharinenstraße, Merianstraße, Rheinstraße, Röderstraße.

9. Bezirk. Unterstadt.

Abgabestelle: Altes Rathaus, Zimmer Nr. 33, Eingang durch den Hof.

Bahnhofstraße, Bertholdstraße, Brunnenstraße, Colombistraße, Eisenbahnstraße, Fahnenbergplatz, Franziskanerstraße, Gauchstraße, Kaiserstraße Nr. 2—166, Kartoffelmarkt, Lindenstraße, Poststraße, Predigerstraße, Ringstraße, Rosastraße, Rotteckplatz, Rotteckstraße, Schiffstraße, Turmstraße, Unterlinden, Wasserstraße, Weberstraße.

10. Bezirk. Unterstadt.

Abgabestelle: Schulgebäude St. Ursula, 2. Stock (Frauenarbeitsschule), Rotteckstraße 1 a.

Adlerstraße, Belfortstraße, Blumenstraße, Erbp inzenstraße, Faulerstraße, Gartenstraße, Im Grün, Löwenstraße, Metzgerau, Milchstraße, Moltkestraße, Niemenstraße, Peterstraße, Rempartstraße, Schnewlinstraße, Schreiberstraße, Sedanstraße, Universitätsstraße, Werderstraße, Wilhelmstraße.

11. Bezirk. Oberwiehre.

Abgabestelle: Thurnseeschule, 1. Stock, Thurnseestraße 14.

Bleichestraße, Bürgerwehrstraße, Deichelweiherweg, Eggstraße, Fabrikstraße, Flaunserstraße Gresserstraße, Hansjakobstraße, Heerstraße, Maltererstraße, Möslestraße, Nägeleseestraße, Reischstraße, Runzstraße, Schützenallee, Schwarzwaldstraße, Schwendistraße, Seminarstraße, Sternwaldstraße, Tuslingerstraße, Waldseestraße.

12. Bezirk. Oberwiehre.

Abgabestelle: Thurnseeschule, 1. Stock, Thurnseestraße 14.

Dreikönigstraße, Erwinstraße, Fuchsstraße, Reichsgrafenstraße, Talstraße, Zasiusstraße.

13. Bezirk. Oberwiehre.

Abgabestelle: Thurnseeschule, 1. Stock, Thurnseestraße 14.

Brombergstraße, Falkensteinstraße, Glümerstraße, Hildastraße, Kunigundenstraße, Landsknechtstraße, Maienstraße, Maria-Theresienstraße, Neuffenstraße, Scheffelstraße, Schillerstraße, Thurnseestraße, Uhlandstraße, Urachstraße.

14. Bezirk. Unterwiehre.

Abgabestelle: Thurnseeschule, 1. Stock, Thurnseestraße 14.

Baslerstraße, Freiaustraße, Götheplatz, Göthestraße, Hummelstraße, Kirchstraße, Kronenstraße, Lessingstraße, Mattenstraße, Rehlingstraße, Schwimmbadstraße.

15. Bezirk. Unterwiehre.

Abgabestelle: Thurnseeschule, 1. Stock, Thurnseestraße 14.

Annaplatz, Bayernstraße, Beethovenstraße, Bergleweg, Günterstalstraße, Holbeinstraße, Kapellenweg, Konradstraße, Lorettostraße, Lugostraße, Maximilianstraße, Mercystraße, Merzhauserstraße, Reiterstraße, Schlierbergstraße, Schlierbergweg, Schwaighofstraße, Silberbachstraße, de Weerthstraße.

16. Bezirk. Stühlinger.

Abgabestelle: Mädchenschule im Stühlinger, 1. Stock, Eschholzstraße 67 b.

Beurbarungsstraße, Eichstetterstraße, Emmendingerstraße, Ferrandstraße, Friedhofstraße, Güterhallenstraße, Heidenhofstraße, Hirtenweg, Hochbergstraße, Kantinenstraße, Komturplatz, Lortzingstraße, Neunlindenstraße, Roßgäßle, Waldkircherstraße, Zunftstraße.

17. Bezirk. Stühlinger.

Abgabestelle: Mädchenschule im Stühlinger, 1. Stock, Eschholzstraße 67 b.

Agnesenstraße, Barbarastraße, Breisacherstraße, Büggenreuterstraße, Fedderstraße, Gärtnerweg, Grenzstraße, Gutenbergstraße, Hohenzollernplatz, Hohenzollernstraße, Hugstetterstraße, Kolmarerstraße, Kreuzstraße, Marchstraße, Mathildenstraße.

18. Bezirk. Stühlinger.

Abgabestelle: Mädchenschule im Stühlinger, 1. Stock, Eschholzstraße 67 b.

Egonstraße, Guntramstraße, Klarastraße, Lehenerstraße Nr. 3 bis mit 53 und 2—240.

19. Bezirk. Stühlinger.

Abgabestelle: Mädchenschule im Stühlinger, 1. Stock, Eschholzstraße 67 b.

Engelbergerstraße, Eschholzstraße, Kanalstraße, Rabenstraße, Rennerstraße, Stühlingerstraße. Vogesenstraße, Wannerstraße, Weißstraße, Wenzingerstraße.

20. Bezirk. Betzenhausen.

Abgabestelle: Schulhaus im Vorort Betzenhausen, 1. Stock.

21. Bezirk. Günterstal.

Abgabestelle: Schulhaus im Vorort Günterstal, 1. Stock.

22. Bezirk. Haslach.

Abgabestelle: Schulhaus im Vorort Haslach 1. Stock.

23. Bezirk. Littenweiler.

Abgabestelle: Schulhaus im Vorort Littenweiler, 1. Stock.

24. Bezirk. Zähringen.

Abgabestelle: Schulhaus im Vorort Zähringen, 1. Stock.

Freiburg im Breisgau, den 20. Mai 1915.

Städtisches Lebensmittelamt.

Verordnung

über die

Regelung des Brot- und Mehlverbrauchs

in Freiburg im Breisgau.

Aufgrund der §§ 34 und 36 der Verordnung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl wird für die Stadt Freiburg (einschließlich Vororten) angeordnet:

§ 1.

Brot und Mehl darf vom Verkäufer (Bäcker, Mehlhändler, Kaufmann usw.) nur noch gegen besondere Brot- und Mehlkarten abgegeben werden.

Die Karten werden vom städtischen Lebensmittelamt (Statistisches Amt, Altes Rathaus 3. Stock) ausgestellt und gelten jeweils für eine Kalenderwoche nach Maßgabe des Aufdrucks. Die für eine Kalenderwoche geltenden Karten lauten für jede Person zusammen auf ein Gewicht von 2000 Gramm Brot oder 1400 Gramm Mehl.

Jedem Haushaltungsvorstand wird unter Ausschluß der noch nicht 1 Jahr alten Kinder die der Zahl der Haushaltungsmitglieder entsprechende Anzahl von Karten in Form eines auf seinen Namen lautenden und daher nicht übertragbaren Heftes für die Dauer mehrerer Wochen im voraus zugeteilt.

Bei der Entnahme von Brot und Mehl hat der Inhaber das die Brot- und Mehlkarten enthaltende Heft vorzulegen. Der Verkäufer hat die der abgegebenen Gewichtsmenge entsprechende Anzahl von Karten abzutrennen und jederzeit zur Kontrolle bereit zu halten.

Zwecks Förderung der Sparsamkeit bei der Verwendung von Brot und Mehl wird für nicht verwendete Karten, welche zusammen mit dem Umschlag unabgetrennt zurückgegeben werden, eine Vergütung von 2 Pfg. für jedes ersparte Pfund Brot gewährt. Sparprämien, auf die verzichtet wird, kommen der städtischen Kriegsfürsorge zugute.

§ 2.

Es dürfen nur noch Einheitsbrote gebacken werden und zwar: Roggenbrot („K"-Brot) in der behördlich vorgeschriebenen Zusammensetzung und Form, jedoch mit der Einschränkung, daß mindestens 15 Gewichtsteile Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl den 85 Gewichtsteilen Roggenmehl beigemengt werden müssen. Anstelle der Kartoffelflocken usw. können Gerstenmehl, Hafermehl, Reismehl oder Gerstenschrot in gleicher Menge oder mindestens 37 Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet werden.

Die Herstellung von reinem Roggenbrot (Schrotbrot, Schlüterbrot usw.) im Sinne des § 6 der Verordnung des Bundesrats vom 5. Januar 1915 über die Bereitung von Backware bleibt gestattet.

Der Verkäufer muß auf Verlangen Brot auch abgeschnitten in Stücken von 500 oder 1000 Gramm abgeben.

Das K-Brot ist mit der Ziffer zu bezeichnen, die dem Monatstag seiner Herstellung entspricht und darf erst 24 Stunden nach Fertigstellung abgegeben werden.

Zwieback darf hergestellt, aber nur zur Verwendung für Kranke, Kinder und alte Leute verkauft werden.

§ 3.

Die Abgabe von Mehl im geschäftlichen Verkehr darf im Einzelfalle höchstens 700 Gramm betragen.

§ 4.

Durch besondere Verordnungen, die jeweils rechtzeitig bekannt gegeben werden, werden für den Verkauf des in § 2 vorgeschriebenen K-Brotes und von Mehl im Kleinhandel Höchstpreise festgesetzt.

Die jeweils geltenden Preise sind im Verkaufslokal deutlich sichtbar anzuschlagen.

§ 5.

Das Bereiten von Kuchen, zu deren Herstellung Weizen- oder Roggenmehl verwendet wird, bleibt auf die Sonntage und gesetzlichen Feiertage beschränkt. Die Menge des zur Bereitung verwendeten Weizen- oder Roggenmehls darf nicht mehr als 10 Gewichtsteile unter 100 Teilen des Gesamtgewichts betragen.

Das Bereiten und der Verkauf von Kuchen, zu dessen Herstellung weder Weizen- noch Roggenmehl verwendet wird, unterliegt keinen Beschränkungen.

§ 6.

Backwaren, welche den Bestimmungen über die Bereitung von Backwaren (Verordnung des Bundesrats vom 5. Jan. 1915, badische Vollzugsverordnung hiezu vom 10. Januar 1915 und badische Verordnung vom 28. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl) nicht entsprechen, dürfen nicht feilgehalten und veräußert werden.

§ 7.

In den Gast- und Schankwirtschaften darf Brot nicht allein und nur auf besondere Bestellung des Gastes gegen Entgelt abgegeben werden. Der Inhaber der Wirtschaft muß gestatten, daß die Gäste mitgebrachtes Brot verzehren.

§ 8.

Die Bestimmungen über die Bereitung von Backwaren gelten auch für die nichtgewerbsmäßige Herstellung, insbesondere für die Haushaltungen.

§ 9.

Mit Behörden, Anstalten, wohltätigen und ähnlichen Einrichtungen können besondere Vereinbarungen über die Verbrauchsregelung getroffen werden.

§ 10.

Diese Vorschriften treten mit dem 14. März 1915 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten unsere Verordnungen vom 4. und 25. Februar und vom 3. und 6. März 1915 außer Kraft.

Die Erlassung von Ausführungsbestimmungen hiezu sowie die Bewilligung von Ausnahmen in besonders gearteten Fällen bleibt vorbehalten.

§ 11.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 44 der Verordnung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Außerdem können gemäß § 52 Geschäfte, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, zeitweilig oder dauernd geschlossen werden.

Freiburg i. Br., 10. März 1915.

Der Ausschuß für die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.

Der Vorsitzende.

Dr. Thoma, Oberbürgermeister.

Erläuterungen zu vorstehender Verordnung.

Die Reichsverteilungsstelle hat aufgrund des Ergebnisses der Bestandsaufnahme der Getreide- und Mehlvorräte bestimmt, daß auf den Kopf der Bevölkerung täglich 200 Gr. Mehl als Höchstmenge verbraucht werden können und dürfen. Die Einhaltung dieses Maßstabes verbürgt die erfreuliche Tatsache, daß die Brotversorgung Deutschlands für jede Dauer des Krieges absolut sicher gestellt ist.

Um nun den hiesigen Verbrauch innerhalb dieser Grenze halten und zugleich gerecht verteilen zu können, wird hier wie in den meisten anderen Städten vom 14. d. Mts. an Brot und Mehl überall und ausschließlich nur noch gegen besondere Brot- und Mehlkarten verkauft werden können. Das Verbot des Mehlverkaufs hat damit sein Ende erreicht, auch dürfen Brot und Mehl sowie Kuchen vom 14. an wieder in den Kolonialwarenläden verkauft, Mehl jedoch auf einmal nicht mehr als 700 Gramm abgegeben werden. Diese Gewichtsmenge erklärt sich aus der Notwendigkeit, bei der Ausgabe und Einteilung der Karten vor allem auf den Brotverkehr Rücksicht zu nehmen.

Die einzelne Brot- und Mehlkarte lautet nämlich auf 500 Gr. Brot oder 350 Gr. Mehl; sie ist lediglich ein Ausweis, kein Zahlungsmittel; ihre Gültigkeit ist auf die Dauer einer Kalenderwoche beschränkt. Die Dauer der Gültigkeit ist auf jeder Karte angegeben und außerdem noch durch die unterschiedliche Farbe der für die verschiedenen Wochen geltenden Karten deutlich erkennbar gemacht. Jedem Angehörigen einer Haushaltung werden für die Woche vier derartige Karten zugeteilt, sodaß jedem Haushalt für jedes seiner Mitglieder viermal 500 Gramm = 2000 Gr. Brot für die Woche zur Verfügung stehen. Statt des Brotes kann aber auch die entsprechend niedrigere Menge Mehl bezogen werden.

Der Einfachheit wegen werden die Karten für mehrere (zunächst zwei) Wochen im voraus und zwar in Form von Heftchen ausgegeben, welche die der Zahl der Haushaltungsangehörigen entsprechende Anzahl von Karten enthalten und deren Umschlag mit dem Namen des Haushaltungsvorstandes versehen wird.

Der Begriff der Haushaltung ist in der Verordnung selbst nicht näher umschrieben worden, da im allgemeinen die Bestimmung, zu welchem Haushalt eine Person gehört, keine Schwierigkeiten bereiten wird. Einzelpersonen, welche ihre Mahlzeiten nicht bei der Familie einnehmen, bei welcher sie wohnen, bilden einen eigenen Haushalt und erhalten ein besonderes, auf ihren Namen lautendes Heftchen. Aushilfspersonen wie Wäscherinnen, Putzerinnen u. s. w. können schon deshalb, weil ihre Arbeitsstelle von Tag zu Tag wechselt, nicht zum Haushalt ihres jeweiligen Arbeitgebers gezählt werden; sie erhalten ihre Brotkarten in ihrer eigenen Familie und müssen das Brot zu den Mahlzeiten von zu Haus mitbringen.

Kinder unter einem Jahr werden bei der Zuteilung nicht berücksichtigt. Davon abgesehen ist ein Unterschied zwischen Kindern und Erwachsenen, Bemittelten und Unbemittelten und den verschiedenen Berufen nicht gemacht worden. Um die ersten Einrichtungsschwierigkeiten des Verteilungssystems rasch zu überwinden, war es vielmehr notwendig, zunächst eine einheitliche Ration vorzuschreiben, die in ihrer Gewichtsmenge von täglich 200 Gramm Mehl oder rund 286 Gramm Brot vollständig ausreicht, um der Bevölkerung die notwendige Brotnahrung zu sichern. Auf der anderen Seite ist es aber ebenso unbestreitbar, daß der Brotbedarf bei den verschiedenen Schichten unserer Bevölkerung ein ganz wesentlich verschiedener ist. Während der wohlhabendere Teil weit weniger verzehrt, bedürfen die mittleren und unteren Schichten, namentlich die Arbeiterschaft nach ihrer bisherigen Lebensweise größerer Mengen. Es haben deshalb jetzt schon einzelne Kommunalverbände einen Unterschied in der Zuteilung der Brotrationen nach Beruf und Alter der Empfangsberechtigten vorgenommen.

Wenn hier in Freiburg von einer zwangsweisen Regelung in diesem Sinne abgesehen wird, so vertrauen wir dabei der Einsicht des wohlhabenden Teils der Bevölkerung, daß sich ein ähnliches Ergebnis hier von selbst in freiwilliger Weise einstellen wird. Alle diejenigen Familien, welche die zugeteilten Brotkarten zu ihrem Lebensunterhalt nicht dringend notwendig brauchen, können in weitgehender Weise dazu beitragen, den unteren Schichten der Bevölkerung dadurch mehr zukommen zu lassen, daß sie die nichtverbrauchten Brotkarten dem Kommunalverband zur Verfügung stellen, damit dieser sie den bedürftigen Kreisen als Aufbesserung zuteilt. Dadurch wird ebenfalls eine Kriegsfürsorge betätigt, die zur Abwendung der englischen Aushungerungsdrohung nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Das Statistische Amt der Stadt Freiburg als Zentralstelle für die Brot- und Mehlversorgung und als Zentralausgleichstelle ist gern bereit, die nichtverbrauchten Karten entgegenzunehmen, um sie in dem obenangedeuteten Sinne für die minderbemittelte Bevölkerung zu verwenden. Wir ersuchen die verehrliche Einwohnerschaft Freiburgs dringend, uns in diesem sozialen Bestreben nach Kräften unterstützen zu wollen und soweit irgend möglich, die nichtverbrauchten Karten an uns zurückzugeben.

Eine direkte Uebertragung ist im Interesse einer gleichmäßigen Verteilung ausgeschlossen worden. Ein gewisser natürlicher Ausgleich wird sich zudem von selbst dadurch einstellen, daß in Familien, in denen kleine Kinder vorhanden sind, die noch wenig Brot verzehren, Mann und Frau meistens in den Jahren stehen, die der angestrengten Arbeit entsprechend die Zuführung einer reichlicheren Brotmenge erfordern.

Durch die Bestimmung des § 2, daß nur noch „K"-Brot, reines Roggenbrot und Zwieback — letzterer aber nur für Kinder, Kranke und alte Leute — gebacken werden darf, ist das Backen aller hier nicht genannten Brotarten, wie Wasserweck, Laugenbretzeln usw. ausgeschlossen, soweit nicht in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligt werden. Die Vorschrift, daß der Verkäufer auf Verlangen des Käufers Stücke von 500 oder 1000 Gramm abschneiden und abgeben muß, war notwendig, weil sonst die Brotkarteninhaber häufig nicht in der Lage wären, das auf sie entfallende Quantum von wöchentlich 2000 Gr. auch tatsächlich in Brot umzusetzen. Das Backen von Stücken mit 500 oder 1000 Gramm ist dagegen durch badische Ministerialverordnungen vom 10. und 28. Januar d. Js. verboten.

Kuchen, zu dessen Herstellung Roggen- oder Weizenmehl verwendet wird, darf nur an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen gebacken werden, der Mehlzusatz darf aber nicht mehr als 10 Gewichtsteile unter 100 Gewichtsteilen des Gesamtgewichts betragen. Diese Vorschriften gelten auch für die Haushaltungen. Es würden sich also auch Bäcker strafbar machen, welche für Privathaushaltungen das Ausbacken von Kuchen übernehmen, bei dessen Herstellung in irgend einer Weise gegen die Vorschriften über Kuchenbereitung verstoßen worden ist.

Für die Zusammensetzung des „K"-Brotes ist das durch die Bekanntmachung des Bundesrats vom 5. Januar d. Js. über die Bereitung von Backware und die badische Vollzugsverordnung dazu vom 10. Januar d. Js. vorgeschriebene und zugelassene Verhältnis zwischen Roggenmehl und Kriegsmehl mit der einzigen Ausnahme maßgebend, daß 5 Gewichtsteile mehr Kartoffelflocken und dementsprechend 5 Gewichtsteile weniger Roggenmehl verwendet werden müssen (vergl. oben § 2). Ebenso ist die Vollzugsverordnung maßgebend für die Form und das Gewicht des „K"-Brotes, welches nach § 4 derselben nur in Stücken von 1500 Gramm = 3 Pfd. (und von 750 Gramm = 1½ Pfd.) bereitet werden darf.

Die Freiburger Verordnung regelt mit Absicht die Brotverteilung nicht so bis in jede Einzelheit, wie dies in manchen anderen Städten geschehen ist. Wir haben vielmehr versucht, möglichst einfache Bestimmungen zu treffen und der Bevölkerung selbst einen gewissen Spielraum zu lassen. Wir vertrauen dabei, daß von diesem Spielraum in vernünftiger und dem Sinn der ganzen Verordnung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht wird. Dies gilt insbesondere für diejenigen, die in der Lage sind, an dem zugemessenen Quantum zu sparen, um es denen zukommen zu lassen, die auf die Ernährung mit Brot in erster Linie angewiesen sind.

Verhandlungen irgendwelcher Art, die sich auf die Regelung des Brot- und Mehlverbrauchs beziehen, sind zunächst mit dem Lebensmittelamt (Statistisches Amt) zu führen.

C. A. Wagner, Freiburg i. Br.

DOKUMENTATION DER ARBEITERKAMMER WIEN

Bekanntmachung

Auf Grund der §§ 49, 57 und 58 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 363) wird für den Bezirk der Stadt Berlin-Wilmersdorf angeordnet:

§ 1.

Es ist verboten, in der Zeit vom 17. bis einschließlich 26. April 1916 **Kuchen** unter Verwendung von Weizen- oder Roggenmehl herzustellen oder solchen Kuchen feilzuhalten. Dies gilt auch für das Bereiten von Kuchen in den **Haushaltungen**.

§ 2.

Die Vorschrift des § 1 findet auf Keks keine Anwendung.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 57 der genannten Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft. Auch kann gemäß § 58 daselbst die Schließung des Geschäfts erfolgen.

Berlin-Wilmersdorf, den 12. April 1916.

Der Magistrat.

Druck: A. Topp, Berlin-Wilmersdorf, Wilhelmsaue 26.

DOKUMENTATION DER ARBEITERBEWEGUNG WIEN

Freiburger Tagblatt.

Amtliches Verkündungsblatt der Stadtgemeinde Freiburg im Breisgau.

Bekanntmachung.

Die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl betr.

Die **neuen Brot- und Mehlkarten**, welche sich auf die Zeit vom 26. Juni bis einschließlich 25. Juli 1915 erstrecken, werden

Freitag den 25. Juni, von 2—8 Uhr nachmittags

(in den Vororten von 4—8 Uhr)

in den gleichen Lokalen wie bei der bisherigen Ausgabe verabfolgt.

Die Karten können nur in den betreffenden Abgabestellen von den **Haushaltungsvorständen** oder deren **Stellvertretern** in Empfang genommen werden; an Kinder werden keine Karten abgegeben.

Die neuen Karten werden ferner NUR gegen Rückgabe der Umschläge der alten Brotkartenhefte ausgehändigt.

Nachstehend geben wir die **Bezirkseinteilung** und die **Abgabestellen** bekannt.

1. Bezirk. Herdern.

Abgabestelle: Schulhaus Herdern, Hauptstraße 41.

Burgunderstraße, Hauptstraße, Hebsackstraße, Jägerhäusleweg, Lerchenstraße, Neubergweg, Sandstraße, Schlangenweg, Schlüsselstraße, Stechertweg, Urbanstraße, Waltersbergweg.

2. Bezirk. Herdern.

Abgabestelle: Nebenzimmer des Restaurants „Tivoli", Jakobistraße 35.

Deutschordensstraße, Hansastraße, Hochmeisterstraße, Jakobistraße, Immentalstraße, Josefstraße, Längenhardstraße, Rosenau, Schöneckstraße, Stadtstraße, Starkenstraße, Tivolistraße, Weiherhofstraße, Wintererstraße, Wölflinstraße.

3. Bezirk. Herdern.

Abgabestelle: Nebenzimmer des „Elztäler Hofs", Zähringerstraße 29.

Gießenstraße, Johanniterstraße, Münchhofstraße, Nordstraße, Rennweg, Rotlaubstraße, Sautierstraße, Schänzleweg, Tennenbacherstraße, Zähringerstr. Nr. 1 bis 131 und 2 bis 134.

4. Bezirk. Oberstadt.

Abgabestelle: Nebenzimmer des Kath. Vereinshauses, Karlstr. 7, 1. Türe rechts.

Bernhardstraße, Hermannstraße, Am Karlsplatz, Karlstraße, Kasernenstraße, Leopoldstraße, Ludwigstraße, Mozartstraße, Nußmannstraße, Am Schloßberg, Schloßbergstraße.

5. Bezirk. Oberstadt.

Abgabestelle: Mädchenschulhaus, Gerberau 32, 1. Stock.

Augustinergasse, Burgstraße, Dreherstraße, Eisenstraße, Engelstraße, Herrenstraße, Kaiserstraße Nr. 3—159, Konviktstraße, Münsterplatz, Münsterstraße, Münzgasse, Schusterstraße.

6. Bezirk. Oberstadt.

Abgabestelle: Mädchenschulhaus, Gerberau 32, 1. Stock.

Adelhauserstraße, Dreisamstraße, Fischerau, Gerberau, Grünwälderstraße, Holzmarkt, Insel, Luisenstraße, Marienstraße, Oberlinden, Salzstraße, Theaterplatz, Wallstraße.

7. Bezirk. Oberstadt.

Abgabestelle: Mädchenschulhaus, Gerberau 32, 2. Stock.

Granatgäßle, Kartäuserstraße, Mühlenstraße, Oberau, Schwabentorplatz, Hinter dem Schwabentorplatz, Schwabentorstraße.

8. Bezirk. Unterstadt.

Abgabestelle: Nebenzimmer des Restaurants „Rheinhalle", Rheinstraße 16.

Albertstraße, Bismarckstraße, Eckerstraße, Friedrichstraße, Hebelstraße, Katharinenstraße, Merianstraße, Rheinstraße, Röderstraße.

9. Bezirk. Unterstadt.

Abgabestelle: Altes Rathaus, Zimmer Nr. 33, Eingang durch den Hof.

Bahnhofstraße, Bertholdstraße, Brunnenstraße, Colombistraße, Eisenbahnstraße, Fahnenbergplatz, Franziskanerstraße, Gauchstraße, Kaiserstraße Nr. 2—166, Kartoffelmarkt, Lindenstraße, Poststraße, Predigerstraße, Ringstraße, Rosastraße, Rotteckplatz, Rotteckstraße, Schiffstraße, Turmstraße, Unterlinden, Wasserstraße, Weberstraße.

10. Bezirk. Unterstadt.

Abgabestelle: Schulgebäude St. Ursula, 2. Stock (Frauenarbeitsschule), Rotteckstraße 1a.

Adlerstraße, Belfortstraße, Blumenstraße, Erbprinzenstraße, Faulerstraße, Gartenstraße, Im Grün, Löwenstraße, Metzgerau, Milchstraße, Moltkestraße, Nienenstraße, Peterstraße, Rempartstraße, Schnewlinstraße, Schreiberstraße, Sedanstraße, Universitätsstraße, Werderstraße, Wilhelmstraße.

11. Bezirk. Oberwiehre.

Abgabestelle: Thurnseeschule, 1. Stock, Thurnseestraße 14.

Bleichestraße, Bürgerwehrstraße, Deichelweiherweg, Eggstraße, Fabrikstraße, Flaunserstraße Gresserstraße, Hansjakobstraße, Heerstraße, Maltererstraße, Möslestraße, Nägeleseestraße, Reichstraße, Runzstraße, Schützenallee, Schwarzwaldstraße, Schwendistraße, Seminarstraße, Sternwaldstraße, Tuslingerstraße, Waldseestraße.

12. Bezirk. Oberwiehre.

Abgabestelle: Thurnseeschule, 1. Stock, Thurnseestraße 14.

Dreikönigstraße, Erwinstraße, Fuchsstraße, Reichsgrafenstraße, Talstraße, Zasiusstraße.

13. Bezirk. Oberwiehre.

Abgabestelle: Thurnseeschule, 1. Stock, Thurnseestraße 14.

Brombergstraße, Falkenstainstraße, Glümerstraße, Hildastraße, Kunigundenstraße, Landsknechtstraße, Maienstraße, Maria-Theresienstraße, Neuffenstraße, Scheffelstraße, Schillerstraße, Thurnseestraße, Uhlandstraße, Urachstraße.

14. Bezirk. Unterwiehre.

Abgabestelle: Thurnseeschule 1. Stock, Thurnseestraße 14.

Baslerstraße, Freiaustraße, Götheplatz, Göthestraße, Hummelstraße, Kirchstraße, Kronenstraße, Lessingstraße, Mattenstraße, Rehlingstraße, Schwimmbadstraße.

15. Bezirk. Unterwiehre.

Abgabestelle: Thurnseeschule 1. Stock, Thurnseestraße 14.

Annaplatz, Bayernstraße, Beethovenstraße, Bergleweg, Günterstalstraße, Holbeinstraße, Kapellenweg, Konradstraße, Lorettostraße, Lugostraße, Maximilianstraße, Mercystraße, Merzhauserstraße, Reiterstraße, Schlierbergstraße, Schlierbergweg, Schwaighofstraße, Silberbachstraße, de Weerthstraße.

16. Bezirk. Stühlinger.

Abgabestelle: Mädchenschule im Stühlinger, 1. Stock, Eschholzstraße 67 b.

Beurbarungsstraße, Eichstetterstraße, Emmendingerstraße, Ferrandstraße, Friedhofstraße, Güterhallenstraße, Heidenhofstraße, Hirtenweg, Hochbergstraße, Kantinenstraße, Komturplatz, Lortzingstraße, Neunlindenstraße, Roßgäßle, Waldkircherstraße, Zunftstraße.

17. Bezirk. Stühlinger.

Abgabestelle: Mädchenschule im Stühlinger, 1. Stock, Eschholzstraße 67 b.

Agnesenstraße, Barbarastraße, Breisacherstraße, Büggenreuterstraße, Fedderstraße, Gärtnerweg, Grenzstraße, Gutenbergstraße, Hohenzollernplatz, Hohenzollernstraße, Hugstetterstraße, Kolmarerstraße, Kreuzstraße, Marchstraße, Mathildenstraße.

18. Bezirk. Stühlinger.

Abgabestelle: Mädchenschule im Stühlinger, 1. Stock, Eschholzstraße 67 b.

Egonstraße, Guntramstraße, Klarastraße, Lehenerstraße Nr. 3 bis mit 53 und 2—240.

19. Bezirk. Stühlinger.

Abgabestelle: Mädchenschule im Stühlinger, 1. Stock, Eschholzstraße 67 b.

Engelbergerstraße, Eschholzstraße, Kanalstraße, Rabenstraße, Rennerstraße, Stühlingerstraße. Vogesenstraße, Wannerstraße, Weißstraße, Wenzingerstraße.

20. Bezirk. Betzenhausen.

Abgabestelle: Schulhaus im Vorort Betzenhausen, 1. Stock.

21. Bezirk. Günterstal.

Abgabestelle: Schulhaus im Vorort Günterstal, 1. Stock.

22. Bezirk. Haslach.

Abgabestelle: Schulhaus im Vorort Haslach 1. Stock.

23. Bezirk. Littenweiler.

Abgabestelle: Schulhaus im Vorort Littenweiler, 1. Stock.

24. Bezirk. Zähringen.

Abgabestelle: Schulhaus im Vorort Zähringen, 1. Stock.

Freiburg im Breisgau, den 22. Juni 1915.

Städtisches Lebensmittelamt.

DOKUMENTATION WIEN ARBEITERKAMMER FÜR

Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b" des „Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851" mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

§ 1.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf Weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 aufgeführten Bestände.

Klasse 1. Kupfer: unverarbeitet, raffiniertes und unraffiniertes Rohkupfer jeder Art, auch Elektrolytkupfer.

Klasse 2. Kupfer: vorgearbeitet, insbesondere geschmiedet, gewalzt, gezogen, gegossen, gepreßt, gestanzt, gespritzt, geschnitten, z. B. Drähte, Seile, Bleche, Schienen, Stangen, Profile, Schalen, Kessel, Röhren, Nieten, Schrauben, unfertige Armaturen, unfertige Gußstücke, Feuerbuchsen, plattiert mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichts usw. Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 Millimeter.

Klasse 3. Kupfer: vorgearbeitet wie in Klasse 2, verzinnt oder mit einem andern Ueberzug aus Metall oder Farbe.

Klasse 4. Kupfer: Drähte von mindestens 0,5 Millimeter Durchmesser mit einer Umhüllung von Faserstoffmaterial, insbesondere von Papier, Baumwolle, Jute (ausgenommen sind seidenumhüllte und mit Gummi isolierte Drähte) und blanke Bleikabel für eine Betriebsspannung bis einschließlich 6600 Volt mit einem Gesamtkupferquerschnitt von mindestens 95 qmm.

Klasse 5. Kupfer: Altkupfer und Kupferabfälle jeder Art.

Klasse 6. Kupfer: in Legierungen mit Zink, unverarbeitet, insbesondere Messing und Tombak in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial jeder Art.

Klasse 7. Kupfer: in Legierungen mit Zink, vorgearbeitet, insbesondere Messing und Tombak, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, sowie Altmaterial.

Klasse 8. Kupfer: in Legierungen mit Zinn, unverarbeitet, insbesondere Bronze und Rotguß in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial jeder Art.

Klasse 9. Kupfer: in Legierungen mit Zinn, vorgearbeitet, insbesondere Bronze und Rotguß, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, sowie Altmaterial.

Klasse 10. Kupfer: in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 6—9 fallen und sofern Kupfer den Hauptbestandteil bildet, unverarbeitet oder vorgearbeitet entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, alt oder neu.

Klasse 11. Kupfer: in Erzen, Neben- u. Zwischenprodukten der Hüttenindustrie mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 Prozent, sowie in Kupfervitriol.

Klasse 12. Nickel: unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 90 Prozent, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Anoden, sowie Altmaterial.

Klasse 13. Nickel: in Fertigfabrikaten, ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.

Klasse 14. Nickel: in Erzen, Legierungen und plattiert, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 5 Prozent des Gesamtgewichtes, insbesondere Drähte, Bleche, Nickelsalze, auch Altmaterial.

Klasse 15. Zinn: unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, mit einem Reingehalt von mindestens 99,7 Prozent, insbesondere auch Folien, Kapseln, Tuben und Geschirre; auch Altmaterial; ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind; ausgenommen sind ferner fertige Folien, Kapseln und Tuben, wenn bedruckt, gefärbt oder mit Blattmetall belegt.

Klasse 16. Zinn: entsprechend dem Zustand der Klasse 15, jedoch mit einem Reingehalt von mindestens 90 Prozent und weniger als 99,7 Prozent.

Klasse 17. Zinn: in Erzen und Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, unverarbeitet und vorgearbeitet, sowie in Salzen, mit einem Zinngehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichtes, insbesondere auch Zinnchloride.

Klasse 18. Aluminium: unverarbeitet und vorgearbeitet mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, in jeder Form, insbesondere Drähte, Seile, Bleche, Profile, unfertige Hohlgefäße und unfertige Hausgeräte, auch Altmaterial, ausschließlich Aluminium-Pulver und -Folien.

Klasse 19. Aluminium: in Legierungen, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 60 Prozent des Gesamtgewichtes, auch Altmaterial.

Klasse 20. Antimon: metallisch (Regulus), Schwefelantimon (Crudum), Antimonoxyd und Antimonerze, sowohl als Handelsprodukt wie als Hüttenzwischenprodukt, unverarbeitet, vorgearbeitet, sowie als Altmaterial.

Klasse 21. Hartblei: mit einem Antimongehalt von 2 Prozent bis 6 Prozent.

Klasse 22. Hartblei: mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent.

b) Bei zusammengesetzten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 1—11: Kupfer; für Klasse 12—14: Nickel; für Klasse 15—17: Zinn; für Klasse 18 und 19: Aluminium; für Klasse 20—22: Antimon.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden.

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen beschlagnahmt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Schlossereien, Schmieden, Werkstätten aller Art, Fabriken aller Art, Ziehereien, Walzwerke, Gießereien, Hüttenwerke, Zechen, Bauunternehmer, Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Lieferungsgesellschaften kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, Privatwerften, Betriebe für Güterbeförderung kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, wie Eisenbahn- und Schiffahrtsgesellschaften, Reedereien, Schiffer u. dergl.; Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Spediteure, Agenten, Kommissionäre u. dergl. Personen, welche zur Wiederveräußerung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 1 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 3.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:

a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden,

b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 4.

Inkrafttreten der Verfügung.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 1. Februar 1915 (Meldetag) mittags 12 Uhr bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

Sofern die in § 5 Absatz a aufgeführten Mindestvorräte am 1. Februar 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

Beschlagnahmt sind auch alle nach dem 1. Februar 1915 etwa hinzukommenden Vorräte.

§ 5.

Ausgenommen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 2 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw.,

a) deren Vorräte (einschl. derjenigen in sämtlichen Zweigstellen) gleich oder kleiner sind als die folgenden Beträge:

Summe der Vorräte aus den Klassen 1 bis 11 einschl.:	300 kg
Summe der Vorräte aus den Klassen 12 bis 14 einschl.:	50 kg
Summe der Vorräte aus den Klassen 15 bis 17 einschl.:	100 kg
Summe der Vorräte aus den Klassen 18 und 19 einschl.:	100 kg
Klasse 20	100 kg
Summe der Vorräte aus den Klassen 21 und 22	300 kg

b) deren Vorräte bereits durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten Behörde beschlagnahmt worden sind.

Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die in a) angegebenen Mindestmengen, so behält sie trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 6.

Beschlagnahmebestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist eine Lagerbuchführung einzurichten und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager sowie der Lagerbuchführung zu gestatten.

b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:

1. diejenigen Mengen, die zur Herstellung von Kriegslieferungen*) im eigenen Betriebe erforderlich sind;
2. diejenigen Mengen, die zur Herstellung von Kriegslieferungen in fremden Betrieben erforderlich sind, sofern der Abnehmer dies durch eine schriftliche Erklärung nachgewiesen und außerdem in gleicher Weise bestätigt hat, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anfordern des Lieferanten, sowie bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorschriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine (für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferanten aufzubewahren;
3. für Friedenslieferungen nur die am Meldetag im eigenen Betrieb in Arbeit befindlichen Stücke sowie die zu deren Fertigstellung erforderlichen Mengen, sofern sie nicht durch andere Metalle ersetzbar sind und die Fertigstellung dieser Stücke spätestens am 1. März 1915 einschließlich beendet ist;
4. diejenigen Mengen, welche für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung des eigenen oder fremder Betriebe unbedingt erforderlich und nicht durch andere Metalle ersetzbar sind. Die bei den Ausbesserungen entfallenden Metalle sind unter die beschlagnahmten Bestände aufzunehmen; es wird anheimgestellt, sie der Kriegs-Metall A. G. Berlin W. 66, Mauerstraße 63—65 unter Hinweis auf die vorliegende Verfügung zum Kauf anzubieten, sobald die in § 5 angegebenen Mindestmengen angesammelt sind;
5. diejenigen Mengen, welche von der Kriegs-Metall A. G. aufgekauft werden.

§ 7.

Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldescheine für Metalle zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände einzureichen. Diese Angebote werden der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Krigsministerium in Frage kommt.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldezettel sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin W. 66, Mauerstraße 63/65, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 15. Februar 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 3 Monate (erstmalig wieder am 1. Mai) aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

---

*) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverfügung sind:

a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:
deutsche Militärbehörden,
deutsche Reichsmarinebehörden,
deutsche Reichs- und Staatseisenbahnverwaltungen,
ohne weiteres,

b) diejenigen von
deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden,
deutschen Königlichen Bergämtern,
deutschen Hafenbauämtern,
deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden,
anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden

in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unersetzlich sind.

Breslau, 31. Januar 1915.

Der stellv. Kommandierende General.

gez. v. Bacmeister.

Druck von Ernst Töbing, Reichenbach i. Schl.

DOKUMENTATION DER ARBEITERKAMMER WIEN

Bekanntmachung

betreffend

Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation

in Berlin-Wilmersdorf am 26. April 1916.

1. Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. ds. Mts. findet am **26. April 1916** im Deutschen Reiche eine Erhebung der Vorräte von **Kartoffeln** sowie von Erzeugnissen der **Kartoffeltrocknerei** und **Kartoffelstärkefabrikation** statt.

Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation im Sinne der Bundesratsverordnung sind: Kartoffelschnitzel und -krümel, -flocken, -walzmehl, -flockengries, -schnitzelmehl, -schnitzelschrot, -scheiben, -brocken, -flockenkleie, sonstige Erzeugnisse, die dadurch entstanden sind, daß frischen Kartoffeln, allein oder in Mischungen mit anderen Stoffen, der größere Teil ihres Wassergehalts entzogen ist, Kartoffelstärke und -stärkemehl.

2. Anzeigepflichtig sind alle **Haushaltungen**, alle landwirtschaftlichen, gewerblichen und Handelsbetriebe sowie sonstige Unternehmungen, die mit Beginn des 26. April 1916 Vorräte an Kartoffeln sowie Vorräte der in Ziffer 1 Absatz 2 bezeichneten Art im Gewahrsam (z. B. Kellern, Mieten, Lagerräumen usw.) haben.

3. Die Aufnahme der **Kartoffel**vorräte findet mittelst **Hauslisten** statt. Die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, die ihnen zugehenden Hauslisten bis spätestens Freitag, den 28. April 1916 ausfüllen zu lassen und die ausgefüllten Hauslisten bis Sonnabend, den 29. April abends 7 Uhr bei der für ihre Grundstücke zuständigen Brotkommission (Geschäftsstunden: 5—7 Uhr nachmittags) abzugeben.

Hausbesitzer oder deren Stellvertreter, denen die Hausliste bis Mittwoch, den 26. April abends 7 Uhr nicht zugestellt worden ist, haben sie vom **Statistischen Amt** der Stadt Berlin-Wilmersdorf, Gasteiner Str. 11, III. Stock, Zimmer 25 (zwischen 8 und 3 oder 5 und 7 Uhr) abzulangen.

4. Für die Anzeige der **Vorräte** von Erzeugnissen der **Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation** ist ein **besonderer Vordruck** bestimmt, der, soweit er den Anzeigepflichtigen nicht zugegangen ist, vom **Statistischen Amt** (Gasteiner Str. 11, III. Stock, Zimmer 25) abzuholen ist.

5. Vorräte, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie an **Kartoffeln** im ganzen **20 Pfund**, an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation im ganzen 5 Pfund **übersteigen.**

6. **Die Anzeigen haben in der Gemeinde zu erfolgen, in der sich die Vorräte am 26. April tatsächlich befinden.**

7. Vorräte im Gewahrsam von Gemeinden und sonstigen öffentlich rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzuzeigen.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagern, Schiffsräumen und dergleichen liegen, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschlusse hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzuzeigen.

Vorräte, die sich mit Beginn des 26. April 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang anzuzeigen, wozu er vom Statistischen Amt der Stadt Berlin-Wilmersdorf (Gasteiner Str. 11, III. Stock, Zimmer 25) einen besonderen Anzeigevordruck einfordern muß.

8. Das Statistische Amt der Stadt Berlin-Wilmersdorf oder die von ihm beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der genannten Art zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten einzusehen.

9. Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, insbesondere vorsätzlich die in Ziffer 2 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können im Urteil Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme verschwiegen worden sind, für dem Staate verfallen erklärt werden.

Berlin-Wilmersdorf, den 18. April 1916.

Der Magistrat.

Druck: A. Topp, Berlin-Wilmersdorf, Wilhelmsaue 26.

DOKUMENTATION NSDAP DER ARBEITERKAMMER

Volksspeisung
der Stadt Berlin.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Anmeldungen zur Teilnahme an der Volksspeisung von Montag bis Donnerstag **einer jeden Woche** bei der zuständigen Brotkommission zu erfolgen haben.

Berlin, den 24. Juli 1916.

Magistrat
der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Druck von Manck & Hartmann, Berlin C. Kurstr. 49.

DOKUMENTATION DER ARBEITERKAMMER WIEN

Achtung!

Mitbürger in Eimsbüttel,

helft

unsern Feldgrauen eine Weihnachtsfreude

zu bereiten, indem ihr von den Jungmannen der 8. Kompagnie, Eimsbüttel, Wiesenstraße 13,

Paketgutscheine

im Auftrage des Roten Kreuzes zum Preise von M 3.00 kauft.

Die Jungmannen werden bis zum 21. November 1917 von Haus zu Haus vorsprechen.

Der Bezirk der 8. Kompagnie ist:

Müggenkampstraße–Osterstraße (Grenze Hochbahn)–Bogenstraße–Scheideweg–Goebenstraße–Eidelstedterweg und der dazwischen liegenden Straßen.

Jungmannen anderer Kompagnien dürfen in diesem Bezirk keine Paketgutscheine anbieten.

Der Heimat Opfersinn versage nie!

Die 8. Jugendkompagnie.

DOKUMENTATION DER ARBEITERKAMMER WIEN

Preußischer Feuerwehr-Beirat.

Kriegs-Feuerschutz-Merkblatt!

Du mußt wissen:

Feuer zu Kriegszeiten ist unendlich viel schlimmer, als Feuer in Friedenszeiten,
weil viele unentbehrlichen Gegenstände, so **Nahrungsmittel** und **Bekleidungsstoffe** sich überhaupt nicht oder nur schwer ersetzen lassen;
weil die **Löschhilfe** infolge Einberufung von Feuerwehrmannschaften und Aushebung von Pferden und Kraftwagen nicht so ausgiebig und nicht so bereit sein kann;
weil vielfach **große Vorräte an Sammelstellen** gelagert werden und dadurch ein einziges Feuer weit größeren und unersetzlichen Schaden anrichten kann;
weil bei **Herstellung vieler Kriegsbauten** die Rücksicht auf Feuersicherheit hinter die auf schnelle Herstellung zurücktreten mußte;
weil wegen **Mangel an Arbeitskräften** Wiederaufbauten weit mehr Zeit erfordern;
weil bei **Bränden von Post- und Bahnsendungen** leider sehr viele Briefe und Gegenstände vernichtet werden, die unsern tapferen Kriegern für die Erhaltung ihrer freudigen Ausdauer, ihrer Gesundheit und ihres Wohlbefindens von größter Bedeutung sind.

Darum vermeide und beseitige jede Feuersgefahr im Besonderen:
Unterlasse und verbiete **jegliches Rauchen** da, wo brennbare Gegenstände und Stoffe gelagert oder bewegt werden, rauche nicht im Walde;
betritt Räume mit **feuerfangenden Gegenständen,** Ställe, Scheunen, Böden, Speicher, nie mit brennender Zigarre oder Zigarette und nie mit offenem Licht. Zünde darin nie Streichhölzer an.
laß **offenes Feuer** und **Feuerstellen,** auch im Freien, nie unbewacht;
bei **Gasgeruch** leuchte nie die Leitung ab, lüfte den Raum, entferne offenes Feuer. Erlischt das Licht, schließe sofort alle Gashähne;
prüfe und überwache alle **Feuerungs- und Beleuchtungsanlagen** auf Feuersicherheit und ziehe da, wo der Feuerschaden ein erheblicher werden könnte, Sachverständige der Feuerwehr zu Rate;
gehe mit **offenem Feuer** behutsam um. Wirf Streichholz, Zigarrenstummel nicht achtlos fort. Bewahre keine brennbaren Gegenstände, Holz, Kleidung, Brennmaterial nahe bei Oefen und Herden auf;
füge unter keinen Umständen Post-, Bahn- Schiffs- usw. Sendungen **feuergefährliche Gegenstände und Stoffe,** wie Streichhölzer, Benzin, Aether usw. bei, deren Versendung seitens der Behörden verboten ist. Eine Nichtbeachtung des Verbots ist frevelhaft und strafbar;
achte auf Jeden, der sich an **leicht brennbaren Gegenständen** verdächtig zu schaften macht, hindere ihn an der Ausführung des Verbrechens der Brandstiftung, nimm ihn fest;
bedenke, daß der sicherste **Schutz vor Brandgefahr** eine dauernde scharfe **Ueberwachung** ist;
halte da, wo leicht Feuer entstehen kann und Erwachsene anwesend sind, **Löschgerät** (frostfreie Behälter mit Wasser, Eimer, Löschkannen) bereit, stets zugänglich und örtlich bekannt; laß damit üben.

Hast Du Verdacht auf Feuer, weil Du Qualm, Feuerschein, Feuergeräusch Dir nicht anders erklären kannst, so veranlasse sofortige Untersuchung, in bedenklichen Fällen alarmiere sofort die Feuerwehr.

Entdeckst Du ein Feuer, mag es auch noch so klein und unbedenklich erscheinen, und es wird nicht im Entstehen gelöscht, so rufe sofort die **Feuerwehr** zu Hilfe. Du mußt wissen, wie Du sie am schnellsten alarmierst, also die nächste Meldestelle und die Art ihrer Bedienung, auch die Fernsprechnummer der Feuerwehr kennen;
demnächst **bekämpfe das Feuer** und gib es an gefährdete Personen, an helfende Wachen, Wächter usw. bekannt;
suche die **Ausbreitung des Feuers** dadurch **einzuschränken,** daß Du Türen, Fenster und Fensterläden der brennenden und der gefährdeten anliegenden Räume schließt, entferne gefährdete Gegenstände;
gib der **anrückenden Feuerwehr** klaren **Bescheid,** wo es brennt, was brennt, was besonders geschützt werden muß und ob in irgend einer Richtung besondere Gefahr besteht, auch wo sie Wasser findet.

Verlag der „Feuerpolizei", München 7.

50 St. 2 Mk., 100 St. 3 Mk., 500 St. 10 Mk., 1000 St. 15 Mk.

Nachdruck in Plakatform verboten.

Weihnachtsbitte für die Gardetruppen!

Ärger als je tobt der Kampf! Aber alle Anstürme der Feinde **zerschellen** an dem festen Wall unserer unvergleichlichen Helden an der Front.

Ihnen verdankt die Heimat alles, für jetzt und in Zukunft!

Im **Durchhalten** es den Getreuen an der Front gleich zu tun und sie zu stärken in ihrem schweren Kampfe ist der Heimat heiligste Pflicht!

Wer kann zurückstehen, wenn es gilt, diese große Schuld abzutragen!

Zeigt ihnen **Eure** Treue und Mitarbeit dadurch, daß Ihr ihnen den Weihnachtstisch deckt!

Jede, auch die kleinste Gabe trägt zum Gelingen des großen Werkes bei.

Schwierig ist die Beschaffung der Gaben; diese Aufforderung ergeht daher schon jetzt.

Geldbeträge können auf das Konto **„Liebesgaben des Gardekorps“** bei dem

Bankhause Mendelssohn & Co., Berlin W., Jägerstraße 49/50, Postscheckkonto Nr. 1812,

auf Konto der staatlichen Abnahmestelle freiwilliger Gaben Nr. I, Berlin N. 4, Invalidenstraße 42, bei der **Deutschen Bank, Depositenkasse L,** Chausseestraße 17, oder Postscheckkonto Nr. 23187 **Berlin,**

auf Konto der staatlichen Abnahmestelle freiwilliger Gaben Nr. II, Berlin N.W. 6, Karlstraße 12, bei der **Dresdner Bank, Depositenkasse Z,** Greifswalder Straße 205, der **Bank für Handel und Industrie, Depositenkasse S,** Friedrichstraße 96, oder Postscheckkonto Nr. 14871 **Berlin,** eingezahlt werden.

Alle anderen Gaben werden mit herzlichem Dank angenommen **werktäglich von 9—5 Uhr** entweder bei der

Liebesgabenstelle des Gardekorps, Exerzierhaus Ostkaserne des Regiments Alexander, Prinz-Friedrich-Karlstraße 1, oder bei der

Abnahmestelle freiwilliger Gaben Nr. I, Invalidenstraße 42, oder bei der **Abnahmestelle freiwilliger Gaben Nr. II,** Karlstraße 12.

Berlin, im Oktober 1918.

Der stellvertretende Kommandierende General des Gardekorps

Frhr. v. Richthofen,
General der Kavallerie.

Der Territorialdelegierte der freiwilligen Krankenpflege für Berlin

v. Oppen,
Polizei-Präsident.

Gedruckt in der Typendruckerei des Generalkommandos, Berlin O. 2.

DOKUMENTATION WIEN NÖ. ARBEITERKAMMER

Die Kriegsgebote des Kartoffelbauers

Landwirt! Hindenburg ruft Dich auf zur verstärkten Mitwirkung im wirtschaftlichen Kampf. Das ist Deine vaterländische Pflicht wie die Hingabe von Leib und Leben an der Front. Woran fehlt es am meisten?

An Speisekartoffeln!

Deutschlands Kartoffelernte darf nie wieder so gering ausfallen wie 1916.

Pflanze nie mehr abgebaute Kartoffeln, die viel schlechter lohnen, als neuere Sorten.

Wechsele bei schlechter Ernte das Saatgut, beziehe es durch Deine Landwirtschaftskammer, möglichst vom Sandboden des Ostens.

Pflanze auf keinen Fall zu kleine Saatkartoffeln, schneide die Kartoffeln nicht wieder.

Dünge kräftig mit Stallmist, Gründüngung, Kunstdung.

Halte die Kartoffeln unkrautfrei, behäufele jedesmal, wenn der Boden verkrustet ist.

Und schliesslich die Hauptsache: Entschliesse Dich sofort, mehr Acker zum Frühjahr für Kartoffeln fertig zu machen, keinesfalls aber baue weniger.

Kartoffelbaugesellschaft • Berlin • Bernburgerstrasse 15.

Zum gebührenfreien Ausleihe Zentralstelle Königlich. Eisenbahn-Direktion

NATIONALER VERLAG BERLIN SW

Berlin, den 19. Januar 1915.

Bekanntmachung.

In den Abfällen der Stadt Berlin und der meisten Vororte gehen täglich große Werte verloren, welche zur Fütterung von Vieh gerade in jetziger Zeit die nützlichste Verwendung finden können. Hier muß Abhilfe geschaffen werden. Die Vorarbeiten des Magistrats in Berlin haben ergeben, daß die Verwertung der **pflanzlichen** Abfälle, insbesondere der Reste von Brot, Kartoffeln und Früchten, mit leichter Mühe durchgeführt werden kann. Es bedarf dazu aber der einmütigen **Mitarbeit sämtlicher Einwohner, namentlich der Hausfrauen und der Hausbesitzer.** Es kommt alles darauf an, daß diese Abfälle rein und vollkommen getrennt von allem anderen Müll gesammelt und aufbewahrt werden, damit sie dem Vieh ohne Schaden zugeführt werden können.

In der Erwartung, daß diese Mitarbeit von allen Kreisen der Bevölkerung gern geleistet werden wird, bestimme ich daher

für die Städte

Berlin, Berlin-Lichtenberg, Neukölln, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf

und für die Landgemeinden

Berlin-Britz, Berlin-Friedenau, Berlin-Friedrichsfelde, Berlin-Grunewald, Berlin-Langwitz, Berlin-Lichterfelde, Berlin-Mariendorf, Berlin-Niederschöneweide, Berlin-Niederschönhausen, Berlin-Oberschöneweide, Berlin-Pankow, Berlin-Reinickendorf, Berlin-Schmargendorf, Berlin-Steglitz, Berlin-Stralau, Berlin-Tegel, Berlin-Tempelhof, Berlin-Treptow, Berlin-Weißensee, Berlin-Wittenau

und **für die Gutsbezirke**

Berlin-Dahlem, Niederschönhausen, Plötzensee:

§ 1.

Reste und Abfälle von Brot und Backwaren, Kartoffeln, Kartoffelschalen, Gemüsen und Früchten aller Art sind, soweit sie nicht zur menschlichen Ernährung oder nachweislich zur Viehfütterung verwendet werden, in allen Haushaltungen und Geschäftsstellen getrennt vom übrigen Müll zu sammeln und an die vom Grundstückseigentümer auf jedem Grundstück bestimmte Sammelstelle abzuführen.

Für die Durchführung dieser Bestimmung haftet jeder Haushaltungsvorstand und Geschäftsinhaber.

§ 2.

Jeder Grundstückseigentümer hat zur Sammlung der im § 1 bezeichneten Nahrungsmittelreste besondere Behälter im Hof oder Hausflur seines Grundstücks zur Verfügung zu stellen und als solche durch Inschrift deutlich und dauernd kenntlich zu machen. Diese Behälter dürfen nur zum Sammeln der im § 1 bezeichneten Nahrungsmittelreste benutzt werden.

Die Verpflichtung zur Aufstellung des Behälters fällt fort, wenn der Grundstückseigentümer nachweisen kann, daß sämtliche im § 1 bezeichnete Nahrungsmittelreste aus seinem Grundstück bereits auf andere Weise der Viehfütterung zugeführt werden.

§ 3.

Die gemäß §§ 1 und 2 gesammelten Nahrungsmittelreste sind getrennt vom übrigen Müll abzufahren. Sie dürfen nur zur Verfütterung an Vieh verwendet werden.

§ 4.

Jeder Grundstückseigentümer hat diese Verordnung im Hof oder Hausflur seines Grundstücks anzuschlagen und den Anschlag dauernd zu erhalten.

§ 5.

Diese Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf öffentliche und private Märkte.

§ 6.

Die Durchführung dieser Verordnung erfolgt durch die Polizeiverwaltungen.

§ 7.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder verhältnismäßiger Haftstrafe bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen schärfere Strafen verwirkt sind.

§ 8.

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1915 in Kraft.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

gez. von Kessel.
Generaloberst.

Veröffentlicht

Berlin-Wilmersdorf, den 22. Januar 1915.

Der Magistrat.

Druck: A. Topp, Berlin-Wilmersdorf, Wilhelmsaue 26.

DOKUMENTATION WIEN DER ARBEITERKAMMER

Sammelt Eicheln und Kastanien

und schickt sie durch Eure Kinder in die Schule oder liefert sie gegen hohen Sammellohn an die nächste Sammelstelle!

Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte G·m·b·H· Berlin W·35.

Nächste Sammelstelle:

Zum gefälligen ... seen.
Königl. ...

HOLLERBAUM & SCHMIDT · BERLIN · N·65

Kanin-Felle abliefern!
an Händler und Zuchtvereine
Das Heer braucht sie!
Giplens
Sammel-Zentrale: Kriegs-Fell-A.-G. Leipzig
HOLLERBAUM & SCHMIDT
BERLIN · N·65

Helft alle, unsere Feinde besiegen!

Denkt täglich, daß England uns aushungern will!

Ehrt jedes Stückchen Brot!

Sparet an Kartoffeln, zuerst kochen, dann schälen!

Beschränkt den Fleisch- und Wurstverbrauch!

Vermeidet unnötige Zwischen-Mahlzeiten!

Führt fleischlose Tage ein!

Eßt Käsebrot!

Sparet Fette, Butter und Rahm!

Eßt Gemüse, Obst und süße Speisen!

Verwendet alle Reste!

Statt Vollmilch ist Magermilch in der Küche zu verwenden!

Lebt einfach nach alter deutscher Art!

DOKUMENTATION WIEN AMERIKANISCHER FÜR

Caritas-Druckerei, Freiburg i. Br.

Bekanntmachung.

In den Abfällen der Stadt Berlin und der meisten Vororte gehen täglich große Werte verloren, welche zur Fütterung von Vieh gerade in jetziger Zeit die nützlichste Verwendung finden können. Hier muß Abhilfe geschaffen werden. Die Vorarbeiten des Magistrats in Berlin haben ergeben, daß die Verwertung der **pflanzlichen** Abfälle, insbesondere der Reste von Brot, Kartoffeln und Früchten, mit leichter Mühe durchgeführt werden kann. Es bedarf dazu aber der **einmütigen Mitarbeit sämtlicher Einwohner, namentlich der Hausfrauen und der Hausbesitzer.** Es kommt alles darauf an, daß diese Abfälle rein und vollkommen getrennt von allem anderen Müll gesammelt und aufbewahrt werden, damit sie dem Vieh ohne Schaden zugeführt werden können.

In der Erwartung, daß diese Mitarbeit von allen Kreisen der Bevölkerung gern geleistet werden wird, bestimme ich daher für die Städte Berlin, Berlin-Lichtenberg, Neukölln, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, und für die Landgemeinden Berlin-Britz, Berlin-Friedenau, Berlin-Friedrichsfelde, Berlin-Grunewald, Berlin-Lankwitz, Berlin-Lichterfelde, Berlin-Mariendorf, Berlin-Niederschöneweide, Berlin-Niederschönhausen, Berlin-Oberschöneweide, Berlin-Pankow, Berlin-Reinickendorf, Berlin-Schmargendorf, Berlin-Steglitz, Berlin-Stralau, Berlin-Tegel, Berlin-Tempelhof, Berlin-Treptow, Berlin-Weißensee, Berlin-Wittenau, und für die Gutsbezirke Berlin-Dahlem, Niederschönhausen, Plötzensee:

§ 1. Reste und Abfälle von Brot und Backwaren, Kartoffeln, Kartoffelschalen, Gemüsen und Früchten aller Art sind, soweit sie nicht zur menschlichen Ernährung oder nachweislich zur Viehfütterung verwendet werden, in allen Haushaltungen und Geschäftsstellen getrennt vom übrigen Müll zu sammeln und an die vom Grundstückseigentümer auf jedem Grundstück bestimmte Sammelstelle abzuführen. Für die Durchführung dieser Bestimmung haftet jeder Haushaltungsvorstand und Geschäftsinhaber.

§ 2. Jeder Grundstückseigentümer hat zur Sammlung der im § 1 bezeichneten Nahrungsmittelreste besondere Behälter im Hof oder Hausflur seines Grundstücks zur Verfügung zu stellen und als solche durch Inschrift deutlich und dauernd kenntlich zu machen. Diese Behälter dürfen nur zum Sammeln der im § 1 bezeichneten Nahrungsmittelreste benutzt werden.

Die Verpflichtung zur Aufstellung des Behälters fällt fort, wenn der Grundstückseigentümer nachweisen kann, daß sämtliche im § 1 bezeichneten Nahrungsmittelreste aus seinem Grundstück bereits auf andere Weise der Viehfütterung zugeführt werden.

§ 3. Die gemäß §§ 1 und 2 gesammelten Nahrungsmittelreste sind getrennt vom übrigen Müll abzufahren. Sie dürfen nur zur Verfütterung an Vieh verwendet werden.

§ 4. Jeder Grundstückseigentümer hat diese Verordnung im Hof oder Hausflur seines Grundstücks anzuschlagen und den Anschlag dauernd zu erhalten.

§ 5. Diese Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf öffentliche und private Märkte.

§ 6. Die Durchführung dieser Verordnung erfolgt durch die Polizeiverwaltungen.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder verhältnismäßiger Haftstrafe bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen schärfere Strafen verwirkt sind.

§ 8. Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1915 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1915.

Der Oberbefehlshaber in den Marken

gez.: **v. Kessel,** Generaloberst.

Druck von Nauck & Hartmann, Berlin C. Kurstr. 49.

Zhibe

Zehn Kriegsgebote.

1. **Iß nicht mehr als nötig. Vermeide überflüssige Zwischenmahlzeiten;** Du wirst Dich dabei gesund erhalten.

2. **Halte das Brot heilig und verwende jedes Stückchen Brot als menschliche Nahrung.** Trockene Brotreste geben eine wohlschmeckende und nahrhafte Suppe.

3. **Spare an Butter und Fetten;** Ersetze sie beim Bestreichen des Brotes durch Sirup, Mus oder Marmeladen. Einen großen Teil aller Fette bezogen wir bisher vom Auslande.

4. **Halte Dich an Milch und Käse;** Genieße namentlich auch Magermilch und Buttermilch.

5. **Genieße viel Zucker in den Speisen,** denn Zucker ist ein vorzügliches Nahrungsmittel.

6. **Koche Kartoffeln nur mit der Schale;** dadurch sparst Du 20 vom Hundert.

7. **Mindere Deinen Bedarf an Bier und anderen alkoholischen Getränken.** Dadurch vermehrst Du unseren Getreide- und Kartoffelvorrat, aus dem Bier und Alkohol hergestellt wird.

8. **Iß viel Gemüse und Obst** und benutze jedes Stückchen geeignetes Land zum Anbau von Gemüsen. Spare aber die Konserven, solange frische Gemüse zu haben sind.

9. **Sammle alle zur menschlichen Nahrung nicht geeigneten Küchenabfälle als Viehfutter.** Achte aber streng darauf, daß nicht schädliche Stoffe in die Abfälle hineingeraten.

10. **Koche und heize mit Gas oder Koks;** Dadurch hilfst Du namentlich ein wichtiges Düngemittel schaffen; denn bei der Gas- und Koksbereitung wird außer anderen wichtigen Nebenerzeugnissen auch das stickstoffhaltige Ammoniak gewonnen.

Beachte bei allen diesen Geboten, daß Du für das Vaterland sparst. Deshalb muß auch derjenige diese Gebote beherzigen, dem seine Mittel erlauben, zur Zeit noch in der bisherigen Art weiterzuleben.

Druck: Erich Hammer, Zehlendorf bei Berlin.

BAO DOKUMENTATION WIEN ARBEITERKAMMER TGW

Ernährungsmerkblatt

Herausgegeben von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. 1914.

Ratschläge für die Kriegszeit

von

Dr. Bumm, Präsidenten des Kaiserlichen Gesundheitsamts, Berlin; Prof. Dr. Eltzbacher, Rektor der Handelshochschule Berlin; Prof. Dr. Faßbender, M. d. A. und M. d. R.; Frau Hedwig Heyl, Berlin, Dr. Rubner, Prof. an der Universität Berlin; Dr. Zuntz, Prof. an der Landwirtsch. Hochschule Berlin.

Feinde ringsum! Das deutsche Volk ringt zu Wasser und zu Lande den Kampf um sein Dasein. Unser Heer steht in Waffen gegen die halbe Welt. Unsägliche Opfer werden von unseren Kriegern im blutigen Kampfe verlangt. Um ihnen den Siegespreis zu entreißen, will England das deutsche Volk durch Hunger niederringen. Die feige Waffe hebt sich gegen Weib und Kind.

Der Schlag soll wirkungslos sein, nicht mutlos soll man uns finden. Unsere Nahrungsversorgung ist gesichert, wenn die schwere Stunde uns bereit sieht zu vernünftiger Lebenshaltung und zur Preisgabe von Luxus und Verschwendung. Nicht Entbehrungen werden gefordert, sondern nur eine Lebensweise, die dem Ernst der Lage entspricht und, weit entfernt die Gesundheit zu schädigen, vielmehr eine Quelle körperlicher und sittlicher Kraft ist. Keiner darf hier versagen. Unser Heer soll an uns Mitkämpfer und Opferwillige finden, die in der Heimat und mit ihren schwachen Kräften mitringen um den Lorbeer des Sieges.

Die uns gestellte Aufgabe ist eine doppelte. Wir müssen die Nahrungsmittel wählen, die uns das eigene Land reichlich liefert, und wir müssen die Vergeudung vermeiden, die nur zu sehr bei uns eingerissen ist. Beides bedeutet eine Rückkehr zur einfachen Väterfitte.

1.

Fleisch und Fische.

Wo der Fleischgenuß in den letzten Jahren übermäßig gestiegen ist, führe man ihn auf ein bescheidenes Maß zurück. Wurst- und Fleischaufschnitt zum Frühstück können sehr wohl in Wegfall kommen, ebenso der jetzt durchweg zu reichliche Genuß von Fleisch zum Abendessen. Sogar der völlige Verzicht auf Fleisch an einzelnen Tagen schädigt die Gesundheit nicht. Fische sind ein vortreffliches Nahrungsmittel. Das Fleisch kann auch durch andere Speisen sehr wohl ersetzt werden, vor allem durch Käse, Milch, saure Milch und gehaltvolle Mehlspeisen. Wenn man Fleisch oder Fisch ißt, soll man sorglich damit umgehen. Abfälle und Reste, die heute vielfach als wertlos weggeworfen werden, liefern gute Suppen und Saucen und andere Gerichte.

2.

Fett.

Der Genuß von Schmalz, Speck, Kunstbutter und anderem Fett, besonders auch von Butter und Rahm (Sahne) wird in einzelnen Landesteilen, wo man kein Brot ohne Fettaufstrich genießt, stark übertrieben. Ein zu reichlicher Fettgenuß ist gesundheitsschädlich, da er die Verdauung beschwert, außerdem ist das Fett ein unverhältnismäßig teures Nahrungsmittel. Der Verbrauch von Fett in der Küche läßt sich einschränken. Als Zutat zum Brot läßt sich das Fett durch andere Stoffe ersetzen, besonders durch Obst, Obstmus, Marmelade. Die Fettreste soll man nicht verkommen lassen, man kann sie durch Ausbraten oder Reinigen (Durchkochen) wieder verwendbar machen.

3.

Milch und Käse.

Die Milch soll reichliche Verwendung finden. Auch saure Milch und Buttermilch sind ausgezeichnete Nahrungsmittel. Alle Arten der Milch lassen sich auch zu Suppen und Mehlspeisen verwenden. Hierzu eignet sich auch die abgerahmte Milch (Magermilch), deren Verwendung sich bei billigem Preise empfiehlt. Die mannigfachen aus der Milch hergestellten Käsesorten, besonders auch Quarkkäse, sind bekömmliche und nahrhafte Speisen. Milch und Käse sind ein vortrefflicher Ersatz für Fleisch und Eier. Wo die Milcherzeugung zurückgegangen ist, schränke man den Butterverbrauch ein, damit möglichst wenig Milch dem unmittelbaren Verbrauch entzogen wird.

4.

Brot- und Mehlspeisen.

Als tägliches Brot soll man die hauptsächlich aus Roggenmehl hergestellten Arten bevorzugen. Die Sitte vieler Landesteile, als Frühstück und Abendbrot Grützen, Mehlsuppen und andere Suppen mit Zusätzen zu genießen, verdient Nachahmung. Man bereite auch viele Mehlspeisen auf süddeutsche Art. Altes Brot ist eben so nahrhaft wie frisches. Ausschließlicher Genuß frischen Gebäcks führt zur Brotvergeudung. Brotreste lassen vielfache Verwertung in der Küche zu. Man soll sie trocken aufbewahren, damit sie nicht verschimmeln und ungenießbar werden.

5.

Kartoffeln.

Die Kartoffel soll im Haushalt eine ausgedehnte Verwendung finden, denn sie läßt sich zu mannigfachen und wohlschmeckenden Speisen verarbeiten. Sie kann mit vielen Gemüsen sowie auch mit Obst zusammengekocht werden. Man koche im allgemeinen die Kartoffeln mit der Schale, denn durch das vorherige Schälen geht ungefähr ein Zehntel unnütz verloren. Erfordert die Zubereitung eines Kartoffelgerichts das Schälen, so soll man sich des Sparmessers (Kartoffelschälers) bedienen.

6.

Gemüse.

Ein gut zubereitetes Gemüse ist ein wertvoller Bestandteil des Mittagessens. Das Gemüse ermöglicht viel Abwechslung in der Kost. Bei der Zubereitung spare man an Fett. Auch Gemüseabfälle verdienen eine sorgfältige Verwertung.

7.

Zucker und süße Speisen.

Zucker kann man in ausgiebiger Weise im Haushalt verwenden. Er hat einen hohen Nährwert. Während er in früheren Zeiten nur den Bemittelten zugänglich war und deshalb mehr als Genußmittel betrachtet wurde, kann er heute bei billigem Preise geradezu als Volksnahrungsmittel dienen. Mit reichlich Zucker eingekochtes Obst, Obstmus usw. ersetzen auf dem Brot die Butter. Süße Mehlspeisen, namentlich mit Obstbeilagen, sind keine bloße Leckereien. Sie können recht wohl dann und wann das Hauptgericht der Mittags- oder Abendmahlzeit sein.

8.

Getränke.

Die besten und gesündesten Getränke sind Wasser und Milch. Kaffee und Tee schaden bei mäßigem Genuß nicht, haben aber einen Nährwert nur in dem Zusatz von Zucker und Milch. Im Genuß geistiger Getränke halte man Maß. Namentlich Branntwein ist geeignet, die Gesundheit zu schädigen.

9.

Gestaltung der Mahlzeiten.

Abwechslung in der Kost ist für die Gesundheit von großer Bedeutung, weil der Körper durch sie am ehesten die sämtlichen notwendigen Nährstoffe erhält und außerdem die Eßlust angeregt wird. Die Kriegszeit ist kein Hindernis, die Kost ebenso abwechslungsreich zu gestalten wie bisher. Man muß nur die Möglichkeit verschiedenartiger Zubereitung der einzelnen Nahrungsmittel richtig ausnutzen.

10.

Zubereitung der Speisen.

Bei der Zubereitung der Speisen kann man sich mit großem Vorteil des Selbstkochers (der Kochkiste) bedienen. Hierbei wird Brennmaterial gespart und außerdem denjenigen Hausfrauen eine gute Zubereitung der Speisen ermöglicht, die durch ihren Beruf den größten Teil des Tages dem Hause entzogen sind. Der Selbstkocher hat auch den Vorteil, daß draußen arbeitende Personen jederzeit warmes Essen vorfinden. Einen solchen Selbstkocher kann man sich mit Leichtigkeit und ohne nennenswerte Kosten selbst herstellen.

Druck von Weber & Weidemeyer, Cassel.

DOKUMENTATION DER ARBEITERKAMMER FÜR WIEN

Das Kaninchen als Fleischlieferer.

Kaninchenfleisch ist nahrhafter als Rind- und Schweinefleisch und sehr schmackhaft. Das Kaninchen ist ein genügsames Tier, welches landwirtschaftliche Abfälle, wie Kartoffelschalen, Gemüseabfälle, Abfälle des Hausgartens gut verwertet und daher billig zu unterhalten ist.

Bei Errichtung von Häsinnenhaltereien überläßt die Landwirtschaftskammer die Häsinnen für den ermäßigten Preis von 5 Mark. Der Kaninchenhalter hat die im eigenen Haushalt durch Fleischnutzung nicht verwendeten Tiere im Alter von wenigstens **8 Wochen** an andere Kaninchenhalter zu einem angemessenen Preise zur Weiterfütterung abzugeben. Kaninchenhalter, welche von jeder Häsin in Jahresfrist **9** über **acht Wochen** alte Kaninchen für die Fleischgewinnung verkaufen, erhalten eine Sondervergütung von **5 Mark.** Kaninchenhalter, welche von der Nachzucht einer Häsin in Jahresfrist Fleisch oder ~~ein~~ geschlachtetes Kaninchen im Gewicht von über **30 Pfund** abgeben, erhalten eine Sondervergütung von **6 Mark.** Werden aus einer Kaninchenhaltung im Jahre **50 Jungkaninchen** oder **1 Zentner Fleisch** zum Verkauf gestellt, so wird von der Kammer eine Gesamtvergütung von **30 Mark** gezahlt.

Diese Unterstützungen werden in erster Reihe den Kaninchenhaltern gewährt, welche den Verbandsvereinen des Generalvereins der schlesischen Kaninchenzüchter angehören, in besonderen Fällen können auch Einzelzüchter berücksichtigt werden. **Kommunalverwaltungen** werden gebeten werden, **Kraftfutter** zu ermäßigten Preisen zu verschaffen. Die **Bestimmungen** über die Haltung der Kaninchen versendet die Landwirtschaftskammer, die auch auf Wunsch ein **Merkblatt** für die Kaninchenhaltung kostenlos abgibt und ebenso wie der Generalverein (Liegnitz) **nähere Auskunft** erteilt.

Breslau 10, Matthiasplatz 6, den 22. Mai 1916.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien

von Klitzing.

DOKUMENTATION WIEN DER ARBEITERKAMMER FÜR

Druck: Schlesische Druckerei-Genossenschaft, e. G. m. b. H., Breslau 2, Tauentzienstraße 49.

Gegen die Petroleumnot!

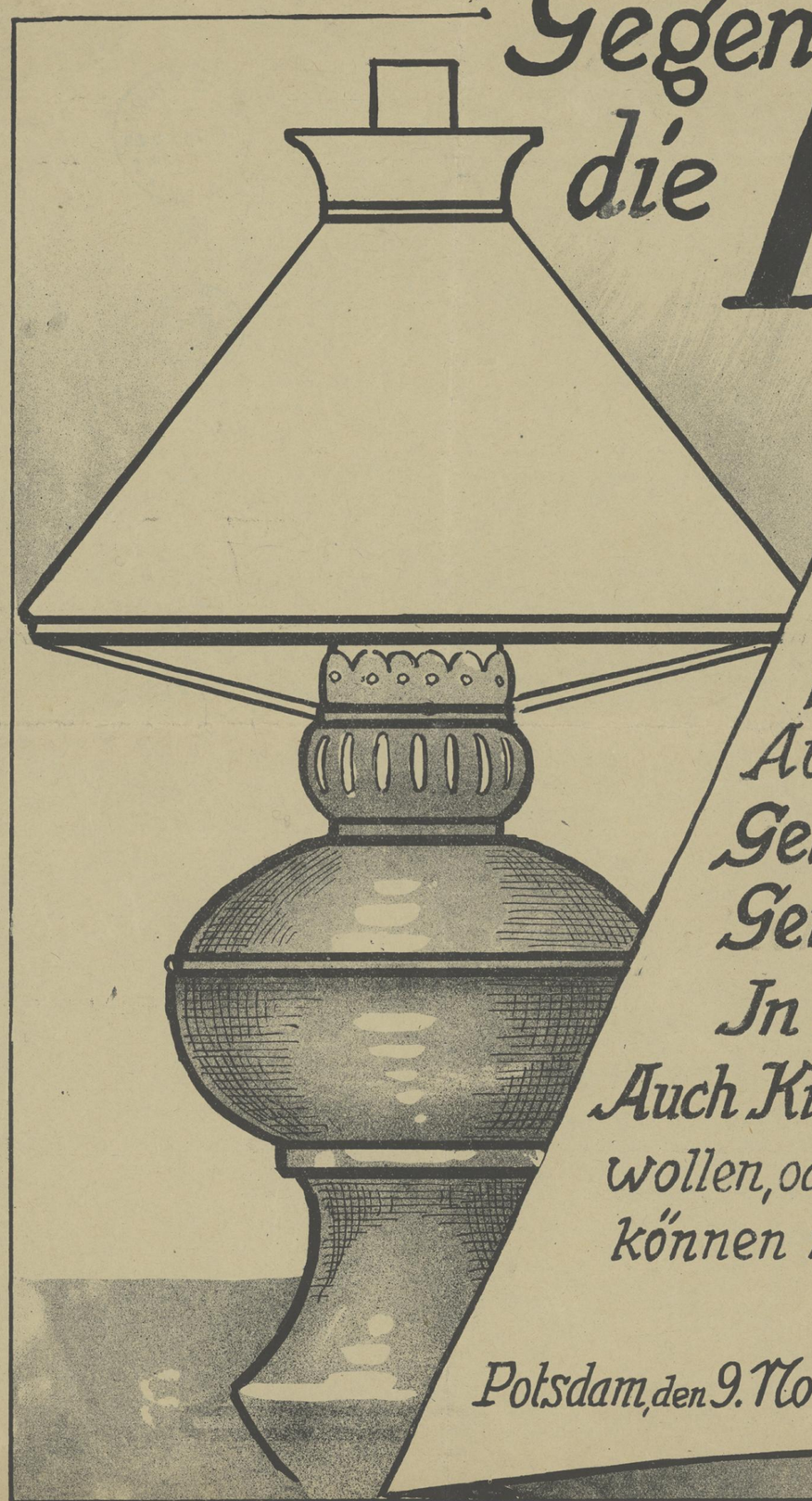

Frauen & Mädchen,

die zu Hause

keine Beleuchtung haben

finden täglich **abends** von **5–8 Uhr**

Aufnahme in den **Schulräumen:**

Gemeindeschule 4, Nauener-Str. 45.

Gemeindeschule 7. Heinrich-Str. 11.

In der kathol. Schule Jäger-Str. 4.

Auch Kinder, die ihre Schularbeiten anfertigen wollen, oder sich sonst wie beschäftigen, können mitgebracht werden.

Potsdam, den 9. November 1916. **Der Magistrat.**

Fritz Hansen

Wildwachsende Kriegsgemüse

Nach Mitteilungen vom Königlichen Botanischen Garten und Museum zu Berlin-Dahlem.

„Das Gold liegt auf der Straße; man muß es nur aufheben", sagt ein Sprichwort. Nicht auf, aber doch an der Straße, an Wegen, auf der freien Flur wachsen die im Folgenden abgebildeten 20 Blattgemüse, Salate und Wurzelgemüse, Lebensmittel, die in dieser Zeit wahrlich noch höheren Wert haben, als Gold. Es sind zumeist ganz bekannte, mit Gesundheitsschädlingen nicht gut zu verwechselnde Pflanzen. Wer sich draußen nach ihnen umsieht und sie pflückt, nützt zugleich der Allgemeinheit und sich selber und hat zudem die Freude, die jede Beschäftigung mit der Natur verleiht. Es gilt nur, das Vorurteil zu überwinden, als seien allein die kunstgerecht gebauten Gemüse menschenwürdig. Die Natur hält für jedes Wesen, das sie hervorbringt, einen Freitisch gedeckt. Ihre Gaben nähren und munden, auch wenn sie nichts kosten. Die Zubereitung der aufgeführten Pflanzen ist ganz dieselbe, wie die der gezogenen Gemüse. Die „Blattgemüse" werden in Wasser, auch mit Fett, gekocht, die spinatähnlichen Pflanzen wie Spinat vor dem Kochen gewiegt oder gemahlen. Die Salatpflanzen werden in rohem Zustand mit Essig und Zucker genossen. Die Wurzelgemüse werden gekocht.

Wer es nicht beim Versuch bewenden läßt, sondern das gleiche Gericht ein paarmal wiederholt, wird die ihm zusagende Bereitung bald heraushaben und die wildwachsenden Gemüse dann nicht mehr missen wollen.

S. J.

Blattgemüse

Wiesenknopf (Sanguisorba officinalis)
auf fruchtbaren Wiesen. Die bis 2 cm langen roten Blütenstände Juli-August. Junge Stengel und Blätter vortrefflich als Suppengemüse und Salat.

Ziegenfuß (Aegopodium podagraria)
überzieht oft in Gärten, an Hecken und Zäunen größere Stellen. Blüte: Juni-August. Die jungen Blätter und Stiele haben spinatartigen Geschmack.

Tripmadam (Sedum reflexum)
auf sandigem Boden, in Kiefernwäldern. Blüte: Juli-August. Die zarten Stengel und Blätter als Suppengemüse, Gemüse und Salat eßbar.

Vogelmiere (Stellaria media)
verbreitet auf Aeckern und Gartenland, blüht Mai-Oktober. Oft in üppigen Polstern. Hat, wie Spinat zubereitet, den Geschmack dieses Gemüses

Hopfen (Humulus lupulus)
wächst wild in Gebüschen und Erlenbrüchen, sich links emporwindend, blüht Juni-August. Die jungen Sprossen wie Spinat oder Spargel herrichten.

Sauerampfer (Rumex acetosa)
häufig auf Wiesen, Weiden und an Wegen. Blüte: Mai-Juni. Die säuerlichen Blätter zu Gemüse und Suppen verwendet, auch eingemacht.

Gänsefuß (Chenopodium album)
wie alle Gänsefußarten auf Gartenland, Sandbänken, Wegrändern. Blüte: Juni-September. Die frischen, gutriechenden Blätter als Spinat.

Große Brennessel (Urtica dioica)
überall an Wegen, Hecken, Waldrändern, wüsten Plätzen. Die jungen Sprossen und zarten Blätter, wie Spinat oder Kohl zubereitet, schmecken gut.

Gänsefingerkraut (Potentilla anserina)
auf Dorfangern und sandigen Triften. Blüht vom Mai an durch den ganzen Sommer. Suppengemüse. Die süßliche Wurzel wie Pastinak genossen.

Schwarzwurz (Symphytum officin.)
häufig auf feuchten Wiesen. Die weißen oder blauen Blüten Mai-September. Die jungen Blätter als Spinat, die Sprossen als Spargel.

Bibernell (Pimpinella saxifraga)
an Rainen, auf Triften, Heiden. Die auf stielrundem Stengel sitzende Dolde blüht Juni-Oktober. Die einfach gefiederten Blätter als Suppengemüse.

Schafgarbe (Achillea millefolium)
auf Wiesen, Rasenplätzen, an Wegrändern, Feldrainen. Glüht Juni-Oktober. Blätter doppeltgefiedert. Würziges Suppengemüse.

Salate

Brunnenkresse (Nasturtium aquaticum)
auf Rainen und Wiesen, an Quellen und Bächen, bis 30 cm hoch, blüht Juni-Herbst. Die Pflanze dient zu Salat, Spinat oder auch zu Gemüse.

Löwenzahn (Taraxacum vulgare)
gemeinstes Unkraut. Die Blätter, die jungen Blütenstiele vorzüglich als Salat. Blätter und Wurzeln gekocht als Gemüse.

Bertramskraut (Barbarea vulgaris)
auch Winterkresse genannt, auf Rainen und Wiesen, blüht Mai-Juni. Die jungen Blätter liefern einen kressenartigen Salat oder ein sehr gutes Gemüse.

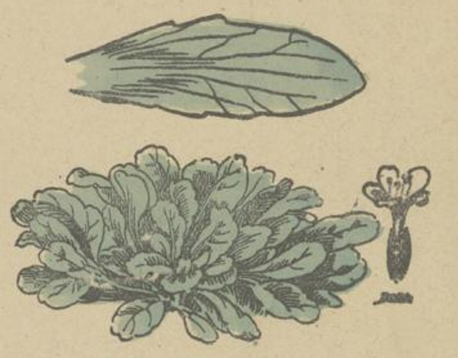

Rapunzelchen (Valerianella olitoria)
auf Brachäckern, unter der Wintersaat, höchstens 15 cm hoch, blüht April-Mai und Juli-August. Blätter und Stiele geben einen sehr guten Salat.

Wurzelgemüse

Pastinak (Pastinaca sativa)
auf Wiesen und Rainen, 60—100 cm hoch, blüht Juli-August. Wurzel weißlich, in Salzwasser abzukochen. Junge Blätter und Sprossen als Salat.

Erdnuß (Lathyrus tuberosus)
oft auf lehmigen Äckern, blüht Juni-August. Die nahrhaften Wurzelknollen, außen braun, innen weiß, in Salzwasser gekocht, schmecken süßherb.

Zichorie (Cichorium intybus)
auf Weg- und Ackerrändern, blüht Juli-August. Wurzel als Kaffeezusatz gebrannt. Guter Tee-Ersatz: Lindenblüten, Brombeerblätter getrocknet.

Nachtkerze (Oenothera biennis)
häufig auf Sandboden. Blüte: Juni-August. Die Wurzel, aber nur die der einjährigen, noch stengellosen Pflanze, in Salzwasser gekocht, eßbar

Verlag von S. Jacoby, Berlin NW., Bachstr. 2

Nachdruck verboten.

Spare Seife!

Denn sie besteht aus den jetzt so nötigen und knappen Fetten und Oelen.

aber wie?

Tauche die Seife nie in das Waschwasser!
Halte sie nie unter fließendes Wasser!
Vermeide überflüssiges Schaumschlagen!
Halte den Seifennapf stets trocken!
Wirf die Seifenreste nicht weg!

Hilf Dir durch den Gebrauch von Bürsten, Sand, Bimsstein, Holzasche, Scheuergras (Zinnkraut), Zigarrenasche und durch häufiges Waschen in warmem Wasser!

Kriegsausschuß für Oele und Fette
Berlin NW 7

BERN HARD

DOKUMENTATION DER ARBEITERKAMMER EUS NRW

stanstalt Emil Saatz, G. m. b. H., Berlin-Schöneberg

Sammelt Obstkerne zur Oelgewinnung!

Jeder Kern ist wichtig!

1000 Kilogramm Steinobstkerne ergeben 50 Kilogramm Speiseöl.

Bringt die Kerne zur nächsten Sammelstelle:

Die Sammelstellen vergüten für jedes Kilogramm gereinigter, getrockneter und nach Sorten getrennter

Kirsch-, Pflaumen-, Zwetschgen-, Mirabellen-, Reineclauden- und Aprikosenkerne . . .	10 Pfennig
Kürbiskerne	15 Pfennig
Zitronen- und Apfelsinenkerne	35 Pfennig

Jeder sammle!

Kriegsausschuß für Oele und Fette Berlin NW 7.

Druck von Liebheit & Thiesen, Berlin C., Niederwallstraße 15.

DOKUMENTATION ARBEITERKAMMER WIEN

Bekanntmachung,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Enteignungs- oder Beschlagnahme-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778)*), und Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 684)**) bestraft werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der früheren Bekanntmachungen Nr. W. I. 734/8. 15. und W. M. 231/9. 15., W. M. 1097/10. 15. und W. M. 999/11. 15. K. R. A.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden im Rahmen der beigefügten Übersichtstafel die nachstehend aufgeführten Webs-, Wirk- und Strickwaren betroffen, gleichviel ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein, oder aus einer Zusammensetzung verschiedener Spinnstoffe hergestellt sind, bei Sandjacks und Strohsackgeweben auch unter Mitverwendung von Papier, und zwar:

Gruppe I: Stoffe zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene,
Gruppe II: Schlaf- und Pferdedecken, Woilache und Deckenstoffe,
Gruppe III: Männertrikotagen,
Gruppe IV: farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung,
Gruppe V: farbige Futterstoffe,
Gruppe VI: rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillichanzugstoffe,
Gruppe VII: Segeltuche und Planstoffe,
Gruppe VIII: Sandsackstoffe.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden nach Maßgabe der in der Übersichtstafel näher umgrenzten Art und Menge hiermit beschlagnahmt.

Soweit die Anfertigung von Webs-, Wirk- und Strickwaren nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist, verfallen der Beschlagnahme auch die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenden Gegenstände der in der Übersichtstafel näher beschriebenen Art, sobald ihre Herstellung beendet ist, und zwar ohne Rücksicht auf Mindestmengen oder Mindestgrößen.

Beschlagnahme sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmestelle des Heeres oder der Marine endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht anderen Stellen des Heeres oder der Marine geliefert werden.

Schließlich fallen unter die Beschlagnahme alle Webs-, Wirk- und Strickwaren, die entgegen einem bestehenden Herstellungs-, Verarbeitungs- oder Verwendungsverbot hergestellt worden sind.

Stoffe, welche zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können, unterliegen nach Maßgabe der Übersichtstafel nur insoweit der Beschlagnahme, als sie nicht schon durch die Bekanntmachung W. I. 1/5. 15. K. R. A. beschlagnahmt worden sind.

§ 4.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Verebelung (auch das Färben und Bleichen) oder Ausrüstung der beschlagnahmten rohen Stoffe ist verboten. Dagegen darf eine vor dem 1. Februar 1916 begonnene Verebelung oder Ausrüstung beendet werden. Die in § 4 Nr. 2 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und Erzeugnissen aus Bastfasern vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10. 15. K. R. A.) gegebenen Ausnahmen bleiben in Kraft.

Unzulässig ist ferner jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Webstoffmeldeamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 11, erfolgen. Auch Veräußerungen an Heeres- oder Marinebehörden dürfen nur mit Zustimmung des Webstoffmeldeamts erfolgen.

§ 5.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

1. Zum Gebrauch geweiene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.

2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslagaretten und privaten Krankenhäusern befinden.

Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der Vorgenannten unzulässig.

3. Alle Gegenstände, die ohne von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung genehmigten Belegschein auf Grund von bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossenen Lieferungs- oder Herstellungsverträgen an eine deutsche Heeres- oder Marinebehörde zu liefern sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

Dagegen fallen nicht unter die Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Post-, Eisenbahn- und anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, dem Roten Kreuz, Vaterländischen Frauenvereinen, Kantinen, Privatkrankenhäusern (ziehst mit militärischer Belegung), Vereinslagaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.

4. Gegenstände, die hergestellt werden auf Grund eines Auftrages einer Heeres- oder Marinebehörde gegen vorschriftsmäßigen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung geprüften Belegschein oder, wenn die Herstellung aus Spinnstoffen oder Garnen, welche der Beschlagnahme oder einem Verarbeitungsverbot nicht unterliegen, erfolgen soll, mit ausdrücklicher Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

5. Gegenstände, welche auf Grund von Einzelfreigaben (nicht auf Grund allgemeiner Ausnahmebewilligungen) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung hergestellt worden sind oder hergestellt werden.

6. Gegenstände, für die bis zum 31. Januar 1916 eine Ausfuhrbewilligung des Reichskanzlers erteilt worden ist.

7. Gegenstände, die nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Neutralausland oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind, soweit eingeführt worden sind oder künftig eingeführt werden.

8. Gegenstände, die nachweislich aus Spinnstoffen oder Garnen der in § 2, Absatz 1 bezeichneten Art hergestellt sind, welche nach dem 25. Mai 1915 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind, soweit nicht für die Einfuhr abweichende Bestimmungen der Vereinbarungen getroffen worden sind.

9. Bastfaser-Gewebe, deren Herstellung auf Grund des § 3, Nr. 2d und e der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und Erzeugnissen aus Bastfasern vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10. 15. K. R. A.) erlaubt ist.

10. Gegenstände, die nach dem 1. Februar 1916 in Haushaltungen nicht gewerbsmäßig hergestellt werden.

§ 6.

Freigabe für den Kleinverkauf.

Wenn die Vorräte ein und derselben Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei konfektionierten Gegenständen außer Betracht) die in der Übersichtstafel festgesetzten Mindestvorräte nicht übersteigen, so sind sie für den Kleinverkauf freigegeben.

Sind die Vorräte einer Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei Trikotagen außer Betracht) dagegen größer als die Mindestvorräte, so ist diejenige Menge für den Kleinverkauf freigegeben, welche den Mindestvorrat überschreitet, jedoch höchstens eine dem Mindestvorrat gleichkommende Menge*).

Diese Freigabe greift nur Platz

a) wenn die freigegebenen Vorräte unmittelbar an Verbraucher in Mengen unter einem halben Stück bezw. einem halben Dutzend veräußert werden,

b) wenn der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder größere Mengen als die vorgeschriebenen auf einmal an einen Abnehmer verkauft oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat die sofortige Enteignung der Waren zu gewärtigen.

§ 7.

Sonderbestimmungen für Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben.

Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben dürfen verarbeiten, bezw. anfertigen lassen:

1. die gleichen Mengen, die gemäß § 6 zum Kleinverkauf freigegeben werden;
2. alle am 1. Februar 1916 (Stichtag) vorhandenen Stoffzuschnitte;
3. bei ihnen beschlagnahmten Wirk- und Strickstoffe zu Gegenständen, welche nach Maßgabe der Übersichtstafel der Beschlagnahme unterliegen;
4. 25 % einer jeden Qualität der sonstigen bei ihnen beschlagnahmten Stoffe mit Ausnahme der Deckenstoffe im Stück (Übersichtstafel, Gruppe II, Ziffer 3).

Als Konfektionsbetriebe gelten nur diejenigen Betriebe, welche bis zum 1. März 1916 dem Webstoffmeldeamt eine von der örtlich zuständigen amtlichen Vertretung des Handels oder Handwerks (Handels-, Handwerkskammer usw.) ausgestellte Bescheinigung einsenden, daß sie gewerbsmäßig bereits vor dem 1. Oktober 1915 Stoffe zuschneiden und fertige Erzeugnisse daraus herstellen ließen und dies noch gegenwärtig tun. Auf der Rückseite dieser Bescheinigung muß der betreffende Betrieb angeben, welche Stoffmengen er auf Grund der Ausnahmeerlaubnis zuschneiden und verarbeiten läßt.

Als gemeinnützige Nähstuben gelten nur solche, die dem Webstoffmeldeamte einen von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Ausweis einsenden, daß sie gemeinnützige Einrichtungen sind.

§ 8.

Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmefreien Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kenntlichmachung muß bis zum 1. März 1916 erfolgt sein.

§ 9.

Eigentumsübertragung und Übernahmepreis.

Das Webstoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preußischen Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

§ 10.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamtvorräte der in der Übersichtstafel näher bezeichneten Gegenstände, sofern die Bestände die in der Übersichtstafel angegebenen Mindestvorräte überschreiten.

Werden die Mindestvorräte (§ 6) nachträglich überschritten, so sind die Gesamtvorräte unverzüglich auf den vorgeschriebenen Meldescheinen anzumelden.

Die von Militär- oder Marinebehörden zurückgewiesenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegenstände zurückerhalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen werden jeweils am 1. und 15. eines jeden Monats, erstmalig am 15. März 1916, meldepflichtig.

Meldepflichtig sind insbesondere auch die Gegenstände, über welche die in § 5, Ziffer 3, Abs. 1 bezeichneten Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Heeres- oder Marinebehörde bestehen. Dagegen sind nicht meldepflichtig die übrigen gemäß § 5 von der Beschlagnahme ausgenommenen Gegenstände.

Soweit graue, feldgraue und graugrüne Militärmannschaftstuche bereits auf Grund der Bekanntmachung W. I. 1/5. 15. K. R. A. mittels Meldescheins I als beschlagnahmt angemeldet sind, sind sie nicht erneut anzumelden.

*) Beispiel: Hat jemand in ein und derselben Qualität und Breite von unter die Beschlagnahme fallendem farbigen Futterköper 1750 m (Mindestvorräte bei Futterstoffen sind 1800 m), so sind diese 1750 m frei, beschlagnahmt ist nichts.

Hat er jedoch 2600 m, so sind 800 m frei, beschlagnahmt sind 1800 m.
Hat er jedoch 4200 m, so sind 1800 m frei, beschlagnahmt sind 2400 m.

§ 11.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 10) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 12) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen sowie die Eigentümer anzugeben, aber nicht die übrigen Spalten des Meldescheins auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 12.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei der ersten Zusatzmeldung sind die bis zum Beginn des 15. März 1916, für die späteren Zusatzmeldungen die in der Zeit bis zum 1. bzw. 15. jeden Monats zum Bestand hinzugetretenen Mengen maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 1. März 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums einzusenden. Die Zusatzmeldungen über spätere Zugänge zu den beschlagnahmten Lagervorräten sind jeweils bis zum 8. bzw. 22. eines jeden Monats dem Webstoffmeldeamt zu erstatten.

§ 13.

Meldescheine.

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldescheinen für Webs-, Wirk- und Strickwaren erstattet werden. Die Meldescheine sind für die erste Meldung bei dem Webstoffmeldeamt, für die Zusatzmeldungen, vom 1. März ab, bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) anzufordern.

Anforderungen nach Meldescheinen können nur dann schnell berücksichtigt werden, wenn sie auf den dafür vorgeschriebenen amtlichen Postkarten-Vordrucken erfolgen, die bei allen Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Meldeschein I gilt für Stoffe zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene (Gruppe I),

Meldeschein II für Schlaf- und Pferdedecken, Woilache und Deckenstoffe (Gruppe II),

Meldeschein III für Männertrikotagen (Gruppe III),

Meldeschein IV für farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung (Gruppe IV),

Meldeschein V für farbige Futterstoffe (Gruppe V),

Meldeschein VI für rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillichanzugstoffe (Gruppe VI),

Meldeschein VII für Segeltuche und Planstoffe (Gruppe VII),

Meldeschein VIII für Sandsackstoffe (Gruppe VIII),

Meldeschein IX für Heeresaufträge (vgl. § 10, Abs. 5).

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Es ist unzulässig, dieselbe Ware auf verschiedenen Meldescheinen anzumelden.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Die Angaben sind nach den in der Übersichtstafel aufgeführten Untergruppen genau anzugeben. Ungenaue Angaben, insbesondere über Menge, Breite, Gewicht usw. würden erhebliche Verzögerungen bei der Abnahme und auch sonstige Nachteile für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldeschein nicht enthalten.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Von jedem Meldeschein ist eine Abschrift zurückzubehalten.

§ 14.

Meldekarten.

Für jede Qualität ist von dem Eigentümer (also nicht von den Lagerhaltern usw.) eine Meldekarte ordnungsgemäß auszufüllen. Diese Meldekarten sind zusammen mit den Meldescheinen mittels des erwähnten Postkartenvordrucks (§ 13, Abs. 2) beim Webstoffmeldeamt anzufordern, und zwar nur in wirklich benötigter Anzahl.

Von Stückwaren hat der Eigentümer einen Abschnitt in Größe von 12 × 17 cm auf die Karte aufzukleben. Bei fertigen Gegenständen (Decken, Handtüchern usw.) braucht der Musterabschnitt nur dann aufgeklebt zu werden, wenn noch Mustermaterial vorhanden ist. Fertige Gegenstände brauchen also nicht angeschnitten zu werden.

Die Meldekarten einer Gruppe sind immer zusammen mit dem dazu gehörigen Meldeschein (also in demselben Umschlag) bis zum 1. März 1916 dem Webstoffmeldeamt einzusenden. Für jede Gruppe sind zur Beschleunigung der Bearbeitung getrennte Umschläge zu verwenden.

Auf der Vorderseite der Umschläge ist zu vermerken, zu welcher Gruppe die einliegenden Meldescheine und Meldekarten gehören, und wer der Absender ist.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art dürfen diesen Umschlägen nicht beigefügt werden.

§ 15.

Muster.

Von jeder meldepflichtigen Qualität haben die Eigentümer nach näherer Maßgabe der Übersichtstafel ein Muster dem Webstoffmeldeamt ordnungsgemäß frankiert bis zum 1. März 1916 einzusenden. Die Muster sind mit einem gut befestigten Pappzettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Einsenders, das Dessin, die Farbe, die Anzahl der von dieser Sorte vorhandenen Gegenstände, bzw. bei Stoffen die Meterzahl, Gewicht (bei Stoffen pro qm), Breite bzw. Größe und ein Vermerk über das verwendete Material mit deutlicher Schrift angegeben sind. Außerdem sind an das Muster nach Maßgabe der Übersichtstafel kleine Farb- und Dessinabschnitte fest anzuheften.

Es ist nicht angängig, Muster von zu verschiedenen Gruppen gehörigen, auf verschiedenen Meldescheinen anzumeldenden Gegenständen in einem und demselben Brief bzw. Paket einzusenden. Ebenso ist es nicht zulässig, in Paketen mit Mustern Meldescheine oder Meldekarten zu übersenden, da sonst eine erhebliche Verzögerung in der Bearbeitung eintreten würde.

Jede einzelne Sendung mit Mustern hat auf dem Umschlage mit auffallender Schrift den Vermerk zu tragen, zu welcher Gruppe der Inhalt gehört (z. B. „Enthält Muster zu Meldeschein 6") und die genaue Adresse des Absenders anzugeben.

Das Webstoffmeldeamt ist berechtigt, über diese Muster hinaus in besonderen Fällen weiteres Mustermaterial anzufordern.

§ 16.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 11) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. In dem Lagerbuch ist indes mit roter Tinte deutlich bei den einzelnen beschlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 17.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder etwa dazu ergehende Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen, auf welche der in § 2 aufgeführten Warengruppen sie sich beziehen (z. B. betrifft Männertrikotagen).

In einem und demselben Schreiben sollen nur Angelegenheiten behandelt werden, die sich auf eine der in § 2 genannten Warengruppen beziehen.

Für Freigabeanträge, denen nur in besonders dringenden Fällen stattgegeben werden kann, sowie für Anfragen, ob bestimmte Gegenstände von der Bekanntmachung betroffen werden, sind die vorgeschriebenen amtlichen Vordrucke zu verwenden, die bei den Handelskommern erhältlich sind.

Jeder Anfrage ist, soweit gemäß der Übersichtstafel bei der betreffenden Gruppe überhaupt Musterkarten zu übersenden sind, eine besondere Musterkarte (vgl. § 14) beizufügen.

Ist jemand sich nicht klar darüber, ob seine Ware der Beschlagnahme unterliegt oder nicht, so hat er die Ware zunächst anzumelden und mittels des vorgeschriebenen Vordruckes bei dem Webstoffmeldeamt anzufragen, ob die Ware beschlagnahmt oder beschlagnahmfrei ist. Bis ein Freigabebescheid erfolgt, gilt die gemeldete Ware auf jeden Fall als beschlagnahmt und ist zur Verfügung des Webstoffmeldeamts zu halten.

Übersichtstafel zu der Bekanntmachung W.M. 1000/11. 15. KRA.

1. Beschlagnahmte Warengattungen	2. Spinnstoffe	3. Farbe	4. Mindestgewicht	5. Mindestbreite bzw. Mindestgröße	6. Mindestvorräte (§ 6, § 10, Abs. 1 und 2)	7. Nichtbeschlagnahmte Warengattungen	8. Muster (§ 15)
Gruppe I: Stoffe zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene.							
Stoffe, welche zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können. Hierzu gehören ohne Rücksicht auf Webart, Bindung und Ausrüstung: 1. Uniforms und Livereestoffe und dergl.; 2. Zivilstoffe, wie z. B. Kammgarnstoffe, Meltons, Cheviots, Loden, Trikots, Tirtens, Cords und dergl.; 3. Genua-Cords, Moleskins, Pilots, Sommeruniformstoffe, Lederuche und dergl. **Rohe und gebleichte Stoffe für Drillichanzüge fallen unter Gruppe VI.**	Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle u. Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	a) einfarbig oder melierte (schwarz, grau, graugrün, feldgrau, blau, braun, grün und khaki, b) ungefärbt.	a) bei wollenen und halbwollenen Stoffen 350 g in unausgerüstetem, bzw. 400 g in fertigem Zustande für den qm, b) bei Baumwollstoffen 250 g für den qm in unausgerüstetem oder fertigem Zustande.	Mindestbreite: 60 cm.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Farbe: a) Bei Uniforms- und Livereestoffen 40 m doppelte Breite oder 80 m einfache Breite, b) bei allen übrigen Stoffen 150 m doppelte Breite oder 300 m einfache Breite.	1. Feldgraue, graue, graugrüne und marineblaue Offiziersstuche, sofern sie aus reiner Wolle bestehen, 2. alle gemusterten Stoffe, d. h. Stoffe, zu denen Garne in verschiedenen Farben zur Herstellung eines Musters verwendet worden sind. Stoffe, deren Musterung nur durch Bindung oder Einstellung bewirkt ist, gelten nicht als gemusterte Stoffe und sind daher beschlagnahmt. Vgl. aber Gruppe II.	Bei einfach breiter Ware 25 cm, bei doppelt breiter Ware 15 cm über die ganze Breite.
Gruppe II: Schlaf- und Pferdedecken, Woilache und Deckenstoffe.							
Ohne Rücksicht auf Herstellungsart und Ausrüstung: 1. Schlafdecken, 2. Pferdedecken und Woilache, 3. Deckenstoffe im Stück, 4. Stoffe, die zur Anfertigung der Decken zu 1 und 2 dienen können. Als solche kommen auch in Betracht: Zivilstoffe, wie Flanellstoffe, Mantelstoffe, Ulsterstoffe, Gobelinstoffe usw., soweit sie nicht schon in Gruppe I beschlagnahmt sind. Dagegen kommen für diese Gruppe nicht in Betracht: Herren- und Knabenanzugstoffe und -Hosenstoffe.	Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle u. Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	alle Farben glatt und gemustert.	a) Decken 850 g für das Stück, b) Deckenstoffe 400 g für den qm.	a) Decken: 170 × 115 cm (d. h. Mindestlänge von 170 cm und Mindestbreite von 115 cm) b) Deckenstoffe 115 cm Mindestbreite.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Größe): a) 50 Stück Decken, b) 150 m Deckenstoffe.	1. Tischdecken, sogenannte Bettdecken (d. h. Tagesüberdecken oder Steppdecken), Divandecken, Kommodendecken, Wandbehänge, 2. Filzdecken, 3. Kamelhaardecken, d. h. Decken, die mehr als 25 % Kamelhaar enthalten, jedoch nicht sog. Kamelhaarimitate.	a) bei Decken: je 1 Decke, b) bei Deckenstoffen: 25 cm über die ganze Breite, jedoch keine Farb- und Dessinabschnitte.
Gruppe III: Männertrikotagen.							
1. Männerhemden und Männerunterhosen in Männergrößen, gewirkt, gestrickt oder aus Wirk- oder Strickstoffen hergestellt oder konfektioniert, 2. Männerärmelwesten und -Jacken, 3. Männersocken und -Strümpfe, 4. Knie-wärmer, 5. Halstücher (Schals), 6. Leibbinden und Kopfschützer, beides nur in Schlauchform, 7. Männer-Fäuste und Fingerhandschuhe, 8. Männer-Pulswärmer, mindestens 17 cm lang, 9. Wirk- und Strickstoffe, die zur Anfertigung von Männer-Unterkleidung oder -Strümpfen in Betracht kommen. **Aus Webwaren konfektionierte Männerhemden und Männerunterhosen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. KRA. beschlagnahmt.**	Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle u. Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch shoddygemischt, plattiert oder aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt.	a) Halstücher: weiß, grau, feldgrau, graugrün, braun, grau-und braunmeliert, b) Männersocken und -strümpfe: wie zu a), jedoch auch natur- und makofarbig, c) Männer-Fäuste und Fingerhandschuhe wie zu a), jedoch auch schwarz, d) alle anderen Warengruppen ohne Rücksicht auf Farbe	maschinen- oder handgestrickt, bezw. gewirkt, nur maschinen- oder handgestrickt.	a) Männerhemden und Männerunterhosen 220 g das Stück, b) Männerärmelwesten und -Jacken 400 g das Stück, c) Männersocken und -strümpfe 90 g das Paar,	nur in Männergrößen.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität: a) je 100 Stück Männerhemden, Männerunterhosen, Halstücher, Leibbinden oder Kopfschützer, b) je 50 Stück Männerärmelwesten oder -Jacken, c) je 200 Paar Männersocken oder -strümpfe, d) je 100 Paar Kniewärmer oder Handschuhe, e) 300 Paar Pulswärmer, f) 50 kg Wirk- und Strickstoffe,		a) bei Fertigerzeugnissen von jeder Qualität ein Stück bzw. Paar, jedoch keine Farb- und Dessinabschnitte, b) bei Wirk- und Strickstoffen kein Muster.
Gruppe IV: Farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung.							
1. Leibwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen und Unterröcke), wie z. B. Oxford, Zephir, Kattun (gerauht und ungerauht), Flanelle, Fanch, Barchente (eins- und zweiseitig gerauht) usw., 2. Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohsacktoffe, Betts- und Matratzendrelle, Beitzeuge (Zischen und Cheltas) usw., 3. Stoffe zur Krankenbekleidung wie z. B. Lazarettsdrelle, Kadetts, Regattas usw., 4. Handtücher, abgepaßt und im Stück, auch gestreift gemustert.	Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.	farbig (stückgefärbt, garnfarbig oder bedruckt)	a) Leibwäschestoffe 130 g, b) Bettzeugstoffe 150 g, c) Stoffe zur Krankenbekleidung 200 g, d) Handtücher 280 g	ohne Rücksicht auf Breite und Größen	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): a) 900 m bei Stoffen, b) 40 Dutzend bei Handtüchern.	1. Betteinschütten (Stouts, Inletts) und bedruckte Bettkattune, 2. Handtücher in Jacquard- oder Damastmustern und Frottierhandtücher.	a) bei Stoffen 25 cm über die ganze Breite sowie Farb- und Dessinabschnitte, b) bei abgepaßten Handtüchern je ein Stück.
Gruppe V: Farbige Futterstoffe.							
1. Futterköper, Futterkaliko, Futternessel und Futterboy, Zwirnrinch, Molton u. dgl., 2. Armelfutter, Taschenfutter, 3. Halsbindenstoffe, 4. Helmbezugstoffe u. dgl.	Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	einfarbig (sowohl stückgefärbt als auch garnfarbig) in grau, feldgrau, graugrün, graublau, braun, schwarz und khaki	130 g für den qm	ohne Rücksicht auf die Breite	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): 1800 m	1. Serge und Zanella, 2. Futterstoffe mit Jacquardmustern, 3. Gestreifte Ärmelfutter.	25 cm über die ganze Breite sowie Farb- und Dessinabschnitte.
Gruppe VI: Rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillichanzugstoffe.							
1. Leibwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen, Unterröcke) sowie Stoffe für Futterzwecke, wie z. B. Barchente, Fanch, Flanelle (gerauht und ungerauht), Kaliko, Nessel, Kattun, Köper (auch entschlichtet), Schirting, Dowlas, Renforcé, Crées und Hemdenleinen (in halb- und reinleinen), Nohleinen usw., 2. Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohsacktoffe, Betts- und Matratzendrelle, Beitzeuge, Bettlakenstoffe, auch gemustert, 3. Handtücher, abgepaßt und im Stück, auch durch Bindung gemustert, 4. Zwischenfutterstoffe, wie rohleinenes und halbleinenes Zwischenfutter, Klöppelleinen, Steifleinen (Watteinlagen, Leimleinen) usw., 5. Drillichanzugstoffe. **Rohware für Anzugstoffe, außer für Drillichanzüge, fällt unter Gruppe I.**	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.	roh oder gebleicht	a) Leibwäschestoffe 130 g, jedoch in halb- und reinleinen 170 g, b) Bettzeugstoffe 150 g, c) Handtücher 280 g, d) Zwischenfutterstoffe 200 g, e) Drillichanzugstoffe 270 g	ohne Rücksicht auf Breiten und Größen	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): a) 900 m bei Stoffen, b) 40 Dutzend bei Handtüchern.	1. Bettzeugstoffe in Jacquard- oder Damastmustern und vollgebleichte reinleinene Bettzeugstoffe, 2. Handtücher in Jacquard- oder Damastmustern und Frottierhandtücher	a) bei Stoffen 25 cm über die ganze Breite sowie Farb- und Dessinabschnitte, b) bei abgepaßten Handtüchern je ein Stück.
Gruppe VII: Segeltuche und Planstoffe.							
1. Planstoffe, Markisenstoffe, 2. Segeltuche, wie z. B. Marines-Köperuch, Bramtuch

VERORDNUNG

betreffend

Erlass eines Ausfuhrverbots von Kartoffeln aus dem Kreise Grojec.

Auf Grund der Vorordnung des Oberbefehlshabers Ost vom 22. März 1915 über die polizeiliche Gewalt der Kreispolizeibehörde in Verbindung mit der Verordnung des Herrn General-Gouverneurs vom 8. September 1915 bestimme ich was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Kreise Grojec ist vom heutigen Tage ab verboten. Kartoffeln dürfen nur noch von solchen Personen ausgeführt werden, die von mir aus mit einem hierfür bestimmten Ausweise versehen sind. Den Ausweis hat der Transportführer bei sich zu führen.

§ 2.

Sämtliche vorstehender Bestimmung entgegenstehenden privatrechtlichen Verträge werden hiermit aufgehoben.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 5000 Rubel oder Freiheitsentziehung bis zu 6 Monaten bestraft.

Grojec, den 13. März 1916.

Der Kaiserlich Deutsche Kreischef

Bennecke

Rittmeister.

ROZPORZĄDZENIE

dotyczące

zakazu wywozu kartofli z powiatu Grójeckiego.

Na mocy rozporządzenia P. Głównodowodzącego na Wschodzie z dnia 22 marca 1915 r., dotyczącego władzy policyjnej władz policyjno-powiatowych, w połączeniu z rozporządzeniem P. Jenerał-Gubernatora z dnia 8 września 1915 r., rozporządzam co następuje:

§ 1.

Wywóz kartofli z powiatu grójeckiego zostaje od dnia dzisiejszego zakazany. Kartofle wywozić wolno jedynie osobom, które są opatrzone w legitymację, upoważniającą do tego. Osoba, prowadząca transport, powinna mieć przy sobie taką legitymację.

§ 2.

Wszelkie zobowiązania natury prywatno-prawnej sprzeciwiające się niniejszemu rozporządzeniu, zostają temsamem zniesione.

§ 3.

Przekroczenia niniejszego rozporządzenia będą karane grzywną do 5000 rubli lub pozbawieniem wolności do sześciu miesięcy.

Grójec, dnia 13 marca 1916 r.

Cesarsko-Niemiecki Naczelnik Powiatu

Bennecke

Rotmistrz.

Deutsche Staatsdruckerei Warschau. 2395.

BEKANNTMACHUNG

betreffend: Branntwein-Nachsteuerordnung.

§ 1.

Sämtliche vorhandenen Bestände an Trinkbranntwein (auch Kognak, Rum, Arrak, Likör) unterliegen, soweit sie nicht von der Monopolverwaltung bezogen sind, der Nachversteuerung. Von der Nachversteuerung befreit bleibt

a) Branntwein im Besitze von Haushaltungsvorständen, die weder Ausschank noch Handel mit Branntwein betreiben, sofern seine Gesamtmenge nicht mehr als 10 Liter beträgt,

b) Branntwein, der unter amtlicher Aufsicht ausgeführt wird.

Hotels, Restaurants und ähnliche Unternehmungen gehören nicht zu den von der Nachsteuer befreiten Haushaltungsvorständen.

§ 2.

Die Steuer beträgt bei einem Flascheninhalt

von weniger als	0,3 Liter	—.50	Mk. für die Flasche
„ „ „	0,5 „	—.80	„ „ „ „
von mehr als	0,5 „	1.50	„ „ „ „

§ 3.

Der in den Zollagern befindliche Branntwein unterliegt bei der Auslagerung der Verzollung. Eine Steuer wird nicht erhoben.

§ 4.

Wer Branntwein im Besitz oder Gewahrsam hat, hat ihn binnen einer vom Kreischef (Polizeipräsident) zu bestimmenden Frist bei diesem anzumelden.

§ 5.

Der Steuerbetrag ist auf Anforderung des Kreischefs (Polizeipräsidenten) einzuzahlen.

§ 6.

Der Kreischef veranlasst, dass an den Flaschen die Steuerzeichen gemäss § 6 der Ausführungsbestimmungen zur Branntweinordnung angebracht werden.

§ 7.

Hinterziehungen der Nachsteuer und sonstige Verletzungen der wegen ihrer Erhebung gegebenen Vorschriften werden nach Massgabe der in der Branntweinordnung getroffenen Bestimmungen geahndet.

Warschau, den 22. Januar 1916.

Der Generalgouverneur

gez. **von Beseler.**

Vorstehende Verordnung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis und bestimme als Anmeldetermin

die Zeit vom 20. März bis 5. April 1916.

Die zur Anmeldung der Vorräte erforderlichen Formulare sind bei den Bürgermeistern und Wojts erhältlich.

Anzumelden sind alle Vorräte von Trinkbranntwein (Kognak, Rum, Arrak, Likör), die noch nicht die Steuerzeichen (Banderollen) mit der Aufschrift „Kaiserlich Deutsches Generalgouvernement Warschau Monopolverwaltung“ tragen. Personen, die im Besitz der Berechtigung zum Kleinhandel oder zum Ausschank von Monopolbranntwein sind, sind zur Anmeldung und Versteuerung ihrer Vorräte auch dann verpflichtet, wenn die Gesamtmenge der Vorräte weniger als 10 Liter beträgt. Die Anmelder haben die Anmeldungen persönlich oder durch einen Vertreter im Kreisbüro unter gleichzeitiger Entrichtung der Steuer abzugeben, worauf die Aushändigung der Steuerzeichen erfolgt.

Nach der Versteuerung erfolgt die Freigabe des bisher beschlagnahmten Trinkbranntweines. Die Nachsteuerzeichen sind sofort anzubringen.

Ich mache noch besonders auf die Strafbestimmungen aufmerksam, da nach Ablauf der Anmeldefrist Revisionen der Branntweinkleinhandlungen und Branntweinausschankstellen stattfinden werden.

Unrichtige und unvollständige Anmeldungen sowie Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung ziehen nach § 11 der Branntweinordnung die Einziehung des Branntweines und die Bestrafung des Meldepflichtigen mit einer Geldstrafe von 50—10000 Mark nach sich.

Unterlassen Inhaber eines Monopolbranntweinkleinhandels oder einer Monopolbranntweinausschankstelle die Anmeldung, so hat dies ausser der oben angeführten Bestrafung noch den Verlust der Konzession zur Folge.

Grodzisk, den 7. März 1916.

Der Kaiserlich Deutsche Kreischef des Kreises Blonie

v. Normann.

OBWIESZCZENIE

dotyczące dodatkowej ustawy podatkowej na wódkę.

§ 1.

Wszelkie zapasy wódek (również koniak, rum, arak, likier) o ile nie są sprowadzone od Zarządu Monopolowego, podlegają dodatkowemu opodatkowaniu. Wolną od podatku dodatkowego pozostaje:

a) wódka, znajdująca się w posiadaniu gospodarstwa nie prowadzącego wyszynku lub handlu nią, o ile ogólna ilość takowej nie przekracza 10 litrów,

b) wódka, wywożona pod nadzorem urzędowym.

Hotele, restauracje oraz temu podobne przedsiębiorstwa nie należą do gospodarstw zwolnionych od podatku dodatkowego.

§ 2.

Podatek wynosi przy zawartości butelki

poniżej	0,3 litra	—.50	marek za butelkę
„	0,5 „	—.80	„ „
powyżej	0,5 „	1.50	„ „

§ 3.

Wódka znajdująca się w składach celnych podlega przy wyładowaniu ocleniu. Podatek nie jest pobierany.

§ 4.

Kto wódkę posiada lub przechowuje winien takową zgłosić w przeciągu terminu, który winien być oznaczony przez Naczelnika Powiatu (Prezydenta Policji).

§ 5.

Sumę podatkową należy wpłacić na zażądanie Naczelnika Powiatu (Prezydenta Policji).

§ 6.

Naczelnik Powiatu rozporządza, ażeby na butelkach naklejane były znaki podatkowe stosownie do § 6, postanowień wykonawczych do ustawy podatkowej wódczanej.

§ 7.

Uchylenie się od podatku dodatkowego oraz inne przekroczenie przeciwko przepisom, wydanym w celu pobierania podatku karane będą stosownie do postanowień obowiązujących według ustawy wódczanej.

Warszawa, dnia 22 stycznia r. 1916.

Jenerał-Gubernator

podp. **von Beseler.**

Powyższe rozporządzenie podaję niniejszym do wiadomości ogólnej i jako termin do zgłaszania naznaczam

czas od 20 marca do 5 kwietnia r. 1916.

Potrzebne do zgłoszeń formularze można otrzymać u burmistrzów i u wójtow. Zgłosić należy wszelkie zapasy wódek (koniak, rum, arak, likier), nie opatrzone jeszcze znakami podatkowymi (banderole) z napisem „Cesarsko Niemieckie Jenerał-Gubernatorstwo-Warszawskie Zarząd Monopolowy“. Osoby posiadające pozwolenie na handel detaliczny lub na wyszynk wódki monopolowej obowiązani są do zgłaszania i opodatkowania swych zapasów nawet wtedy jeżeli ogólna ilość zapasów jest mniejszą niż 10 litrów. Zgłaszający winni podawać zgłoszenia osobiście lub przez zastępcę w biurze powiatowym przy jednoczesnem uiszczeniu podatku, poczem następuje wydawanie znaków podatkowych.

Po opodatkowaniu nastąpi zwolnienie dotychczas zasekwestrowanej wódki. Znaki dodatkowo-podatkowe należy nalepić natychmiast.

Zwracam jeszcze specjalnie uwagę na postanowienia karne, ponieważ po upływie terminu na zgłoszenia będą się odbywały rewizje sklepów z handlem detalicznym wódką oraz miejsc wyszynku wódki.

Nieprawidłowe lub niezupełne zgłoszenia, jakoteż zaniechanie zgłoszenia w terminie, pociągają za sobą na mocy § 11 Ustawy wódczanej konfiskatę wódki oraz ukaranie osoby, obowiązanej do zgłoszenia, grzywną od 50—10000 marek.

Jeżeli właściciel detalicznego handlu win lub miejca wyszynku wódki monopolowej zaniecha zgłoszenia, to to pociąga za sobą prócz wyżej wymienionego ukarania jeszcze utratę koncesji.

Grodzisk, dnia 7 marca r. 1916.

Cesarsko-Niemiecki Naczelnik Powiatu Błońskiego

v. Normann.

Deutsche Staatsdruckerei Warschau 2362

Verordnung

betreffend die Offenhaltung von Nahrungs- und Lebensmittelverkaufsstellen in den Abendstunden.

Auf Grund der §§ 12 und 17 der Bekanntmachungen über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und der Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 607 und 728) wird für den Gemeindebezirk Berlin-Wilmersdorf mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde folgendes angeordnet:

§ 1.

Offene Verkaufsstellen, in denen Handel mit Nahrungs- und Lebensmitteln jeder Art stattfindet, dürfen, soweit nicht durch Polizeiverordnung oder Ortsstatut etwas anderes vorgeschrieben ist, an Werktagen in den Abendstunden von 6 bis 8 Uhr oder, sofern ein längeres Offenhalten zugelassen ist, auch innerhalb dieser Zeit für den geschäftlichen Verkehr nicht geschlossen werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 9. August 1916 in Kraft.

Berlin-Wilmersdorf, den 8. August 1916.

Der Magistrat.

Druck: A. Topp, Berlin-Wilmersdorf, Wilhelmsaue 26.

DOKUMENTATION ARBEITERKAMMER WIEN

Bekanntmachung.

Erhebung der Vorräte an Fetten und Oelen

in Berlin-Wilmersdorf

nach dem Stande vom 15. Juli 1915.

Auf Anordnung des Reichskanzlers findet am 15. Juli 1915 im Deutschen Reiche auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R. G. B. S. 54) eine Erhebung der Vorräte an Fetten und Oelen statt.

Zur Durchführung dieser Erhebung ordnen wir auf Grund Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 30. Juni 1915 für den Bezirk der Stadt Berlin-Wilmersdorf an:

1. Die Erhebung erstreckt sich auf:

A. Pflanzliche Oele und Fette.

I. Fette Oele.

1) Rapsöl und Rüböl,
2) Leinöl,
3) Buchenkernöl, Erdnußöl, Mohnöl, Sesamöl, Nigeröl und Sonnenblumenöl,
4) Lavetöl und Sulforöl,
5) Baumwollsamenöl,
6) Holzöl,
7) Rhizinusöl,
8) anderes fettes Oel.

II. Pflanzliche Fette.

1) Kakaobutter (Kakaoöl),
2) Muskatbutter, Lorbeeröl,
3) Baumwollstearin,
4) Palmöl, Palmkernöl, Kokosnußöl und anderer pflanzlicher Talg, zum Genuß nicht geeignet,
5) Oelsäure (Olein) und Oeldreß.

III. Zum Genuß bestimmter pflanzlicher Talg, Margarine, Kunstbutter und Kunst-Speisefett.

B. Tierische Fette.

1) Schweineschmalz, Gänseschmalz, Oleo-Margarine und andere schmalzartige Fette,
2) Schweine- und Gänsefett, Schweineflomen, Ziegenfett,
3) Premier Jus,
4) Talg von Rindern und Schafen, Preßtalg,
5) Knochenfett, Abfallfette, Stearinteer,
6) Tran, Speck, Fett von Fischen, Robben oder Walfischen,
7) Nicht besonders genannte Tierfette.

2. **Wer Vorräte der vorbezeichneten Waren am 15. Juli 1915 im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese Vorräte und ihre Eigentümer anzuzeigen.**

Vorräte, die sich am 15. Juli 1915 auf dem Transporte befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang vom Empfänger anzuzeigen.

Von der Anzeigepflicht befreit sind diejenigen, deren Vorräte an den vorbezeichneten Waren einen Doppelzentner nicht übersteigen.

3. **Die Anzeige erfolgt nach einem Vordruck,** der in unserem **Statistischen Amt** (Gasteiner Straße 11, III, Zimmer 25) erhältlich ist und diesem von dem Anzeigepflichtigen ausgefüllt

bis zum 17. Juli 1915

während der Dienststunden von 8 bis 3 Uhr zurückgegeben werden muß.

4. Wer der ihm obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt, verfällt den Strafbestimmungen des § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915.

Berlin-Wilmersdorf, den 3. Juli 1915.

Der Magistrat.

Druck: A. Topp, Berlin-Wilmersdorf, Wilhelmsaue 26.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 der Bekanntmachung vom 27. März 1916 über Fleischversorgung (R. G. Bl. S. 199) wird unter Abänderung des § 4 der Verordnung des Magistrats zur Regelung der Kleinhandelspreise für frisches (rohes) Schweinefleisch und frisches (rohes) Schweinefett sowie für Wurst und zubereitete Fleischwaren vom 3. April 1916 mit Zustimmung des Regierungspräsidenten Folgendes bestimmt:

§ 1.

In Berlin-Wilmersdorf ist die Herstellung von Wurst mit Ausnahme der nachstehend bezeichneten Wurstarten verboten:
Zugelassen ist die Herstellung folgender Wurstarten:

1. frischer Blutwurst mit Semmelzusatz und anderer Blutwurst;
2. frischer Leberwurst mit Semmelzusatz und Zwiebelleberwurst ohne Semmelzusatz;
3. frischer Bratwurst mit Wasser abgerieben und Saucischen sowie anderer Bratwurst aus grobem, zerkleinertem Fleisch;
4. Brühwurst (Wiener, Jauersche, Breslauer, Bockwurst, Knoblauchwurst, Frankfurter).

§ 2.

Zur Herstellung von Wurst dürfen lediglich das Blut, ferner von den Kramteilen aller Schlachttiere das Geschlinge, Gekröse oder Micker und Kaldaunen, sowie 1/10 des ausgeschlachteten Schweines einschließlich der Fettbacken des Schweines verwendet werden.

§ 3.

Der Preis für ein Pfund bester Ware darf in Berlin-Wilmersdorf bei Abgabe an den Verbraucher die nachstehend benannten Beträge nicht übersteigen:

1.	Für frische Blutwurst mit Semmelzusatz	1,20 M.
	„ andere Blutwurst	1,60 M.
2.	„ frische Leberwurst mit Semmelzusatz	1,20 M.
	„ Zwiebelleberwurst ohne Semmelzusatz	1,60 M.
3.	„ frische Bratwurst mit Wasser abgerieben u. Saucischen	1,80 M.
	„ andere Bratwurst aus grob zerkleinertem Fleisch	2,00 M.
4.	„ Brühwurst (Wiener, Jauersche, Breslauer, Bockwurst, Knoblauchwurst, Frankfurter)	2,00 M.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 dieser Verordnung werden gemäß § 15 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung werden gemäß § 6 des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 25) vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S. 603) und 23. März 1916 (R. G. Bl. S. 183) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen die Nummern 1 oder 2 des § 6 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 des § 6 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin-Wilmersdorf, den 24. Mai 1916.

Der Magistrat.

Buch- und Kunstdruckerei Wilmersdorfer Zeitung, Uhlandstr. 102.

DOKUMENTATION WIEN DER ARBEITERKAMMER FÜR

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung betr. Regelung des Absatzes und Verbrauchs von Kartoffeln vom 3. Juli 1916.

In Ausführung unserer Verordnung vom 3. Juli 1916, betreffend Regelung des Absatzes und Verbrauchs von Kartoffeln bestimmen wir folgendes:

§ 1.

Die Kartoffelkarten werden gleichzeitig in zwei Serien ausgegeben, von denen die eine mit blauem Aufdruck der Abschnittszahlen zum Einkauf am Montag, Mittwoch, Freitag und Sonntag und die andere mit rotem Aufdruck zum Einkauf am Dienstag, Donnerstag, Sonnabend und Sonntag berechtigt.

§ 2.

Kartoffelkleinhändler, d. s. diejenigen Händler, welche Kartoffeln unmittelbar an Verbraucher absetzen, haben ihren Bedarf an Kartoffeln vom Kartoffelgroßhändler gegen **Kartoffelbezugsscheine** zu entnehmen.

Diese Kartoffelbezugsscheine werden von der für die gewerbliche Niederlassung des Kleinhändlers zuständigen Brotkommission ausgegeben.

§ 3.

Hotels (Gasthöfe, Fremdenlogis) Hotels garnis, Pensionate, Gast- oder Schankwirtschaften und Privatmittagstische können den für ihren Gewerbebetrieb erforderlichen Bedarf an Kartoffeln für den Zeitraum von 2 Wochen bei Kartoffelklein- oder Kartoffelgroßhändlern entnehmen und zwar gegen Vorlegung von Kartoffelbezugsscheinen.

Diese Kartoffelbezugsscheine erhalten die Inhaber von Hotels u. s. w. (Absatz 1) von der für den Stadtbezirk ihrer gewerblichen Niederlassung zuständigen Gastwirtskommission auf Grund ihrer der Nachprüfung durch eine Kontrollkommission unterliegenden Anmeldung.

Veränderungen im Bedarf sind unverzüglich dem Obmann der zuständigen Kommission anzuzeigen.

§ 4.

Kranken- und Siechenhäuser, Hospitäler, Kliniken, Erziehungshäuser, Gefängnisse und Arrestanstalten, ferner gemeinnützige Speiseanstalten, wie Volksküchen, Volksspeiseanstalten, Kriegsküchen, Armenspeisungsanstalten, Schulspeisungsanstalten, Mittelstandsküchen, Kinderhorte u. a. mehr, endlich Kantinen gewerblicher Betriebe haben ihren Bedarf an Kartoffeln beim Magistrat (Abteilung für Kartoffelversorgung, O 27, Schicklerstraße 7) anzumelden und erhalten eine Zuweisung nach näherer Bestimmung des Magistrats.

§ 5.

Die von Leitern einer gemeinnützigen Speiseanstalt (cfr. § 4) oder der Kantine eines gewerblichen Betriebes gesammelten Kartoffelkartenabschnitte sind zweiwöchentlich beim Magistrat, Abteilung für Kartoffelversorgung, Berlin O 27, Schicklerstraße 7, einzureichen. Der erste Einreichungstermin wird durch öffentlichen Anschlag bekannt gegeben werden.

§ 6.

Die Kartoffelbezugsscheine lauten auf ½, 1½ 3, 6 oder 12 Zentner und gelten für den Zeitraum von 2 Wochen nach Maßgabe ihres Aufdruckes. Sie verlieren mit Ablauf der aufgedruckten Zeit ihre Wirksamkeit.

§ 7.

Die Kartoffelgroßhändler dürfen nur mit den vom Magistrat erhaltenen Kartoffeln handeln.

Sie dürfen die Kartoffeln nur auf Anweisung des Magistrats oder gegen Uebergabe von Kartoffelbezugsscheinen an Kleinhändler, Inhaber von Hotels pp. (§ 3) oder an Verpflegungsanstalten (§ 4) abgeben.

Die Bezugsscheine oder besondere Anweisungen des Magistrats sind binnen einer Woche nach Ablauf jedes Versorgungszeitraumes von 2 Wochen an den Magistrat, Abteilung Kartoffelversorgung, gesammelt mit einer Aufrechnung einzureichen.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 12 unserer eingangs erwähnten Bekanntmachung vom 3. Juli 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 9.

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1916.

Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Wermuth.

J.-Nr. 2180 Kart. 16.

Druck von Nauck & Hartmann, Berlin C. Kurstr. 49.

DOKUMENTATION WIEN DER ARBEITERKAMMER FÜR

Merkblatt zur Beschlagnahme der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.

Schafhalter! Landwirte! Bauern!

Liefert die Wolle ab, wie es das Gesetz fordert!

Alle Wolle wird zur Bekleidung unserer Truppen benötigt und muß nach den gesetzlichen Bestimmungen der Heeresverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

Wer Wolle zurückhält, versündigt sich am Vaterland; er hat Enteignung zu gewärtigen und wird nach den Kriegsgesetzen streng bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer Höchstpreise überschreitet.

Mehret den Wollertrag der Herden und Schafe!

Wer nähere Auskunft über die Bekanntmachung Nr. W. I. 1640/6. 16 K. R. A. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien haben will, wende sich an die untenstehende Behörde.

Die Gemeindebehörde.

.....

Das stellvertretende Generalkommando des 14. Armeekorps.

Pst. 742 c.

Reichsdruckerei, Berlin.
3357. 16. IIId.

Spirituosen für unsere Truppen?

Das Telegramm aus dem Hauptquartier unseres Kronprinzen

an das „Deutsche Armeeblatt", in dem die Bitte um Sammlung von Rum und Arrak für die Truppen ausgesprochen worden war, hatte überall starkes Aufsehen erregt und war in manchen Kreisen dahin mißverstanden worden, als ob die Heeresleitung ihre Grundsätze bezüglich des Alkoholgenusses geändert hätte. Auf eine Eingabe des Vorsitzenden des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, Wirkl. Geh. Oberregierungsrats Senatspräsidenten D. Dr. Dr. von Strauß und Torney, an Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit den Kronprinzen traf aus dem Hofmarschallamte folgende Antwort ein:

„Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich **im Höchsten Auftrage Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen** auf die dortige Eingabe vom 7. d. Mts. ergebenst zu erwidern, daß es sich in dem Telegramm Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit nicht darum handelte, den Truppen Rum pp. als „Erfrischungs- und Ermunterungsmittel" zuzuführen, sondern um ein Medikament gegen Erkältungen, Dysenterie usw., worauf auch von ärztlicher Seite Gewicht gelegt wird. Seine Kaiserliche Hoheit gaben jedoch seiner Meinung dahin Ausdruck, daß Höchstderselbe im übrigen mit den Bestrebungen des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke vollkommen übereinstimme."

DOKUMENTATION ARBEITERKAMMER FÜR WIEN

Macht totes Kapital lebendig!

Metallsammlung gegen Kriegsnot

Gebt euer ausländisches Geld, alte Münzen, Gold- und Silber-Gegenstände, Zinn, Blei, Kupfer, Stanniol, Flaschenkapseln, Tuben und Messing!

Alles findet Verwertung zum Besten der Kriegsinvaliden und zur Linderung der Kriegsnot, der Münze und Industrie fließen neue Metalle zu.

Schulen, Vereine! Helft sammeln!

Fast in jedem Haushalte finden sich obige Gegenstände, die als totes Kapital daliegen. Welcher Segen kann damit gestiftet werden! Darum gebt diese kleinen Schätze, die ein Arbeitsausschuß von Fachleuten bestmöglich zu verwerten hilft. Das Einsammeln sollte in der Hauptsache durch die Schulen unter Leitung der Lehrer geschehen.

Mancher, der sonst nicht in der Lage ist, für das allgemeine Wohl beizutragen, wird in dem Bewußtsein, durch Hergabe dieser oft halb vergessenen kleinen Schätze die Kriegsnot lindern zu helfen, sich zu deren Hergabe bereitfinden, zumal es sich für den einzelnen oft nur um Stücke von geringem oder eingebildetem Wert handelt.

Die kleinste Gabe nützt, denn viel Wenig machen ein Viel!

Ein durchschlagender Erfolg ist aber nur dann zu erzielen, wenn jeder einzelne sich in den Dienst der guten Sache stellt und für die Verbreitung des Gedankens und die Aufnahme der Sammeltätigkeit Sorge trägt; die Zentrale und die Zweigsammelstellen geben hierzu gern Anleitung. / England sucht unsere Metalleinfuhr zu hindern, darum zeigt auch hier, daß wir England nicht brauchen!

Die Zentrale befindet sich in

BERLIN NW., Unter den Linden 56ll (Zollernhof) Fernsprecher: Zentrum 1146

Die Tätigkeit der Sammler ist ehrenamtlich; für jede Gabe wird quittiert und Rechnung abgelegt; kleinere Spenden erbitten wir uns durch die Post in Paketen oder als „Muster ohne Wert", größere Mengen werden auf Wunsch gern abgeholt.

EHREN-PRÄSIDIUM:

Gräfin Geßler / Baronin von dem Bottlenberg / Graf Walter von Baudissin

ARBEITSAUSSCHUSS:

ANTZ, Ingenieur, Vorsitzender — VIETSCH, Fabrikdirektor, Schatzmeister — SCHULZ, Lehrer, Schriftwart — HAEGELE, Architekt, Kunstwart — WILLER, Juwelier, technischer Beirat

Sammelstellen und Vertrauensleute:

Berlin NO. 55, Winsstr. 1 bei Herrn Lehrer W. Schulz
Berlin N. 65, Seestr. 107 bei Herrn Lehrer Tuchnitz
Berlin N., Eberswalder Str. 29 bei Herrn Amtsger.-Sekr. W. Jaenichen
Berlin SO. 33 (Treptow) Moosdorfstr. 4 bei Herrn Ing. Antz
Berlin-Steglitz, Düppelstr. 33 bei Herrn Lehrer E. Schwarz
Berlin-Wilmersdorf, Kaiserplatz 15 bei Herrn Rechnungs-Rat B. Haß
Berlin-Wilmersdorf, Gieseler Str. 1-7, b. Hrn. Wilh. Reetz, I. Gem.-Schule
Berlin-Lichterfelde, Lortzingstr. 11a bei Herrn Rechn.-Rat Rohland
Berlin-Pankow, Binzstr. 67 bei Herrn Lehrer A. Patuschka
Charlottenburg, Suarezstr. 16 bei Herrn Lehrer Berger
Charlottenburg, Kaiserin-Augusta-Allee 70 bei Herrn Dr. Sommer
Neukölln, Richardstr. 16 bei Herrn Spediteur A. Meier
Burgsteinfurt, bei Fräulein M. Simon, Lehrerin
Guben, bei Fräulein M. Ude, p. Adr. Frau Major Ude
Gummersbach i. Rheinl., Moltkestr. bei Herrn Oberlehrer W. Schmell
Cöln a. Rhein, Rückertstr. 2 bei Fräulein J. Scheuermann, Lehrerin
Lauenburg i. P., bei Herrn Stadtbaumeister Döring
Lauenburg, bei Herrn Pastor Fischer
München, Hohenstaufenstr. 1-3 bei Herrn Diplom-Ing. L. Schmidt
Plau i. Mecklenburg, bei Herrn Martin Sala
Schöneiche (Niederbarnim) b. Hrn. Lehrer u. Gem.-Vorsteher Gindler
Wittenberg, bei Fräulein von König
Zezenow i. P., bei Herrn Lehrer Schulte
Rathenow, Moltkestraße bei Frau Stadtbaurat Junghann
Friedenshütte O.-S., bei Herrn Rendant Karl Boßmann
Görlitz, Heynerstr. 1 bei Fräulein Klara von Eckartsberg
Leipzig, bei Herrn Gustav Steckner, Hoflieferant
Borby b. Eckernförde, bei Herrn Regierungsbaumeister Bruckwitz
Potsdam, Charlotten- u. Hoditzstraßen-Ecke bei Frau Klara Kauder
Annahme u. Auskunft ferner in fast allen Schulen v. Berlin u. Umgegend

Nächste Auskunftsstelle: .....

Hermann Klokow, Berlin S. 14.

Metallsammlung gegen Kriegsnot E. V.

Macht totes Kapital lebendig!

Gebt euer ausländisches Geld, alte Münzen, Gold- und Silbergegenstände, Zinn, Blei, Kupfer, Stanniol, ▫▫▫ Flaschenkapseln, Tuben und Messing! ▫▫▫

Alles findet Verwertung zum Besten der Kriegsinvaliden und zur Linderung der Kriegsnot, der Münze und Industrie fließen neue Metalle zu.

Schulen, Vereine! Helft sammeln!

Fast in jedem Haushalt finden sich obige Gegenstände, die als totes Kapital daliegen. Welcher Segen kann damit gestiftet werden! Darum gebt diese kleinen Schätze zur Linderung der Kriegsnot!

Die kleinste Gabe nützt, denn viel Wenig machen ein Viel!

Ein durchschlagender Erfolg ist aber nur dann zu erzielen, wenn jeder Einzelne sich in den Dienst der guten Sache stellt und für die Verbreitung des Gedankens und die Aufnahme der Sammeltätigkeit Sorge trägt; die Zentrale und die Zweigsammelstellen geben hierzu gern Anleitung. — England sucht unsere Metalleinfuhr zu hindern, darum zeigt auch hier, daß wir England nicht brauchen!

Die Zentrale I befindet sich in **Berlin NW., Unter den Linden 56^II (Zollernhof)**, Fernspr. Amt Zentrum 1146

Für jede Gabe wird quittiert und Rechnung abgelegt; kleinere Spenden erbitten wir uns durch die Post in Paketen oder als „Muster ohne Wert", größere Mengen werden auf Wunsch gern abgeholt. Die Sammlung erfolgt mit Erlaubnis der Kgl. Behörden und ist deren Aufsicht unterstellt.

Ehren-Vorstand:

Gräfin Geßler • Baronin von dem Bottlenberg • Dr. Freih. v. Lüdinghausen, Polizeipräsid. • Graf Walter v. Baudissin

Arbeitsausschuß:

ANTZ, Ingenieur — Vorsitzender
VIETSCH, Fabrikdirektor — Schatzmeister
SCHULZ, Lehrer — Schriftwart
MISCHKE, Kaufmann — Kunstwart
WILLER, Juwelier — Technischer Beirat für Edel-Metalle
Dr. SOMMER, Chemiker — Technischer Beirat für Schmelzgut

Sammelstellen und Vertrauensleute:

Berlin SO., Cottbusser Straße 28 (Zentrale II)
Berlin W., Kurfürstendamm 73 (Zentrale III)
Berlin N., Oranienburger Straße 44 (Zentrale IV)
Berlin-Schöneberg, Motzstr. 72 (Zentrale V)
Berlin W. 30, Neue Winterfeldtstr. 38, Frl. von Knebel Doeberitz, Vorsitzende d. Verb. d. kirchl.-sozialen Frauengruppe (Vertr.)
Berlin NO. 55, Winsstr. 1 bei Hrn. Lehrer W. Schulz (Haupt-Sammelst. 1)
Berlin N. 65, Seestr. 107 bei Herrn Lehrer Tuchnitz „ „ 2
Berlin N., Eberswalderstr. 29 bei Herrn Amtsger.-Sekret. W. Jaenichen (Haupt-Sammelstelle 3)
Berlin NW., Oldenburger Str. 46 bei Herrn P. Joachim Springer o. P. Dominikanerconvent St. Paulus (Vertrauensmann)
Berlin SO., Köpenicker Str. 55 bei Herrn Fabrikant E. Ledermann (Haupt-Sammelstelle 4)
Berlin-Steglitz, Düppelstr. 33 bei Hrn. Lehrer E. Schwarz H.-Sammelst. 5)
Berlin-Wilmersdorf, Kaiserplatz 15 bei Herrn Rechn.-Rat B. Haß (Haupt-Sammelstelle 6)
Berlin-Wilmersdorf, Gemeinde-Schule 1, bei Herrn Lehrer W. Reetz, Gieselerstr. 1 – 7 (Zentrale)
Berlin-Lichterfelde, Lortzingstr. 11 a bei Herrn Rechn.-Rat Rohland (Haupt-Sammelstelle 7)
Charlottenburg, Suarezstr. 16 bei Herrn Lehrer Berger (H.-Sammelst. 8)
Charlottenburg, Kaiserin-Augusta-Allee 70 bei Herrn Dr. Sommer (Haupt-Sammelstelle 9)
Karlshorst, Prinz-August-Wilhelm-Str. 9 bei Herrn Prokurist Elsner (Haupt-Sammelstelle 10)
Aachen, Technische Hochschule, Metall.-Inst., bei Herrn Dr. H. Klamroth (Zentrale)
Auerbach, Hessen, Zweig-Verein vom Roten Kreuz (Zentrale)
Augsburg, Volkhardstr. 15 bei Herrn Bankvorsteher Fikentscher (Vertr.)
Bonn a. Rh., Siebengeb.-Str. 2 bei Herrn Fabrikbesitzer Dr. A. Kühn (Zentrale)
Breslau, Kantstr. 2 bei Fräulein A. von Eberts (Zentrale)
Burgsteinfurt bei Fräulein M. Simon, Lehrerin (Vertr.)
Dahme (Mark), Wilhelmplatz 3 bei Herrn E. Höhmann (Zentrale)
Emden, bei Herrn Kgl. Baurat M. Paulmann (Zentrale)
Erfurt, Straßburger Straße 13 bei Herrn Alb. Zander (Zentrale)
Frankfurt a. M., Kaiserstr. 31, J. Zander, Reisebur. Hartmann (Zentrale)
Gotha, Logengebäude bei Herrn Rendant H. Jusatz (Zentrale)
Gummersbach im Rheinland, Moltke-Straße bei Herrn Oberlehrer W. Schmell (Zentrale)
Hildburghausen, Technikum bei Herrn Direktor P. Zizmann (Zentrale)
Jena, Zwätzengasse, Konservat. für Musik, Fr. Marg. Rohde (Zentrale)
Karlsruhe i. B., Douglasstr. 5 bei Herrn Hofzahnarzt W. Scholtz (Vertr.)
Lauenburg i. P., bei Herrn Stadtbaumeister Döring (Zentrale)
Lauenburg, bei Herrn Pastor Fischer (Vertrauensmann)
Mehlem a. Rh., Obere Vulkanstraße bei Herrn Oberlehrer G. Glass (Vertrauensmann)
München, Hohenstaufenstraße 1-3 bei Herrn Dipl.-Ing. L. Schmidt (Vertrauensmann)
Plau i. Mecklenburg bei Herrn Martin Sala (Zentrale)
Tilsit, Hohestr. 74-75 bei Herrn Drogeriebesitzer Rothenbücher (Zentr.)

Annahme und Auskunft ferner in fast allen Schulen von Berlin und Umgegend

Hermann Klokow, Berlin S. 14.

Rangier Oppeln

Einladung zu einer

Eisenbahner-Versammlung

Zu Königszelt im Gasthof zum Friedrichsdenkmal
am 14 März 1915 nachm. 8 Uhr.
Im Anschluß daran Lichtbildervortrag.
Eintritt für Jedermann frei. Kinder haben keinen Zutritt.

VORTRAG:

Deutsche Volksernährung in der Kriegszeit.

Unsere Feinde scheuen kein Mittel, um unser geliebtes Vaterland zur Unterwerfung zu bringen. Da sie bereits eingesehen haben, daß die Waffengewalt sie nicht zu ihrem Ziele führen kann, versuchen sie

durch Aushungern Deutschland niederzuringen.

Diese ernste Gefahr zu bekämpfen, ist heiligste Pflicht jedes deutschen Patrioten.

Eisenbahner! Ihr habt schon wiederholt in diesem schweren Kriege gezeigt, daß Ihr an Patriotismus und Opferwilligkeit Euch von keinem deutschen Volkskreise übertreffen laßt! Ein jeder von Euch, der dienstlich abkommen kann, besuche den Vortrag, der zeigen soll, wie wir die Aushungerungsabsichten der Feinde zu Schanden machen können.

Bringt Eure Frauen mit!

Sie sind in erster Linie mit berufen, den uns aufgezwungenen Wirtschaftskampf für uns zu einem siegreichen zu machen.

Es handelt sich um Sein oder Nichtsein unseres Vaterlandes!

Königliche Eisenbahndirektion Breslau.

Mallison.

DOKUMENTATION BIO ARBEITERKAMMER FÜR WIEN

Gedruckt in der Eisenbahn-Direktionsdruckerei Breslau.

Anbau von Flachs

eine vaterländische Pflicht aller Landwirte.

Die weitere Ausrüstung von Heer und Marine erfordert unbedingt eine wesentliche Steigerung des Flachsanbaues zur Erzeugung von Faserstoffen.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Fett fordert den Anbau ölhaltiger Pflanzen.

Die Erhaltung der Viehbestände fordert den Anbau eiweiß- und fettreicher Futtermittel.

Alle diese Forderungen erfüllt der Flachs.

Der Flachs gedeiht in Ostpreußen auf allen Böden — vom lehmigen Sand bis zum sandigen Lehm — jedoch nicht auf ausgesprochenem Sand- Ton- und Moorboden.

Als Vorfrucht eignen sich am besten mit Stalldünger gedüngte Winterung Klee, Hackfrüchte und frisch umgebrochenes Land.

Düngung.

Bei Böden in gutem Kulturzustande ist eine Düngung nicht erforderlich man gebe höchstens geringe Kali- und Phosphorsäuremengen.

Stallmistdüngung ist nur bei der Vorfrucht zuläßig, der Flachs verträgt sie ganz und garnicht.

Sämtliche Flachsanbauer erhalten durch Vermittlung der Landwirtschaftskammer Königsberg von der Kriegsflachsbaugesellschaft auf Wunsch schwefelsauren Ammoniak oder Kalkstickstoff zur beliebigen Verwendung in der Wirtschaft zu billigen Preisen zugewiesen.

Anmeldungen schnellstens erforderlich.

Leinsaat.

Die Leinsaatlieferung erfolgt auf Wunsch durch die Landwirtschaftskammer bezw. deren Verteilungsstellen zum Preise von **Mk. 65.**— pro 100 kg ab Verteilungsstelle in Säcken des Käufers.

Die Aussaat erfolgt Ende April oder anfangs Mai.

Man drillt 70—75 Pfund auf den Morgen in einer Reihenentfernung von etwa 10 cm.

Eine nasse Bestellung verträgt der Flachs unter keinen Umständen.

Nach den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen darf der Flachsanbauer von dem selbstgeernteten Leinsamen behalten:

1. Das erforderliche Saatgut in unbeschränkter Menge.
2. 30 Kilo zur Verwendung in der eigenen Wirtschaft.
3. bis zu 500 kg zum beliebigen Verbrauch.

Ernte.

1. **Das Raufen.** Der Flachs muß gerauft werden, wenn der Stengel ganz und gar die **goldgelbe Färbung** angenommen hat und die Blätter in der unteren Stengelhälfte bereits abgefallen, an den Spitzen wenigstens welk geworden sind. Solange der Flachsstengel noch die **grüne Farbe** hat, darf er unter keinen Umständen gezogen werden, weil dann der Flachsstengel noch nicht ausgereift ist.

Jeder Arbeitskraft ist zweckmäßig ein Streifen von 1 m Breite zuzuteilen. Zu diesem Zwecke teilt man das Feld je nach der Breite der Drillmaschine, bei 2 bis 3 m breiten Drillmaschinen in 6 m bei 2,5 m breiten Drillmaschinen in 5 m breite Streifen sofort nach der Aussaat dadurch ein, daß man in der immer in Frage kommenden Raddrillspur eine kleine Furche aufführt.

Geschieht die Einteilung nicht gleich nach der Saat, so empfiehlt es sich, vor Beginn der Ernte das Feld in Streifen von 4 m Breite einzuteilen: Zwei Jungen tragen eine 4 m lange Stange auf und ab durchs Flachsfeld. In jedem Streifen raufen 4 Arbeitskräfte je 1 m Breite, nicht nebeneinander gleichzeitig, sondern etwa 1 Schritt hintereinander gestaffelt.

Sachgemäße Einteilung ermöglicht mit 4 Arbeitskräften 2 Morgen täglich auszuziehen bei lagerfreiem Flachs und nicht zu hartem Boden.

Man rauft in Streifen zweckmäßig von links nach rechts, erfaßt zunächst eine kleine Menge Stengel mit beiden Händen, zieht den Flachs heraus und hält die gezogenen Stengel in der linken Hand dicht über den Boden. Mit der rechten Hand erfaßt man eine weitere kleine Menge Stengel, legt sie an die in der linken Hand befindlichen schon gerauften Stengel und faßt das Ganze mit beiden Händen und zieht wieder, bis man eine starke Handvoll ausgezogen hat, die man dann, leicht gefaßt, mit den Wurzeln auf den Boden aufstaucht, damit die Wurzeln gleiche Lage erhalten. Hierauf legt man die Handvoll reihenweise flach nieder. Beim Raufen **muß** man so **hoch faßen,** daß etwaiges **Unkraut** und **Unterwuchs stehen bleiben.**

2. **Das Kapellen.** Sobald der gerauste Stengel die nötige Steifheit erlangt hat, was bei gutem Wetter in einem halben Tage der Fall ist, muß der Flachs aufgestellt werden. Wenn man früh raufen und abends kapellen kann ist es am besten. Man raufe nur bei trockenem Wetter. Die Kapellen sind reihenweise dachförmig in der Größe eines Gebundes aufzustellen, damit dem Winde der Durchzug gestattet ist; es ist daher vorteilhaft, die Kapellen von Westen nach Osten zu stellen. Eingefallene Kapellen sind ohne Verzug sofort wieder aufzurichten. Sobald der kapellte Flachs trocken ist — nach etwa 10–14 Tagen — wird derselbe eingefahren. Jedenfalls ist **alles** aufzubieten, dem Flachs die **goldgelbe** Farbe zu erhalten.

3. **Das Entsamen.** Der Flachs darf unter **keinen Umständen gedroschen** werden. Es wird bemerkt, daß beim **Dreschen** des Flachses die Fasern **beschädigt** und die Stengel durcheinander geworfen werden, wodurch viel Wirrflachs entsteht. Für **gedroschenen** Flachs können **keinesfalls die festgesetzten Preise** bezahlt werden. Die Samenkapseln müssen durch Riffeln entfernt werden. Das entwertende Unkraut wird dabei gleichzeitig beseitigt.

Beim **Riffeln** ist die größte Sorgfalt darauf zu verwenden, daß die Stengel sich nicht verwirren und sind die geriffelten Handvollen, **mit den Wurzeln** nach **unten, kräftig aufzustoßen,** damit der Flachs eine gleiche Lage erhält. — Riffeln werden von der Landwirtschaftskammer Königsberg und von der Aktien-Spinnerei Insterburg zum Preise von Mk. 10,— per Stück geliefert.

4. **Das Bündeln.** Die Bunde des **Wurzel an Wurzel** gelegten Flachses müssen ca. **60 cm Umfang** haben und mit **zwei** gut gedrehten **Flachs**strohbänden aus Riffelwirrstroh festgebunden sein. Vier dieser gleichen großen Bunde können dann zu einem großen Transportbund zusammengebunden werden.

Das allerwichtigste beim Flachsbau ist die unbedingt erforderliche gute Behandlung des Flachses in der vorgeschriebenen Weise.

Welche Wichtigkeit dieser Behandlung beigelegt wird, zeigt die Bestimmung, daß in dieser Weise behandelte Flächse von vornherein **Mk. 1,— per 100 kg** höher bewertet werden als die nachstehend genannten Preise.

Abnahme des Flachses.

Die Abnahme ist den Flachsanbauern garantiert und es werden für im Jahre 1917 geerntete Flächse je nach Qualität Mk. 20—28 per 100 kg bezahlt und zwar für lufttrockenen, unkrautfreien, nur gut behandelten rohen Strohflachs

in besonders guter Qualität . .	Mk. 28,—	per 100	kg
desgleichen in Mittelqualität . .	„ 26,—	„ 100	„
„ in abfallender, jedoch spinnfähiger Qualität entsprechend weniger jedoch nicht unter . .	„ 20,—	„ 100	„

Die Preise sind gegen das Vorjahr also um 25% höher, sie gelten frei Waggon der nächsten Bahnstation des Anbauers.

Vom **Rösten** (Ablegen oder Ablagern) des Flachses durch die Anbauer muß im eigenen Interesse derselben **dringend** abgeraten werden, da der Flachs infolge der dann in den allermeisten Fällen aus Mangel an Fachkenntnis eintretenden Ueberröstung die Verarbeitung durch die Maschinen nicht verträgt und von den Spinnereien nicht mehr als Flachs zu verwenden ist. Das gute Ergebnis des Flachsanbaues kann dadurch vollkommen in Frage gestellt werden. Das Selbströsten des Flachses muß daher aus diesem Grunde unter allen Umständen vermieden werden.

Das Rösten (Ablegen) des Flachses kann jedoch vorgenommen werden, wenn der Anbauer die genügende Kenntnis des Röstens hat und den Flachs weiter bearbeitet als **Brech-** oder **Schwingflachs** abliefern will.

Die Ablieferung des Flachses als **Röstflachs** ist demnach zu vermeiden; Röstflächse können nur abgenommen werden, wenn das Rösten richtig erfolgt ist.

Bei den obengenannten Preisen, die sich wie erwähnt bei sorgsamer Behandlung und gutes Bündeln noch um Mk. 1,— p. 100 kg erhöhen, gewährleistet der Flachsanbau einen hohen Ertrag und liefert bedeutend gesteigerte Einnahmen.

Der Landrat.

Buchdruckerei der „Ostdeutschen Volkszeitung" in Insterburg

Verordnung

über die Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 über die Fleischversorgung wird für den Stadtkreis Elberfeld mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten zu Düsseldorf folgendes bestimmt:

§ 1.

Der gewerbsmäßige Verkauf des Fleisches von Rindvieh (einschließlich Kälbern), Schafen und Schweinen sowie von Fleischwaren (Räucherwaren von Fleisch, Würste aller Art, Fleisch- und Wurstkonserven) an Verbraucher, darf nur gegen Vorzeigung der auf Grund dieser Verordnung ausgestellten Fleischkarten erfolgen.

Mageres Speck gilt roh und gekocht als Fleisch, geräuchert als Fleischware.

Fetter Speck, roh, gesalzen und geräuchert, kann nur gegen Fettkarte bezogen werden. (B. O. vom 24. Mai 1916.)

§ 2.

Die Fleischkarte wird für den Haushalt ausgestellt und enthält für jede Brotversorgungsberechtigte Person für jede Woche der Gültigkeitsdauer der Karte je einen, in Hälften unterteilten Abschnitt über je eine Einheit Fleisch und Fleischwaren.

Für einzelne Personen des Haushaltes können auf Antrag Einzelfleischkarten gegen entsprechende Entwertung der Haushaltskarte ausgestellt werden.

Besitzer von Fleisch und Fleischwaren in einer größeren Menge als insgesamt 800 gr. auf den Kopf des Haushalts haben ihre Fleischkarte zur entsprechenden Entwertung bei der für die Versorgungszeit gültigen Abschnitte der Kartenstelle (Rathaus, Zimmer 18) bis spätestens 10. Juni vorzulegen.

Wer auf seine Fleischkarte Fleisch entnimmt, obwohl er mit der ihm zustehenden Menge an Fleisch im Sinne der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 für die betreffende Woche versorgt ist, macht sich strafbar. Das Gleiche gilt für denjenigen, der fleischwaren auf seine Fleischkarte entnimmt, obgleich er die ihm für die betreffende Woche zustehende Menge Fleischwaren besitzt.

Verbraucher, die Fleisch oder Fleischwaren (§ 1) entgeltlich oder unentgeltlich von anderen beziehen, haben innerhalb dreier Tage unter Vorlegung der Fleischkarte der Kartenstelle (Rathaus, Zimmer 18) Mitteilung zu machen.

§ 3.

Die Höchstmenge Fleisch und Fleischwaren, die als Einheit abgegeben werden darf, wird durch öffentliche Bekanntmachung des Oberbürgermeisters festgesetzt.

Diese Festsetzung erfolgt für Fleisch nach den jeweilig von dem ausschließlich städtischen Regiebschlachtbetriebe zur Verfügung stehenden Mengen, während die festgesetzten Einheiten für Fleischwaren lediglich die Bedeutung von Obermengen haben, für deren wirkliche Erhältlichkeit überhaupt keine Gewähr besteht.

Die Abschnitte für Fleisch sind auch für Fleischwaren und zwar in dem jeweils für die Fleischversorgung festgesetzten Höchstmaße gültig. Dagegen darf auf Abschnitte für Fleischwaren kein Fleisch entnommen und abgegeben werden.

§ 4.

1. Die Entnahme und Abgabe von Fleisch darf nur bei solchen Verkaufsstellen erfolgen, die in dem auf der Fleischkarte angezeichnen Fleischversorgungsbezirk gelegen sind und zwar nur in demjenigen Geschäft, bei dem mit öffentlicher Aufforderung des Oberbürgermeisters der Karteninhaber sich zum Bezuge des ihm zustehenden Fleisches angemeldet hat. Anmeldungen auf bestimmte Fleischarten sind unzulässig, da im Voraus nicht feststeht, wieviel Fleisch der verschiedenen Viehgattungen zur Verfügung stehen wird.

   Die Wahl der Bezugsstelle ist auf die Gültigkeitsdauer der Fleischkarte bindend. Der Inhaber der Bezugsstelle hat bei der Anmeldung in dem dafür vorgesehenen Raum auf Seite 2 der Fleischkarte seine Geschäftsbezeichnung einzutragen, den für diesen Zweck vorgesehenen Kartenabschnitt abtrennen und zum Nachweis seines bei der Fleischzuteilung zu berücksichtigenden Kundebedarfs der Kartenstelle (Rathaus, Zimmer 17) einzureichen.

   In besonders begründeten Fällen kann auf Antrag des Karteninhabers die Zuweisung an eine andere Bezugsstelle erfolgen.

   Der Oberbürgermeister ist befugt, im Interesse einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung und glatten Geschäftsabwicklung eine von der Wahl des Bezugsberechtigten abweichende Zuweisung an andere Bezugsstellen anzuordnen.
2. Für die Entnahme von Fleischwaren ist die Fleischkarte im ganzen Stadtbezirk gültig.

§ 5.

Der Verkäufer hat bei der Abgabe von Fleisch und Fleischwaren eine der Verkaufsmenge entsprechende Zahl von Abschnitten abzutrennen, diese Abschnitte zu sammeln und mit einer auf vorgeschriebenem Vordruck zu erhaltenden Anzeige über seinen Bestand an Fleisch und Fleischwaren jedem Montag der Kartenstelle (Rathaus, Zimmer 17) einzureichen.

§ 6.

Für öffentliche und private Kranken- und Pflegeanstalten, Waisenhäuser und ähnliche Anstalten werden besondere Ausweise zu den Bezug von Fleisch und Fleischwaren ausgestellt.

§ 7.

1. Für Unternehmungen, welche die Beköstigung fremder Personen gegen Entgelt besorgen (Gasthäuser, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften usw.) werden besondere Bezugsausweise ausgestellt auf Mengen, die der Oberbürgermeister unter Berücksichtigung der vorhandenen Bestände und des nach seinem Ermessen festzusetzenden Bedürfnisses bestimmt.
2. Ueber die Verabfolgung von Fleischgerichten in diesen Unternehmungen gelten folgende besondere Bestimmungen:
   a) Die Tageskarte darf nicht mehr als vier verschiedene Fleischgerichte, einschließlich Wild und Geflügel, aufweisen.
   b) Feste Mahlzeiten (Mittag oder Abend) dürfen nicht mehr als einen Fleischgang enthalten.
   c) Reinen Gast darf nicht als ein Fleischgericht verabfolgt werden.
   d) Fleischgerichte dürfen an hiesige Einwohner und an solche auswärtige Gäste, die im Besitze einer von einem Kommunalverbande des Regierungsbezirks Düsseldorf ausgestellten Fleischkarte sind, nur gegen Abtrennung eines für eine halbe Einheit Fleisch gültigen Abschnittes der Fleischkarte verabfolgt werden. Andere auswärtige Gäste haben sich als solche auszuweisen und eigenhändig Name und Adresse in ein nach vorgeschriebenem Muster eingerichtetes Kontrollbuch einzutragen, das diesen Gästen vor der Verabfolgung eines Fleischgerichtes vorzulegen ist.
   e) Für sämtliche Tagesgäste (für Mittag und Abend) haben die Betriebsinhaber wöchentlich im voraus sämtliche für die Woche gültigen Abschnitte für Fleisch und Fleischwaren abzutrennen. Für sämtliche Gäste zu einer Tagesmahlzeit (Mittag oder Abend) muß ein ganzer Abschnitt entweder für Fleisch oder für Fleischwaren abgetrennt werden.
   f) Die gesammelten Abschnitte sind mit einer nach vorgeschriebenem Vordruck zu erhaltenden Verbrauchsanzeige an jedem Mittwoch der Kartenstelle einzureichen.

§ 8

Abdruck dieser Verordnung muß in den Fleisch- und Fleischwarenverkaufsstellen und in allen sonstigen Geschäftsbetrieben, in denen Fleisch verabfolgt wird, an auffallender Stelle aufgehängt werden.

Geschäften für Fleischkarten, die in Verlust geraten sind, werden nur bei Glaubhaftmachung des Verlustes und gegen eine Gebühr von 5 Mark ausgestellt.

Gefundene Fleischkarten sind sofort an die Polizeiverwaltung abzuliefern.

Beim Wegzuge aus dem Stadtkreise Elberfeld ist die Fleischkarte dem Einwohnermeldeamt abzugeben.

§ 9.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 10.

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 1916 in Kraft und an Stelle der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 22. April 1916.

Elberfeld, den 1. Juni 1916.

Der Oberbürgermeister.
Funck.

Bekanntmachung

Die auf Grund der Verordnung vom heutigen Tage ausgestellten neuen **Fleischkarten** werden

am Montag, dem 5. Juni von vormittags 8 Uhr bis nachmittags 4 Uhr

in den **bekannten Bezirksausgabestellen** gegen Vorlegung der Brotkarte ausgegeben.

Die ordnungsmäßige Ausgabe ist nur möglich, wenn die Karten rechtzeitig in den Bezirksausgabestellen abgeholt werden. Nachträglich werden Fleischkarten in der Kartenstelle (Rathaus, Zimmer 19) nur gegen eine Gebühr von 20 Pfg. ausgegeben.

Die Ausgabe der Bezugsausweise für Anstalten, Gastwirtschaften usw. erfolgt im Rathause auf dem Flur des ersten Obergeschosses.

Die Futtermittelstelle (Rathaus, Zimmer 47), die Preisprüfungsstelle (Rathaus, Zimmer 62) und die Auskunftsstelle des Lebensmittelamtes (Rathaus, Zimmer 61) bleiben am Tage der Kartenausgabe geschlossen.

Die für die Versorgung der hiesigen Bevölkerung zur Verfügung stehenden Fleischmengen werden in den nächsten Wochen, bis das auf die Weide getriebene Schlachtvieh einen ausreichenden Nahrungsand erreicht haben wird und wieder Schlachtungen inländischen Viehs in größerem Umfange zugelassen werden, außerordentlich gering sein. Eine gleichmäßige und gerechte Verteilung der verfügbaren Gesamtmenge unter sämtlicher Ausführung der auf dem Gebiete der Fleischversorgung in den letzten Wochen zu Tage getretenen Mißstände, denen durch die seit kurzem eingeführte Bezirksteilung allein nicht abgeholfen werden konnte, ist deshalb dringend geboten.

Die neue Verbrauchsregelung sieht darum

a) Verbrauchs- und Verkaufskontrolle für Fleisch und Fleischwaren (Räucherwaren von Fleisch, Würste aller Art, Fleisch- und Wurstkonserven) und
b) Bezirksteilung und innerhalb der Bezirke feste Kundenzuweisung nach Wahl des Käufers nur für Fleisch vor, (nicht für Fleischwaren, für die eine solche vorläufig nicht möglich ist).

Die Stadt ist in insgesamt 21 Versorgungsbezirke eingeteilt, für deren jeden eine der Bevölkerungsziffer entsprechende Zahl von Verkaufsstellen bestimmt ist. Die Einteilung der Bezirke und die zugewiesenen Verkaufsstellen sind aus nebenstehendem Verzeichnis ersichtlich.

Jeder Karteninhaber hat sich unter Vorlegung der neuen Fleischkarte nach am Tage der Kartenausgabe,

am 5. Juni

in derjenigen Verkaufsstelle seines — auf der Fleischkarte vermerkten — Fleischversorgungsbezirkes anzumelden, bei der er die auf ihn entfallende Menge **Fleisch** zu beziehen wünscht.

Anmeldungen bei einem Metzger, der nicht für den auf der Fleischkarte vermerkten Fleischversorgungsbezirk bestimmt ist, sind nicht zulässig.

Ausnahmen von der Bezirksteilung gemäß § 2 Abs. 5 sind nur in dringenden Fällen aus besonderen Gründen zulässig. Anträge sind schriftlich mit eingehender Begründung an das Lebensmittelamt (Rathaus) zu richten. Bis zur Erteilung schriftlichen Bescheides bleibt für den Antragsteller die Bezirksteilung maßgebend.

Öffentliche und private Kranken- und Pflege-Anstalten, Gastwirtschaften usw., denen Bezugsausweise gemäß §§ 6 u. 7, Abs. 1 der Verordnung ausgestellt sind, können ihre Bezugsstelle wählen, ohne an die Bezirksteilung gebunden zu sein. Jedoch bleibt auch hier die Ueberweisung gemäß § 4, Ziffer 1, Abs. 4 der Verordnung vorbehalten.

An die gewählte Verkaufsstelle ist der Käufer für den Bezug von **Fleisch** auf die ganze Gültigkeitsdauer der Karte gebunden. Den Hauptanlagen wird empfohlen, sich jetzt zu überlegen, bei welchem Metzger der Bezug erfolgen soll, damit die rechtzeitige Anmeldung nicht verfehlt wird. Von den Anmeldungen hängt die Fleischzuteilung an die Metzger für die erste Woche ab; es kann also derjenige, der die rechtzeitige Anmeldung unterläßt, nicht darauf rechnen, daß er Fleisch erhält.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Schlachtungen ausschließlich durch die Stadt in Regiebetrieb erfolgen und die vorhandenen Fleischvorräte völlig gleichmäßig auf sämtliche Metzgereien verteilt werden, sodaß alle Metzgereien gleichwertiges Fleisch führen.

Die verfügbaren Fleischmengen werden rechnungsmäßig auf den Kopf der Bevölkerung verteilt. Die danach als Gebühr bestimmte Fleischmenge ist alle für jeden der bei dem genannten Verkaufsstelle sicherstellt. Anfrage vor den Geschäften und insbesondere Kundenlangen Warten in den frühen Morgenstunden vor den Metzgereien, die vor 8 Uhr kein Fleisch abgeben dürfen, ist deshalb überflüssig. Nachdem die Verwaltung nunmehr, sowohl auf dem Gebiete der Fleisch- wie der Fettversorgung die weitgreifenden Verteilungsmaßnahmen durchgeführt hat, richte ich an die Bürgerschaft die dringende Bitte, das unerfreuliche Warten vor den Geschäften zu unterlassen.

Bei der Anmeldung des Fleischbezuges tragen die Verkäufer ihren Namen mit Tinte, Tintenstift oder Firmenstempel in die hierfür vorgesehene Stelle auf der zweiten Seite der Fleischkarte ein und trennen den daneben befindlichen Kontrollabschnitt ab. Die Verkaufsstellen haben die Kontrollabschnitte nach Farben getrennt in einem vorgeschriebenen Vordruck, der allen Verkaufsstellen unmittelbar zugeht, einzutragen und am

Dienstag, dem 6. Juni bis 3 Uhr nachmittags

der Kartenstelle (Rathaus, Zimmer 17) einzureichen.

Auf **Fleischwaren** (Räucherwaren von Fleisch, Würste aller Art, Fleisch- und Wurstkonserven) findet die Vorrätseinleitung und die Kundenfestlegung **keine** Anwendung. Die nach der Fleischkarte zulässige Höchstmenge an Fleischwaren kann also in jedem beliebigen Geschäft der Stadt, das Fleischwaren führt, entnommen werden. In der Stadtverwaltung zuverlässige Unterlagen über die jeweils in Stadtbezirk vorhandenen Vorräte an Fleischwaren einzuweisen nicht zur Verfügung stehen, fällt sich die Berechnung der als Einheit festzusetzenden Menge lediglich auf mehr oder weniger zutreffende Schätzungen, sodaß eine Gewähr für die wirkliche Erhältlichkeit der Einheiten bei den Fleischwaren überhaupt nicht übernommen werden kann.

Gemäß Vereinbarung der Metzgerinnung mit der Stadtverwaltung werden von jetzt ab die Metzger nur eine Sorte **Leber- und Blutwurst** herstellen, die zum Einheitspreis von 1 Mark für das Pfund gegen Fleischkarte abgegeben wird.

Auf die gemäß § 2, Abs. 3 denjenigen **Verbrauchern, welche Fleisch und Fleischwaren in einer größeren Menge als insgesamt 800 Gramm auf den Kopf der Haushaltung besitzen,** obliegende **Vorpflichtung,** die Fleischkarten bis spätestens **dem 10. Juni** der Kartenstelle (Rathaus, Zimmer 18) zur Entwertung vorzulegen, wird besonders hingewiesen.

Wer die Vorlage unterläßt oder den Vorschriften des § 2, Abs. 4, betreffend die Entnahme von Fleisch und Fleischwaren durch die Inhaber von Vorräten, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Metzger, die den Vorschriften der Verordnung zuwiderhandeln, machen sich strafbar und werden von dem städtischen Verkauf ausgeschlossen.

Elberfeld, den 1. Juni 1916.

Der Oberbürgermeister.
Funck.

Fleischversorgungsbezirk A
Zugehörige Brotkartenbezirke **2, 4, 5, 6, 7, 8**

Verkaufsstellen:

Becker, Otto, Mühlenstr.
Brand A., Mühlenstr. 25
Plate, A., Mühlenstr. 21
Wülfing, O., Mühlenstr. 4
Seul, P. Heubruch
Weith, F. Kolk
Schmandt, Wwe. Schwanenstr.
Heinrichs, sen. E., Hofkamp 13
Böckmann, H., Kipdorf
Erdlenbruch, Kipdorf 12
Heinrichs, jun., E. Kipdorf 50
Rübenstrunk I, Berlinerstr. 33

Fleischversorgungsbezirk B
Zugehörige Brotkartenbezirke **9—14, 16.**

Verkaufsstellen:

Hedtmann, R., Berlinerstr. 76
Grond, W., Neuenteich 40
Müller, W., Neuenteich 86
Vogelskamp, H., Stuttbergstr. 68
Schnitzler, H., Ostersbaum 88
Höser, R., Ostersbaum 74

Fleischversorgungsbezirk C
Zugehörige Brotkartenbezirke **15, 17, 18.**

Verkaufsstellen:

Eichholz, R., Ewaldstr. 6
Frau Kortmann, Elsasserstr. 5
Tüschen, H., Kielerstr. 16

Fleischversorgungsbezirk D
Zugehörige Brotkartenbezirke **19—25.**

Verkaufsstellen:

Berrisch, H., Oberstr. 1
Dicke, Gust., Paradestr. 61
Spitz, sen. R., Deweerthstr. 8
Spitz, Filiale, Exerzierplatz
Volkmann, Heinr., Paradestr. 75
Gölitz, Flensburgerstr. 18

Fleischversorgungsbezirk E
Zugehörige Brotkartenbezirke **26—32, 51.**

Verkaufsstellen:

Hoppmann, G., Kerstenplatz 3
vom Dorp, L. Bachstr. 69
Schöpp, O., Bachstr. 47
Speicher, O., Wiesenstr. 24
Umbeck, E., Wiesenstr. 38
Urbach, H., Bachstr. 42
Veit, H., Schleswigerstr. 11

Fleischversorgungsbezirk F
Zugehörige Brotkartenbezirke **33—35.**

Verkaufsstellen:

Hüsselmann, Wwe., Uellendahlerstr. 87
Lohmann, Wwe., Uellendahlerstr. 444
Funccius, A. Uellendahlerstr. 107
Kaufmann, H. Kaiserstr. 8

Fleischversorgungsbezirk G
Zugehörige Brotkartenbezirke **36—42, 48.**

Verkaufsstellen:

Dörr I., Wiesenstr. 138
de Brün, L., Wiesenstr. 47a
Schlingensiepen, H., Höchsten 6
Spitz, R., jun., Höchsten 68
Winterberg, E., Höchsten 40
Ruhwedel, G., Ludwigstr. 45
Runkel, R., Ludwigstr. 104
Homberg I, Hochstr. 34
Nettelbeck, W., Hochstr. 99
Otto, H., Brüderstr. 5

Fleischversorgungsbezirk H
Zugehörige Brotkartenbezirke **43—46, 50.**

Verkaufsstellen:

Sieper, C., Friedrichstr. 28
Sopp, W., Friedrichstr. 37
Kampermann, E., Friedrichstr. 11a
Murmann, W., Friedrichstr. 50
Püttmann, F., Friedrichstr. 22

Fleischversorgungsbezirk J
Zugehörige Brotkartenbezirke **47, 54—62.**

Verkaufsstellen:

Langenkamp, A., Weberstr. 54
Weber, Gust., Hochstr. 45
Filiale Görth, Wülfratherstr. 38
Fahrney, A., Marienstr. 29
Wolfertz, H., Marienstr. 43
Leyendecker, R., Marienstr. 41
Lay, G., Marienstr. 33
Fröhling, E., Hochstr. 46
Konsum- und Produktivgenossenschaft Befreiung, Hochstr. 52

Fleischversorgungsbezirk K
Zugehörige Brotkartenbezirke **49, 52, 53.**

Verkaufsstellen:

Beckmann, W., Nordstr. 9
Klauke, C. Carnapstr. 63
Stachelhaus, F., Carnapstr. 66
Simon, O., Kl. Bandstr. 12

Fleischversorgungsbezirk L
Zugehörige Brotkartenbezirke **65—68, 71.**

Verkaufsstellen:

Konsumverein Selbsthülfe, Hochstr.
Thönnes, O., Schusterstr. 1
Breidenbruch, A., Hochstr. 76
Geschke, R., Hochstr. 84
Lehnemann, G., Hochstr. 60 a
Görth, sen. F., Hochstr. 84a
Spitz, Ew., Hombüchelerstr. 36

Fleischversorgungsbezirk M
Zugehörige Brotkartenbezirke **1, 3, 69, 70.**

Verkaufsstellen:

Prinz, F., Klotzbahn
Kreft, H., Klotzbahn 4
Rosenthal, S., Klotzbahn
Steinebach, O., Schlössersgasse 5
Offermann, E., Luisenstr. 30
Wertheim, Wwe., Wirmhof 8

Fleischversorgungsbezirk N
Zugehörige Brotkartenbezirke **63, 64, 72-74, 77, 97.**

Verkaufsstellen:

Etienne, H., Luisenstr. 104
Rübenstrunk, F., Königstr. 41
Spiecker, C., Königstr. 6
Spiecker, W., Königstr. 68a
Stöhr, Rob., Untergrünewalderstr. 25
Mees, O., Aue 53

Fleischversorgungsbezirk O
Zugehörige Brotkartenbezirke **75,76,78,96**

Verkaufsstellen:

Platenius, A., Breitestr. 14a
Trommer, Wwe., Breitestr. 48 (Eingang Arrenbergerstrasse)
Lindenberg, A., Nützenbergerstr. 127
Hinn, P., Alsenstr. 17
Arlt, M., Gesundheitstr. 109
Kanzler, P., Gesundheitstr. 142

Fleischversorgungsbezirk P
Zugehörige Brotkartenbezirke **79—83.**

Verkaufsstellen:

Konsum- und Produktiv-Genossenschaft Befreiung, Königstr. 264
Löcher, A., Königstr. 157
Wolff, Wwe., Königstr. 250
Görth, A. Wwe., Vogelsauerstr. 29
Wicke, C., Vogelsauerstr. 36
Maus, R., Königstr. 420

Fleischversorgungsbezirk Q
Zugehörige Brotkartenbezirke **84—87.**

Verkaufsstellen:

Birkenbeil, J. W., Hauptstr. 97
Batz, P., Hauptstr. 164
Maus, E., Hauptstr. 115
Schumacher, H., Hauptstr. 91
Rosky, G., Kornstr. 1
Weiss, Franz, Hauptstr. 83

Fleischversorgungsbezirk R
Zugehörige Brotkartenbezirke **88—95.**

Verkaufsstellen:

Herboldt, F., Tiergartenstr.
Geilhaupt, C., Simonsstr. 49
Lucke, W., Simonsstr. 39
Schöpp, C., Simonsstr. 44
Zitzen, F., Sternstr. 8
von Dreden, E., Arrenbergerstr. 88
Berghaus, H., Südstr. 38
Flohr, H., Gesundheitstr. 71
Weier, C., Seilerstr. 18
Jöllenbeck, C., Gesundheitstr. 7

Fleischversorgungsbezirk S
Zugehörige Brotkartenbezirke **98, 99, 112, 115, 116.**

Verkaufsstellen:

Philips, J., Wirmhof 17
Wüsthoff, H., Gesenbergstr. 12
Faulenbach, R., Bahnstr. 17
Forthmann, A., Island
Steinberg, A., Kölnerstr. 86
Rosenthal, S., Kölnerstr.
Rosenberg, P., Island
Geissen, P., Bökel 3
Birkenbeil, Wwe., Kölnerstr. 13 b

Fleischversorgungsbezirk T
Zugehörige Brotkartenbezirke **100—105, 109.**

Verkaufsstellen:

Henkel, W., Bahnhofstr. 68
Kaleve, E., Aderstr. 21
Reismann, W., Kluserhöhe 49
Heinrichs, F., Eichenstr. 2
Filiale Pohl, Ronsdorferstr.
Weskott, A., Heidestr. 28
Kohl, F., Oststr. 59
Engels, A., Oststr. 22

Fleischversorgungsbezirk U
Zugehörige Brotkartenbezirke **106,107,110,111,113,114,117**

Verkaufsstellen:

Kolat, E., Kieselstr. 42
Grimm, E., Kleeblatt 4
Goos, K., Kleeblatt 49
Dürholtz, J., Kleeblatt 44
Kohl, H., Griffenberg 28
Blume, F., Griffenberg 23
Hartkopf, M., Blücherstr. 12
Kiefer, W., Blumenstr. 3

Fleischversorgungsbezirk V
Zug. Brotkartenbezirke 118,119,120,121,127,128

Verkaufsstellen:

Grieb, H., Steinbeckerstr. 87
Sprenger, R., Gneisenauerstr. 7
Wagener, P., Steinbeckerstr. 47
Becker, F., Brandenburgerstr. 2
Herlinghaus, W., Tannenstr. 9
Bohnen, K., Hohlenscheidt 1

Fleischversorgungsbezirk W
Zugehörige Brotkartenbezirke **122—126.**

Verkaufsstellen:

Schulte, Cl., Südstr. 74
Wortmann, C., Prinzenstr. 47
Schnöring, W., Weststr. 69
Clauer, G., Lagerstr. 19
Kirchhoff, W., Südstr. 70
Lackner, Adolf, Neviandtstr. 47
Bergmann, E., Neviandtstr. 66
Navratil, E., Neviandtstr. 68
Ackermann, Dammstr. 1

Plakat-Institut von J. H. Born, Elberfeld.

Verordnung zur Regelung der Großhandels- u. Kleinhandelspreise für Rinder- und Schweinekram.

Gemäß § 10 der Bekanntmachung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R.G.Bl. S. 199) in Verbindung mit § 12 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.G.Bl. S. 607) in der Fassung vom 4. November 1915 (R.G.Bl. S. 728) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidenten Folgendes bestimmt:

§ 1. Beim Verkauf an Wiederverkäufer oder Hersteller von Fleischwaren dürfen in Berlin-Wilmersdorf die nachstehenden Preise nicht überschritten werden.

I. Rinderkram.

Großer Kopf (Ochsen u. Bullen) ohne Zunge und Brägen	12.— M. f. d. St.	Leber	1.60 M. f. 1/2 kg
Mittlerer Kopf (Kuh) ohne Zunge und Brägen	8.— „	Milz	0.30 „
Kleiner Kopf (Fresser) ohne Zunge und Brägen	4.— „	Nieren	1.50 „
Kopffleisch ohne Zunge u. Brägen	1.20 M. f. 1/2 kg	Euter	1.— „
Kopfknochen	0.15 „	Schwanz	1.50 „
Zunge mit Schlund	2.— „	Kaldaunen m. Labmagen ungebrüht	0.30 „
Brägen	0.80 M. f. d. St.	Kaldaunen mit Labmagen gebrüht	0.60 „
Lunge	0.40 M. f. 1/2 kg	4 Füße	1.30 M. der ganze Gang
Herz	1.— „	Därme	3.— „ der ganze Darm
		Rohtalg	2.40 M. f. 1/2 kg
		Talg ausgelassen	3.50 „

II. Schweinekram.

Zunge mit Schlund	1.10 M. für 1/2 kg	Brägen	0.20 M. für das Stück
Zunge ohne Schlund	1.40 „	Kleiner Darm	0.30 M. bis 0.50 M. für d. Stück nach Art
Lunge	0.40 „	Großer Darm mit Magen	0.75 „ „ 2.— „ für d. Stück n. Größe
Herz	1.— „	Saudarm mit Magen bis	2.50 „ für das Stück nach Größe
Leber	1.60 „	Liesen und Micker	1.80 „ für 1/2 kg
Nieren	1.50 „		

§ 2. Nebenabreden, die geeignet sind oder bezwecken, die im § 1 festgestellten Preise zu erhöhen, sind unzulässig. Auch ist es verboten, den Verkauf von Kram von der Uebernahme der Verpflichtung zur Abnahme anderer Fleischgattungen oder Waren abhängig zu machen.

§ 3. Bei Abgabe von Kram an die Verbraucher dürfen in Berlin-Wilmersdorf die nachbezeichneten Preise für die angegebenen Mengen nicht überschritten werden.

I. Rinderkram.

Kopffleisch m. Knoch.	1.20 M. f. 1/2 kg	Lunge	0.60 M. f. 1/2 kg	Euter	1.30 M. f. 1/2 kg
„ ohne „	1.50 „	Herz	1.30 „	Schwanz	1.75 „
Brägen	1.— M. f. d. St.	Leber	2.— „	Kaldaunen, gebrüht	0.90 „
Zunge mit Schlund	2.25 M. f. 1/2 kg	Milz	0.40 „	Füße, gebrüht u. Kopfknochen	0.30 „
„ ohne „ auch gepökelt	3.— „	Nieren	1.80 „	Talg, ausgelassen	4.— „

II. Schweinekram.

Zunge mit Schlund	1.30 M. für 1/2 kg.	Herz	1.20 M. für 1/2 kg.	Leber	2.00 M. für 1/2 kg.
Zunge ohne Schlund	1.60 „	Lunge und Herz		Nieren	1.70 „
Lunge	0.60 „	zusammengewogen	0.80 „	Brägen	0.25 M. f. d. Stck.

§ 4. Bei Abgabe von Rinder- und Schweinekram an den Verbraucher (§ 3) gelten, sofern Abgabe von Mengen unter 1/2 kg erfolgt, die im § 3 bezeichneten Preise entsprechend mit der Maßgabe, daß Bruchteile von Pfennigen auf volle Pfennige nach oben abgerundet werden dürfen.

§ 5. Die Höchstpreisfestsetzung des § 3 bezieht sich nicht auf die Verabfolgung zubereiteter Fleischwaren in Gast- und Schankwirtschaften, Fremdenheimen und Speiseanstalten (Pensionen und Kantinen).

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäß § 15 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R. G. Bl. S. 199) in Verbindung mit § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 7. Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin-Wilmersdorf, den 20. April 1916.

Der Magistrat.

Buch- und Kunstdruckerei Wilmersdorfer Zeitung, Uhlandstr. 102.

DOKUMENTATION DER ARBEITERKAMMER WIEN

Verordnung

über

Kartoffelhöchstpreise im Kleinhandel.

Gemäß § 4 der Bundesratsverordnung vom 28. Oktober 1915 (R.G.Bl. S. 711) in Verbindung mit III der Bekanntmachung der Bundesratsverordnung über Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 2. März 1916 wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Preis für ein Pfund Speisekartoffeln der Ernte 1916 (Frühkartoffeln), gleichgültig ob sie ausländischen oder inländischen Ursprungs sind, darf in Berlin-Wilmersdorf im Kleinhandel

9 Pfennige

nicht übersteigen.

§ 2.

Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht mehr als 500 Kilogramm zum Gegenstand hat.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 6 des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.G.Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (R.G.Bl. S. 25), vom 23. September 1915 (R.G.Bl. S. 603) und 23. März 1916 (R.G.Bl. S. 183) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. In den Fällen der Nummern 1 und 2 des § 6 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 9. August 1916 in Kraft.

Berlin-Wilmersdorf, den 8. August 1916.

Der Magistrat.

Wilmersdorfer Buch- u. Kunstdruckerei Rud. Andritzki

DOKUMENTATION DER ARBEITERKAMMER WIEN

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung W. M. 562/1. 16. K. R. A., betreffend Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren, vom 1. Februar 1916, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

An ihre Stelle ist am 1. April 1916 die Verordnung des Bundesrats vom 30. März 1916, betreffend Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren, getreten (Reichsgesetzblatt 1916 Nr. 60, Seite 214).

Berlin, den 1. April 1916.

Der Oberbefehlshaber.

gez. von Kessel

Generaloberst.

Druck von Rauch & Bartmann, Berlin O. Rudolf. 40.

Bestandsmeldung und Beschlagnahme.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des „Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851“ mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

§ 1.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf Weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 aufgeführten Bestände.

Klasse 1. Kupfer: unverarbeitet, raffiniertes und unraffiniertes Rohkupfer jeder Art, auch Elektrolytkupfer.

Klasse 2. Kupfer: vorgearbeitet, insbesondere geschmiedet, gewalzt, gezogen, gegossen, gepreßt, gestanzt, gespritzt, geschnitten, z. B. Drähte, Seile, Bleche, Schienen, Stangen, Profile, Schalen, Kessel, Röhren, Nieten, Schrauben, unfertige Armaturen, unfertige Gußstücke, Feuerbuchsen, plattiert mit einem Kupfergehalt von mindestens 10% des Gesamtgewichts usw. Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm.

Klasse 3. Kupfer: vorgearbeitet wie in Klasse 2, verzinnt oder mit einem anderen Überzug aus Metall oder Farbe.

Klasse 4. Kupfer: Drähte von mindestens 0,5 mm Durchmesser mit einer Umhüllung von Faserstoffmaterial, insbesondere von Papier, Baumwolle, Jute (ausgenommen sind seidenumhüllte und mit Gummi isolierte Drähte) und blanke Bleikabel für eine Betriebsspannung bis einschließlich 6600 Volt mit einem Gesamtkupferquerschnitt von mindestens 95 qmm.

Klasse 5. Kupfer: Altkupfer und Kupferabfälle jeder Art.

Klasse 6. Kupfer: in Legierungen mit Zink, unverarbeitet, insbesondere Messing und Tombak in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial jeder Art.

Klasse 7. Kupfer: in Legierungen mit Zink, vorgearbeitet, insbesondere Messing und Tombak, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, sowie Altmaterial.

Klasse 8. Kupfer: in Legierungen mit Zinn, unverarbeitet, insbesondere Bronze und Rotguß in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial jeder Art.

Klasse 9. Kupfer: in Legierungen mit Zinn, vorgearbeitet, insbesondere Bronze und Rotguß, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, sowie Altmaterial.

Klasse 10. Kupfer: in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 6—9 fallen und sofern Kupfer den Hauptbestandteil bildet, unverarbeitet oder vorgearbeitet entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, alt oder neu.

Klasse 11. Kupfer: in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie mit einem Kupfergehalt von mindestens 10%, sowie in Kupfervitriol.

Klasse 12. Nickel: unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 90%, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Anoden, sowie Altmaterial.

Klasse 13. Nickel: in Fertigfabrikaten, ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.

Klasse 14. Nickel: in Erzen, Legierungen und plattiert, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 5% des Gesamtgewichtes, insbesondere Drähte, Bleche, Nickelsalze, auch Altmaterial.

Klasse 15. Zinn: unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, mit einem Reingehalt von mindestens 99,7%, insbesondere auch Folien, Kapseln, Tuben und Geschirre; auch Altmaterial; ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind; ausgenommen sind ferner fertige Folien, Kapseln und Tuben, wenn bedruckt, gefärbt oder mit Blattmetall belegt.

Klasse 16. Zinn: entsprechend dem Zustand der Klasse 15, jedoch mit einem Reingehalt von mindestens 90% und weniger als 99,7%.

Klasse 17. Zinn: in Erzen und Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, unverarbeitet und vorgearbeitet, sowie in Salzen, mit einem Zinngehalt von mindestens 10% des Gesamtgewichtes, insbesondere auch Zinnchloride.

Klasse 18. Aluminium: unverarbeitet und vorgearbeitet mit einem Reingehalt von mindestens 80%, in jeder Form, insbesondere Drähte, Seile, Bleche, Profile, unfertige Hohlgefäße und unfertige Hausgeräte, auch Altmaterial, ausschließlich Aluminium-Pulver und -Folien.

Klasse 19. Aluminium: in Legierungen, unverarbeitet und vorgearbeitet mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 60% des Gesamtgewichtes, auch Altmaterial.

Klasse 20. Antimon: metallisch (Regulus), Schwefelantimon (Crudum), Antimonoxyd und Antimonerze, sowohl als Handelsprodukt wie als Hüttenzwischenprodukt, unverarbeitet, vorgearbeitet, sowie als Altmaterial.

Klasse 21. Hartblei: mit einem Antimongehalt von 2% bis 6%.

Klasse 22. Hartblei: mit einem Antimongehalt von mehr als 6%.

b) Bei zusammengesetzten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 1—11: Kupfer; für Klasse 12—14: Nickel; für Klasse 15 bis 17: Zinn; für Klasse 18 und 19: Aluminium; für Klasse 20—22: Antimon.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden.

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen beschlagnahmt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Schlossereien, Schmiede, Werkstätten aller Art, Fabriken aller Art, Ziehereien, Walzwerke, Gießereien, Hüttenwerke, Zechen, Bauunternehmer, Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Lieferungsgesellschaften kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, Privatwerften, Betriebe für Güterbeförderung kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, wie Eisenbahn- und Schiffahrtsgesellschaften, Reedereien, Schiffer u. dergl.;

Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Spediteure, Agenten, Kommissionäre u. dergl. Personen, welche zur Wiederveräußerung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 1 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 3.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:

a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden,

b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 4.

Inkrafttreten der Verfügung.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 1. Februar 1915 (Meldetag) mittags 12 Uhr bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz a bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

Sofern die in § 5 Absatz a aufgeführten Mindestvorräte am 1. Februar 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

Beschlagnahmt sind auch alle nach dem 1. Februar 1915 etwa hinzukommenden Vorräte.

§ 5.

Ausgenommen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 2 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw.,

a) deren Vorräte (einschl. derjenigen in sämtlichen Zweigstellen) gleich oder kleiner sind als die folgenden Beträge:

Summe der Vorräte aus den Klassen	1 bis 11 einschl.		300 kg
„ „ „ „ „ „	12 „ 14	„	50 „
„ „ „ „ „ „	15 „ 17	„	100 „
„ „ „ „ „ „	18 und 19	„	100 „
Klasse	20		100 „
Summe der Vorräte aus den Klassen	21 und 22		300 „

b) deren Vorräte bereits durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten Behörde beschlagnahmt worden sind.

Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die in a) angegebenen Mindestmengen, so behält sie trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 6.

Beschlagnahmebestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist eine Lagerbuchführung einzurichten und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager sowie der Lagerbuchführung zu gestatten.

b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:

1. diejenigen Mengen, die zur Herstellung von Kriegslieferungen*) im eigenen Betriebe erforderlich sind;
2. diejenigen Mengen, die zur Herstellung von Kriegslieferungen in fremden Betrieben erforderlich sind, sofern der Abnehmer dies durch eine schriftliche Erklärung nachgewiesen und außerdem in gleicher Weise bestätigt hat, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anfordern des Lieferanten, sowie bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorschriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine (für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferanten aufzubewahren.
3. für Friedenslieferungen nur die am Meldetag im eigenen Betrieb in Arbeit befindlichen Stücke sowie die zu deren Fertigstellung erforderlichen Mengen, sofern sie nicht durch andere Metalle ersetzbar sind und die Fertigstellung dieser Stücke spätestens am 1. März 1915 einschließlich beendet ist;
4. diejenigen Mengen, welche für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung des eigenen oder fremder Betriebe unbedingt erforderlich und nicht durch andere Metalle ersetzbar sind. Die bei den Ausbesserungen entfallenden Metalle sind unter die beschlagnahmten Bestände aufzunehmen; es wird anheimgestellt, sie der Kriegs-Metall A. G. Berlin W. 66, Mauerstraße 63—65 unter Hinweis auf die vorliegende Verfügung zum Kauf anzubieten, sobald die in § 5 angegebenen Mindestmengen angesammelt sind;
5. diejenigen Mengen, welche von der Kriegs-Metall A. G. aufgekauft werden.

§ 7.

Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldescheine für Metalle zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anheingestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände einzureichen. Diese Angebote werden der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldezettel sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin W. 66, Mauerstraße 63—65, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 15. Februar 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 3 Monate (erstmalig wieder am 1. Mai) aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

*) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverfügung sind:
a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:
deutsche Militärbehörden,
deutsche Reichsmarinebehörden,
deutsche Reichs- und Staatseisenbahnverwaltungen,
ohne weiteres,
b) diejenigen von
deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden,
deutschen Königlichen Bergämtern,
deutschen Hafenbauämtern,
deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden,
anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden
in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unersetzlich sind.

Königsberg i. Pr., / Allenstein, den 31. Januar 1915.

Stellvertretende Generalkommandos

des I. Armeekorps
(gez.) **Graf zu Eulenburg,** General der Kavallerie.

des XX. Armeekorps
(gez.) **Graf von Schlieffen,** General der Kavallerie.

Veröffentlicht Königsberg, den 31. Januar 1915.

Der Polizei-Präsident.

gez. **von Wehrs.**

Ostpreußische Druckerei und Verlagsanstalt A.-G., Königsberg i. Pr.

Die Ziege als Milchtier.

Milch ist das beste **Volksnahrungsmittel**, Ziegenmilch noch gehaltvoller als Kuhmilch; darum muß **Ziegenzucht und -haltung vermehrt werden.**

Das Schlachten von Milchziegen und weiblichen Lämmern ist verboten!

Die **Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien** übernimmt dagegen die Gewähr, daß alle weiblichen Ziegenlämmer und Milchziegen zu angemessen hohen Preisen Käufer finden und **vermittelt den Verkauf.**

Kommunalverwaltungen werden gebeten werden, für Zuchtziegen im Winter im Bedarfsfalle **Kraftfutter** zu ermäßigten Preisen zu verschaffen.

Da die Ziegen jetzt meist zur selben Zeit (Ausgang Winter) **lammen** und daher Ziegenmilch nur zu bestimmten Zeiten im Jahre verfügbar ist, wird die Kammer für jede Ziege, die in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Januar lammt, eine **Belohnung** von 10 Mark geben.

Zur Errichtung von öffentlichen **Bockhaltereien** gibt die Kammer an Gemeinden, Vereine und Einzelne erhöhte Beihilfen (bis 4/5 des Ankaufspreises), ebenso einen gegen früher erhöhten **Unterhaltungszuschuß** (auf das Jahr 30 Mark).

Von der Bedingung, daß die Böcke mindestens 8 Monate alt sein müssen, ehe sie zur Zucht benutzt werden dürfen, wird zurzeit abgesehen. Es können also schon im Frühjahr geborene starke Lämmer im Herbst als Zuchtböcke benutzt werden.

Die Kammer wird auch geeignete **Bocklämmer ankaufen.**

Breslau, Matthiasplatz 6, den 6. Mai 1916.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien

von Klitzing.

Schlesische Druckerei-Genossenschaft e. G. m. b. H., Breslau 2, Tauentzienstraße 49.

DOKUMENTATION WIEN DER ARBEITERKAMMER FÜR

Helft,
daß Deutschlands Nahrung ausreicht!

Eßt weniger! Vor allem weniger Fleisch!

Denn unsere Vorräte müssen lange vorhalten. Die meisten Menschen essen mehr als nötig und außerdem zu schnell; gutes Kauen nutzt die Nährstoffe besser aus, so daß geringere Mengen genügen.

Seid sparsam mit jeglichem Fett!

Denn es wird knapp werden, weil die Schweine nicht mehr fett gefüttert werden können, auch die Einfuhr von Fett aus dem Auslande erschwert ist.

Genießt reichlich Milch und Käse!

Sie sind ein trefflicher Ersatz für Fleisch und Eier. Auch die Magermilch enthält reichliche Mengen des für die menschliche Ernährung nötigen Eiweißstoffes. Sie eignet sich namentlich auch zu Suppen und Milchspeisen.

Seid mäßig im Brotverbrauch! Verwertet die Reste!

Denn so werden gewaltige Mengen Mehl erspart. Dies ist nötig, damit wir bis zur nächsten Ernte auskommen.

Eßt mehr Gemüse! Kocht Kartoffeln in der Schale! Verwendet den Abfall zum Viehfutter!

Gemüse ist sehr nahrhaft. Durch vorheriges Schälen der Kartoffeln geht viel verloren. Müßt Ihr aber vorher schälen, so gebraucht den Sparschäler.

Genießt Zucker! Eßt Obstmus zum Brote, sowie süße Speisen!

Zucker hat einen hohen Nährwert und ist reichlich vorhanden. Obstmus und Marmelade ersetzen die teuere Butter.

Füttert Euer Vieh nicht mit Nahrungsmitteln für Menschen!

Menschen müssen darben, falls dies doch geschieht.

Laßt Eure Vorräte an Nahrungsmitteln nicht verderben!

Da die Nahrungsmittel knapp werden, kommt es auch auf geringe Mengen an. Ihr dürft deshalb keine Vorräte anschaffen, die Ihr nicht vor Verderben schützen könnt.

Pflanzt Gemüse und Kartoffeln, besonders Frühkartoffeln!

Denkt dabei nicht nur an Euch selbst, sondern auch an diejenigen, die selbst nichts ziehen können; sie werden Euch Euern Ueberfluß zu hohen Preisen abkaufen.

Bedenkt, daß Ihr durch eine kleine Einschränkung unsere Feinde besiegen helft!
Ein ruhmreicher Friede soll es Euch lohnen!

Gedruckt bei Weber & Weidemeyer in Cassel.

Hamburg, Ende Juli 1915.

An die Schriftleitung.

Die anhängende von mir nach gewissenhafter Zusammenstellung verfaßte Liste der seit Anfang des Krieges vernichteten englischen Schiffe biete ich Ihnen zum Abdruck gegen ein

Honorar von 3 Mark

an. Für den Abdruck des Schlußtextes, ohne Liste, beanspruche ich ein

Honorar von 1 Mark.

Zahlung nach Drucklegung an

Redakteur Arth. Hauptmann, Hamburg, Woldsenweg 2.

Die Verluste der englischen Handelsmarine im ersten Kriegsjahr.

Nr.	Bezeichnung	Name	Tonnage Brutt.-Reg.-Tonn	Ursache
1	Dampfer	Aberdon	1009	verscholl.
2	„	Adenwen	3798	U
3	„	Aguila	2114	„
4	„	Alisa	876	„
5	„	Amiral Ponty	5571	unbek.
6	„	Andalusian	2349	U
7	Segler	Andromeda	1928	Mine
8	Dampfer	Ardmount	3510	„
9	Segler	Ariel	178	verscholl.
10	Dampfer	Armenian	8825	U
11	„	Arndale	3567	Mine
12	„	Ashdene	285	unbek.
13	„	Assiouth	3146	Türkei
14	„	Atalanta	519	U
15	„	Auguste Conseil	2952	„
16	„	Australian Transport	4773	unbek.
17	Dampfer	Bankfields	3763	Kreuzer
18	Hilfskrz.	Bayano	5948	U
19	Dampfer	Beeswing	2002	verscholl.
20	„	Bellevue	3814	Hlfskrz.
21	„	Ben Cruachan	3092	U
22	„	Bengrove	3840	„
23	„	Benmohr	4806	Kreuzer
24	„	Blackwood	1230	U
25	„	Blue Jacket	3515	„
26	„	Borrowdale	1093	Mine
27	„	Bowes Castle	4650	Kreuzer
28	„	Bramley	4290	verscholl.
29	„	Branksome Chine	2026	Mine
30	„	Cadeby	1130	U
31	„	Cairntorr	3588	„
32	„	Cambank	3112	„
33	„	Condidate	5858	„
34	„	Carisbrook	2784	„
35	„	Caucasian	4656	„
36	„	Centurion	5945	„
37	„	Cervantes	4635	Kreuzer
38	„	Ceylon	4094	unbek.
39	„	Charcas	5067	Hlfskrz.
40	„	Cherbury	3220	U
41	„	Chilkana	4950	Kreuzer
42	„	City of Bremen	1224	U
43	„	City of Khios	3496	Türkei
44	„	City of Winchester	6800	Kreuzer
45	„	Clan Grant	3948	„
46	Hilfskrz.	Clan Macnaughton	4985	unbek.
47	Dampfer	Clan Matheson	4775	Kreuzer
48	„	Coleby	3824	Hlfskrz.
49	„	Concord	2861	U
50	„	Condor	3053	Kreuzer
51	Segler	Conway Castle	1694	„
52	Dampfer	Cormorant	1595	Mine
53	„	Cornish City	3816	Kreuzer
54	„	Cornish Coast	676	unbek.
55	„	Craigard	3286	U
56	„	Craigforth	2900	Kreuzer
57	„	Crown of Castile	4505	U
58	Segler	Crown of India	2034	unbek.
59	Dampfer	Dawdon	1310	Mine
60	„	Delmira	3459	U
61	„	Demes	4502	unbek.
62	„	Deptford	1208	Mine
63	„	Desabla	6047	U
64	„	Dido	4769	„
65	„	Diplomat	7615	Kreuzer
66	„	Dixiana	2147	U
67	„	Dolhain	4662	unbek.
68	„	Don Diego	3632	U
69	„	Downshire	365	„
70	„	Drumcree	4052	„
71	Segler	Drummir	1844	Kreuzer
72	Dampfer	Duendes	4602	verscholl.
73	„	Dulcie	2033	U
74	„	Dulwich	3289	„
75	„	Dumfries	4000	„
76	Segler	Dumfrieshire	2622	„
77	Dampfer	Dunedium	4796	„
78	„	Durham Castle	8217	„
79	„	Durward	1301	„
80	Segler	Earl of Latham	132	U
81	Dampfer	Edale	3110	„
82	Segler	Edith	240	„
83	Dampfer	Eglantine	1312	„
84	„	Eildon	1329	„
85	„	Elfrida	2624	unbek.
86	„	Ellesmere	1170	U
87	„	Elmina	4792	„
88	„	Elsinor	6542	Kreuzer
89	Segler	Engelhorn	2459	unbek.
90	Dampfer	Erna Boldt	1731	U
91	„	Essex Abbey	3595	unbek.
92	„	Ethiope	3794	U
93	„	Exford	4442	Kreuzer
94	Segler	Expreß	115	U
95	Dampfer	Falaba	4806	U
96	„	Farn	4393	Kreuzer
97	„	Fingal	1548	U
98	„	Flaminian	3500	„
99	„	Florazan	4658	„
100	„	Foyle	4147	Kreuzer
101	„	Fulgent	2008	U
102	Dampfer	Gadsby	3497	U
103	Segler	General de Sonis	2190	„
104	„	George and Mary	100	„
105	Dampfer	Glanton	3021	Kreuzer
106	„	Glenarm Head	3908	unbek.
107	„	Glenartney	5201	U
108	Segler	Glenholm	1968	„
109	Dampfer	Glenlee	4140	„
110	„	Glenmorven	2812	unbek.
111	„	Glitra	866	U
112	„	Guernsey	534	„
113	„	Hamilton	3592	Hlfskrz.
114	„	Harpalion	5867	U
115	„	Harpalyce	5940	„
116	„	Hartdale	3839	„
117	Segler	Harry	452	„
118	Dampfer	Headlands	2988	„
119	„	Hemisphäre	3486	Hlfskrz.
120	„	Highland Brae	7634	„
121	„	Highland Hope	5150	Kreuzer
122	„	Holmwood	4223	„
123	„	Hopemount	3300	U
124	„	Hull Trader	304	„
125	„	Hurstdale	2752	Kreuzer
126	„	Hyades	3352	„
127	„	Hyndford	4286	U
128	Dampfer	Ikaria	4335	U
129	„	Indian City	4645	„
130	„	Indian Prince	2846	Hlfskrz.
131	„	Indrani	5706	Kreuzer
132	„	Indrani	3640	U
133	„	Indus	3413	Kreuzer
134	„	Inglemoor	4331	U
135	„	Inkum	4747	„
136	Segler	Invercoe	1421	Hlfskrz.
137	Dampfer	Inverghle	1794	U
138	„	Iona	3344	„
139	„	Kaipara	7392	Hlfskrz.
140	„	Kharthum	3020	Mine
141	Segler	Kildalton	1784	Hlfskrz.
142	Dampfer	Killin	3544	Kreuzer
143	„	King Lud	3650	„
144	„	La Correntina	8529	Hlfskrz.
145	„	Lady Salisbury	1446	U
146	„	Larchemore	4355	„
147	„	Leeuwarden	990	„
148	Segler	L. C. Tower	590	„
149	Dampfer	Letty	339	„
150	„	Leuctra	3027	„
151	„	Linda Blanche	445	„
152	„	Lockwood	1143	„
153	„	Lomas	3048	„
154	„	Lowat	6102	Kreuzer
155	„	Lucerna	3242	U
156	„	Lusitania	31550	„
157	„	Lynrowan	3384	Kreuzer
158	Segler	Maggie Barratt	107	U
159	Dampfer	Malachite	718	„
160	„	Manchester Commerce	5363	Mine
161	„	Maple Branch	4338	Kreuzer
162	„	Maria	3649	„
163	„	Mary Ada Short	3605	Hlfskrz.
164	„	Maryland	2861	Mine
165	„	Mascara	5000	U
166	„	Meadowfield	2750	„
167	„	Membland	3027	unbek.
168	„	Miceria	4700	„
169	„	Minterne	3018	U
170	„	Mobile	1950	„
171	„	Montcalm	5505	unbek.
172	„	Morwenna	1414	U
173	„	Newbridge	3737	versenkt
174	„	Newport	1219	Mine
175	„	Niceto de Larrinaga	5018	Kreuzer
176	„	Nigeria	3755	verscholl.
177	„	Niggem	408	U
178	„	Northlands	2776	„
179	„	North Wales	3691	Kreuzer
180	„	Nyanga	3066	Hlfskrz.
181	„	Oakby	1976	U
182	Hilfskrz.	Oceanic	17274	gestrand.
183	Dampfer	Olivine	634	U
184	„	Oriole	1489	„
185	Hilfskrz.	Orotawa	5980	„
186	Dampfer	Ottawa	2742	unbek.
187	„	Ponrabbel	473	Kreuzer
188	„	Potaro	4419	Hlfskrz.
189	„	Primo	1366	U
190	„	Princeß Beatrice	1290	unbek.
191	Hilfskrz.	Princeß Irene	6000	„
192	Dampfer	Princeß Olga	998	Mine
193	„	Princeß Victoria	1943	U
194	„	Pruth	4408	Kreuzer
195	„	Ptarmigan	784	U
196	„	Queen Mary	636	Mine
197	„	Queen Wilhelmina	3590	U
198	„	Raithmoor	3112	unbek.
199	„	Remier	3039	„
200	„	Renfrew	3480	U
201	„	Ribera	3500	Kreuzer
202	„	Richmond	3214	U
203	„	Rio Iguassu	3817	Kreuzer
204	„	Rio Parano	4182	U
205	„	Rivaulx Abbey	1166	Mine
206	„	River Clyde	3913	Türken
207	Hilfskrz.	Rohilla	7409	Mine
208	Dampfer	Roker	3499	unbek.
209	„	Runa	1679	Mine
210	„	Saidieh	3303	U
211	„	San Wilfrido	6458	Mine
212	„	Scottish Monarch	5043	U
213	„	Selby	2137	Mine
214	„	Seven Seas	1194	U
215	„	South Point	3837	„
216	„	Spennymore	2733	„
217	„	Strathcarron	4347	„
218	„	Strathnairn	4336	„
219	„	Strathroy	4336	Kreuzer
220	„	Stratton	383	U
221	Segler	Sunbeam	132	„
222	„	Sunlight	1433	„
223	„	Susannah	115	„
224	Dampfer	Surrey	5980	Mine
225	„	Takumaru	6178	U
226	„	Tamar	3207	Hlfskrz.
227	„	Tangistan	3738	U
228	„	The President	647	„
229	„	Therese Heymann	2393	unbek.
230	„	Tongariro	8073	„
231	„	Torquay	1530	Mine
232	„	Trabboch	4028	Kreuzer
233	„	Trafford Hall	5321	U
234	„	Tritonia	4272	Mine
235	„	Troilus	7562	Kreuzer
236	„	Truro	836	U
237	„	Tullochmoor	3520	„
238	„	Tunisiana	4220	„
239	„	Tymeric	3314	Kreuzer
240	„	Van Dyck	10328	Kreuzer
241	Hilfskrz.	Vicnor	2960	unbek.
242	Dampfer	Vosges	1295	U
243	„	Vavelet	2992	Mine
244	„	Wayfarer	9599	U
245	„	Weehawken	2784	unbek.
246	„	Welbury	3591	U
247	„	Western Coast	1166	„
248	„	Whitby Abbey	1188	unbek.
249	„	Willerby	3630	Hlfskrz.

Die Zusammenstellung der Verluste der englischen Handelsflotte im ersten Kriegsjahr umfaßt nur Schiffe, deren Vernichtung bekanntgeworden ist und ergibt 249 Transportschiffe mit rund 861 000 Brutto-Register-Tonnen. Dazu kommen 143 Fischerfahrzeuge mit rund 23 000 Tonnen, zusammen 884 000 Brutto-Register-Tonnen, sowie 24 Segler mit zirka 23 800 Tonnen und 7 Hilfskreuzer mit 50 556 Tonnen. 18 Schiffe, über die nähere Angaben fehlen, blieben unberücksichtigt. Es sind dies: Orconia (?), Sarato (?), Kebean Kasten (?), Truppentransport 192, Liverpool, Billiter, Guido, Dunnet-Head, Queencastle, sowie die Fischerfahrzeuge Hirold, Ena May, Racehound, Mergue, Cardiff, Incentive, Quite Water, Hainton, Chrisolith. Unter Berücksichtigung dieser Fahrzeuge fielen zum Opfer:

U-Booten	rund 424 400	Tonnen
Kreuzern	rund 182 500	„
unbekannten Ursachen	141 500	„
Hilfskreuzern	rund 87 300	„
Minen	rund 63 800	„
den Türken	rund 10 500	„

Zusammen rund 430 Schiffe mit über 890 000 Brutto-Register-Tonnen. Da ferner die im Dienste der britischen Marine stehenden Hilfsfahrzeuge, deren Vernichtung nicht bekannt wird, nicht berücksichtigt sind, dürfte der Totalverlust der englischen Handelsflotte infolge des Krieges tatsächlich noch größer sein und 900 000 Tonnen übersteigen.

DOKUMENTATION DER ARBEITERKAMMER

Kriegschiffs-Verluste unserer Feinde

Blatt 2: Verluste bis 15. November 1914.

(Blatt I: Englische Schiffsverluste seit Kriegsbeginn bis 1. Oktober, Preis 20 Pfg., ist in allen Buchhandlungen zu haben.)

Zusammengestellt nach **Weyer's Taschenbuch der Kriegsflotten,** Kriegsausgabe 1914/15, M. 4.50, **München, J. F. Lehmann's Verlag.**

Zur Verfolgung des Seekriegs wird empfohlen: **Oberstleutnant Rothamels See- und Landkriegskarte,** Blatt I: **Nördlicher Kriegsschauplatz,** Blatt II: **Mittelmeer und Uferstaaten.** Preis je Mark 1.—. Aufsteckfähnchen aller kriegführenden Staaten: zu Karte I, Tasche mit 60 größeren Fähnchen; zu Karte II, Tasche mit 80 kleineren Fähnchen, je Mark 1.—.

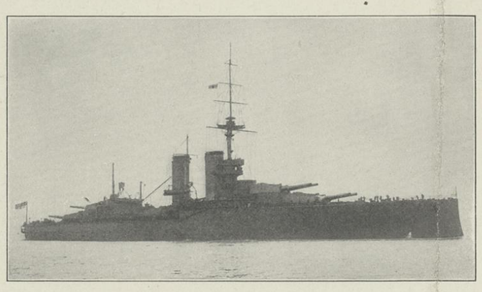

Englisches Linienschiff **Audacious** [1912].

Wass.-Verdr. 23 400 (27 000) Tonnen. **Artill.** 10-34.3 L/45, 16-10.2 L/50, 4-4.7 **Torp.** 2-53 S ↓ 1-53 H ↓ **Kohlen:** 2700 Tonnen **Oel:** 1000 Tonnen **Dampfstrecke:**
Masch. 28 000 P.S. Tu.
Schnell. 22 Sm.

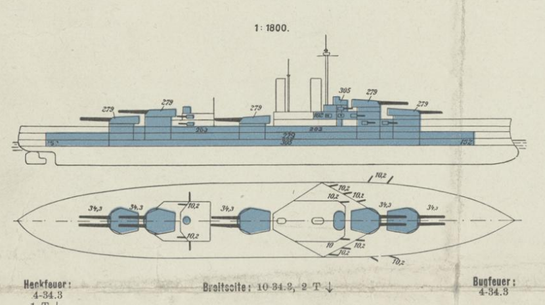

Heckfeuer: 4-34.3 1 T ↓ **Breitseite:** 10-34.3, 2 T ↓ **Bugfeuer:** 4-34.3

Geschoßgewicht einer Breitseite 6350 kg.

Englisches Linienschiff **Audacious** [1912].

Zwischen 28. und 29. Oktober an der irischen Küste auf eine Mine gelaufen und gesunken.

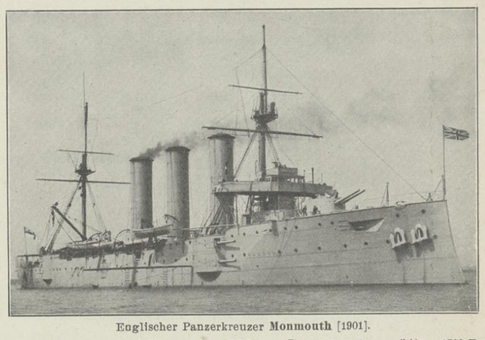

Englischer Panzerkreuzer **Monmouth** [1901].

Wass.-Verdr. 9 950 Tonnen **Artill.** 14-15 L/45, 8-7.6, 3-4.7 **Torp.** 2-45 S ↓ **Kohlen:** 1700 Tonnen
Masch. 22 000 P.S. **Besatzung:** 540
Schnell. 23.9 Sm

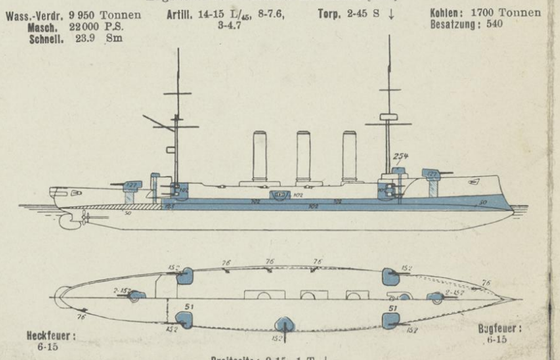

Heckfeuer: 6-15 **Breitseite:** 9-15, 1 T ↓. **Bugfeuer:** 6-15

Geschoßgewicht einer Breitseite 405 kg.

Englischer Panzerkreuzer **Monmouth** [1901]

Am 1. November in der Seeschlacht nahe der Santa-Maria-Insel an der chilenischen Küste durch das deutsche Kreuzer-Geschwader (Panzerkreuzer: Scharnhorst, Gneisenau, Kleine Kreuzer: Dresden, Leipzig, Nürnberg) vernichtet. Der in dieser Schlacht beschädigte englische kleine Kreuzer Glasgow konnte sich durch Flucht der Vernichtung entziehen.

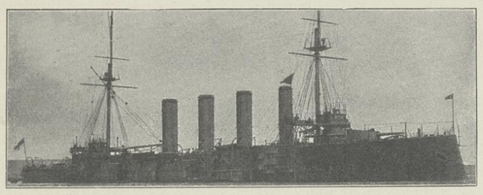

Englischer Panzerkreuzer **Good Hope** [1901].

Wass.-Verdr. 14 300 Tonnen **Artill.** 2-23.4 L/47, 16-15 L/45, 12-7.6, 3-4.7 **Torp.** 2-45 S ↓ **Kohlen:** 2500 Tonnen
Masch. 31 000 P.S. **Dampfstrecke:** 7000 Sm (14)
Schnell. 23.8 Sm **Besatzung:** 900

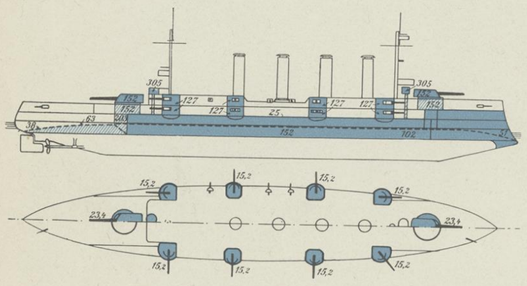

Heckfeuer: 1-23.4 4-15 **Breitseite:** 2-23.4, 8-15, 1 T ↓. **Bugfeuer:** 1-23.4 4-15

Geschoßgewicht einer Breitseite 707 kg.

Englischer Panzerkreuzer **Good Hope** [1901].

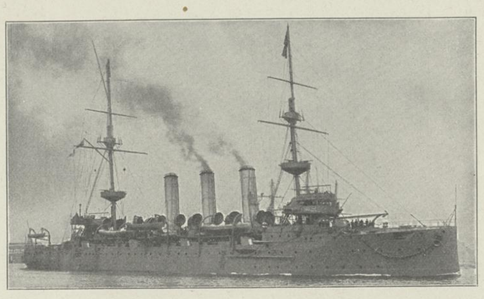

Englischer Geschützter Kreuzer **Hermes** [1898].

Wass.-Verdr. 5 700 Tonnen **Artill.** 11-15 L/40, 8-7.6, 1-4.7 **Torp.** 2-45 S ↓ **Kohlen:** 1100 Tonnen
Masch. 10 300 P.S. **Dampfstrecke:** 9000 Sm
Schnell. 20.5 Sm **Besatzung:** 480

Am 31. Oktober abends im Kanal auf Fahrt von Dünkirchen nach Dover durch Torpedoschuß eines deutschen Unterseeboots zum Sinken gebracht.

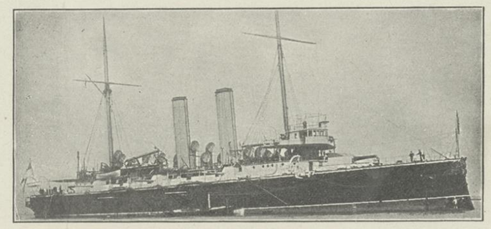

Englischer Geschützter Kreuzer **Hawke** [1891].

Wass.-Verdr. 7 820 Tonnen **Artill.** 2-23.4 L/30, 10-15.2 L/45, 12-5.7, 5-4.7 **Torp.** 2-45 S ↓ **Kohlen:** 1250 Tonnen
Masch. 12 000 P.S **Dampfstrecke:** 10 000 Sm
Schnell. 20 Sm **Besatzung:** 550

(Bild aus Taschenbuch 1912)

Am 15. Oktober im nördlichen Teil der Nordsee durch deutsches Unterseeboot U 9 zum Sinken gebracht.

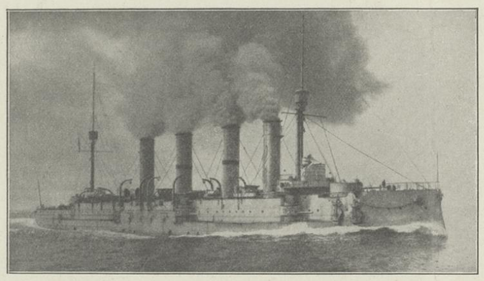

Russischer Panzerkreuzer **Palláda** [1906].

Wass.-Verdr. 8000 Tonnen **Artill.** 2-20.3 L/45, 8-15.2 L/45, 2 2-7.5, 4-5.7. **Torp.** 2-45 S ↓ **Kohlen:** 1020 Tonnen
Masch. 16500 P.S **Besatzung:** 568
Schnell. 21 Sm

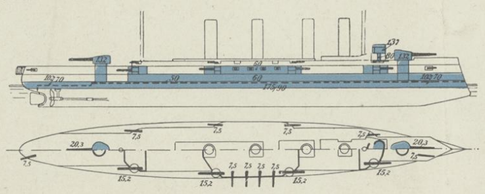

Heckfeuer: 1-20.3 4-15.2 **Breitseite:** 2-20.3, 4-15.2, 1 T ↓. **Bugfeuer:** 1-20.3 4-15.2

Geschoßgewicht einer Breitseite 334 kg.

Russischer Panzerkreuzer **Palláda** [1906].

(Pzr. Wasserlinie 200 statt 175, Schwere Artill. 152 statt 132).

Am 11. Oktober vor dem Finnischen Meerbusen durch deutsches Unterseeboot U 26 zum Sinken gebracht.

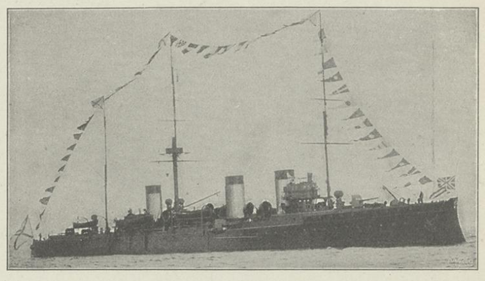

Russischer Geschützter Kreuzer **Schemtschug** [1903].

Wass.-Verdr. 3180 Tonnen **Artill.** 8-12 L/45, 6-4.7 **Torp.** 2 S ↓ **Kohlen:** 500 Tonnen
Masch. 17000 P.S. **Besatzung:** 356
Schnell. 24 Sm

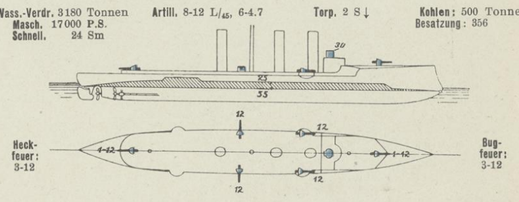

Heck-feuer: 3-12 **Bug-feuer:** 3-12

Breitseite: 5-12, 1 T ↓.

Russischer Geschützter Kreuzer **Schemtschug** [1903].

(Achtere Ausbauten auch je 1—12 cm Gesch.)

Am 28. Oktober auf der Reede von Pulo Penang (Hinterindien) durch Torpedoschuß des deutschen Kreuzers Emden zum Sinken gebracht.

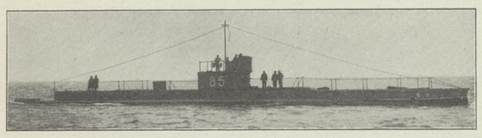

Englisches Unterseeboot **E 3** [1912].

Wass.-Verdr. 730 Tonnen ↑ 825 Tonnen ↓ **Masch.** 1600 PS. ↑ 600 PS. ↓
Schnell. 16 Sm ↑, 10 Sm ↓. **Besatzung** 27.
Artill. 2 7.6 L/30 in Verschwind-Lafetten.
Torp. 4-53 T. R.

Am 18. Oktober in der deutschen Bucht der Nordsee vernichtet.

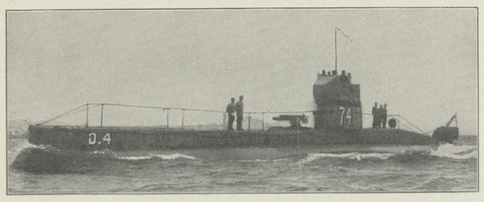

Englisches Unterseeboot **D 5** [1911].

Wass.-Verdr. 550 Tonnen ↑ 630 Tonnen ↓ **Masch.** 1200 PS. ↑ 550 PS. ↓
Schnell. 14 Sm ↑, 10 Sm ↓. **Besatzung** 20
Torp. 3-45 T. R.

Am 3. November nach einem Seegefecht in der Nordsee auf eine von deutschem Kreuzer geworfene Mine gestoßen und gesunken.

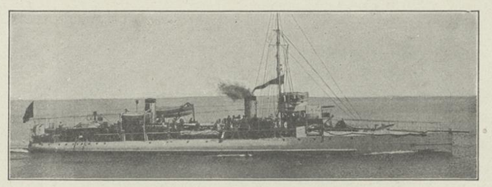

Französischer Torpedobootzerstörer **Mousquet** [1902].

Wass.-Verdr. 310 Tonnen. **Masch.** 6300 PS.
Schnell. 29.1 Sm **Kohlen** 70 Tonnen. **Besatzung** 70
Artill. 1-6.5, 6-4.7, **Torp.** 2-38 D. T. R.

Am 28. Oktober auf der Reede von Pulo Penang (Hinterindien) durch deutschen Kreuzer Emden in den Grund geschossen.

Japanischer Torpedobootzerstörer **Schirotaje** [1906].

Wass.-Verdr. 410 Tonnen. **Masch.** 6000 P.S.
Schnell. 29 Sm. **Kohlen** 90 Tonnen. **Besatzung** 70.
Artill. 6-7.6 **Torp.** 2-45 D. T. R.

Anfang September vor der Bucht von Kiautschou gestrandet und verloren.

Weitere Verluste:

England: Kanonenboot **Niger** (1892), Wasserdrängung 820 Tonnen, Schnell. 20.5 Sm., Armierung 2-12, 4-4.7, 4 T.-R., Besatzung 85. **Am 11. November morgens im Kanal bei Dover durch Torpedoschuß eines deutschen Unterseeboots zum Sinken gebracht.**

Frankreich: Kanonenboot **Zélée** (1899), Wasserverdrängung 647 Tonnen, Schnell. 13 Sm., Armierung 2-10, 4-6.5, 4-3.7. **Am 22. September bei Papeete auf Tahiti durch deutsche Panzerkreuzer Scharnhorst und Gneisenau vernichtet. Torpedoboote** Nr. **338** und **347** (1906), Wasserverdrängung 97 Tonnen, Schnell. 27 Sm., Armierung 2-3.7, 3-38 cm. D.T.R. **Am 9. Oktober bei Toulon nach Zusammenstoß gesunken.**

Russland: Ungeschützter Kreuzer **Donez** (1887), Wasserverdrängung 1250 Tonnen, Schnell. 12 Sm., Armierung 2-20.3 L/35, 1-15 L/35, 6-4.7, 1-3.7, Besatzung 135. **Am 29. Oktober im Hafen von Sebastopol durch Torpedoschuß eines türkischen Torpedoboots zum Sinken gebracht.** Bei dem Kampfe in Sebastopol wurde das Schwesterschiff von Donez **„Kubanez"** durch Torpedoschuß schwer beschädigt; der Torpedobootzerstörer **Leitenant Puschtschin** wurde durch Artilleriefeuer ebenfalls schwer beschädigt und geriet in Brand. — Minenleger **Prut** (1879), Wasserverdrängung 5000 Tonnen, Schnell. 13.5, Armierung 8-4.7. **Am gleichen Tage bei Kampf im Schwarzen Meer durch türkische Flotte vernichtet.** — Nach der Mannschafts-Verlustliste ist **ein größeres Torpedoboot in der Ostsee untergegangen,** wahrscheinlich durch Mine zerstört.

Japan: Kleiner geschützter Kreuzer **Takatschio** (1885), Wasserverdrängung 3700 Tonnen, Schnell. 18 Sm., Armierung 8-15, 2-5.7. **Am 17. Oktober in der Bucht von Kiautschou durch Torpedoschuß des deutschen Torpedoboots S 90 zum Sinken gebracht.**

Diese Zusammenstellung wird als „Siechentrost" jedem Krankensaal in allen Lazaretten des Deutschen Reiches und von Österreich-Ungarn kostenfrei zur Verfügung gestellt. Gesuche der Lazarette sind zu richten an: **J. F. Lehmann's Verlag, München,** Paul Heyse-Straße 26.

BGS DOKUMENTATION WIEN ARBEITERKAMMER FÜR WIEN

Zum Kampf

auf's Letzte sind wir herausgefordert!

Nicht nur **Hab und Gut,** auch die **persönliche Freiheit** müßte der Deutsche im Falle eines französisch-englischen Sieges verlieren. — Französische Senatoren machten in vielen Parlamentssitzungen zur Bedingung, daß der **Deutsche in Zukunft nur als Sklave** in englisch-französischer Fron zu arbeiten habe.

Es geht um Alles:

Um die nationale Selbständigkeit, um die persönliche Freiheit, um das Recht auf Arbeit, Wohlstand und Glück, um unsere und unserer Kinder Zukunft.

Dieser Krieg wird Deutschlands Schicksal entscheiden:

Sieg oder Untergang

Freiheit oder Knechtschaft

sind die Schicksalsfragen, die dem deutschen Volke gestellt sind.

Sieg und Freiheit müssen wir erringen und erkämpfen.

Eisen brauchen wir hierzu und Sprengstoffe und Geld.

Schafft Waffen

durch Euere Arbeit — gebt Geld in der

7. Kriegsanleihe!

Verlagsanstalt Jos. C. Huber, Diessen vor München.

Die Fahnen flattern hoch im Wind!

Manneskraft und Todesmut im Feld –
Arbeitskraft und Opfermut in der Heimat
werden Deutschlands Banner zum Siege führen.
Wieder ruft das schwer kämpfende Heer
den Opfermut der Heimat zum Kampf auf!
Der Sturmlauf des Geldes, der entscheidende
gegen den wankenden Feind hat begonnen.

Jeder muß mitkämpfen,

auf daß sich Hindenburgs Worte bewähren:

Einig, stahlhart und siegesbewußt.

Eile tut not,

Jeder zeichne zur

7. Kriegsanleihe;

auch der kleinste Betrag hilft dem Heere als Baustein zum Sieg.

Schluß der Kriegsanleihe-Zeichnung:
Donnerstag am 18. Oktober Mittags 1 Uhr

Verlagsanstalt Jos. C. Huber, Diessen vor München.

J. N. VERNAY, WIEN, IX.